

**Angekommen in Berlin:
Gesamtkonzept zur
Integration und Partizipation
Geflüchteter**



Inhaltsverzeichnis

A Einleitung	1
1. Einführung	1
1.1 Gemeinsam mit der Stadtgesellschaft der Vielfalt	1
1.2 Auf erfolgreichen Konzepten aufbauen	2
1.3 In Kürze: Zahlen und Fakten zur Situation von Geflüchteten in Berlin	4
1.4 Exkurs: Zur Definition und Verwendung einzelner Begriffe	5
1.5 Gesetzliche Rahmenbedingungen für das Berliner Gesamtkonzept.....	5
2. Die Entwicklung des Gesamtkonzepts Integration und Partizipation Geflüchteter ..	6
2.1 Vorläufer des Gesamtkonzepts.....	6
2.2 Der Prozess der Entwicklung des Gesamtkonzepts.....	6
2.3 Aufbau des Gesamtkonzepts.....	8
B Die Rolle der bezirklichen Integrationsbeauftragten in der Flüchtlingspolitik.....	8
1. Veränderung der Integrationspolitik in den Bezirksämtern infolge der Zuwanderung von Geflüchteten.....	8
2. Bezirkliche Projektförderung durch den Integrationsfonds.....	9
C Aufgaben und Rolle der Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement	10
1. Die Funktion der Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement	10
2. Stand der Umsetzung: Das wird gemacht	11
D Handlungsfelder.....	12
Handlungsfeld 1: Ankommen und Bleiben	12
1.1 Das Wichtigste in Kürze	12
1.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht	12
1.2.1 Optimierung der Beratungsstrukturen für Geflüchtete in Berlin	12
1.2.2 Optimierung der Verfahrensstrukturen und Kundenorientierung in den Berliner Migrationsbehörden	13
1.2.3 Erweiterte Unterstützung für besonders schutzbedürftige Geflüchtete	14
1.2.4 Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen Beratungsstellen und Migrationsbehörden sowie Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	15
1.2.5 Förderung der freiwilligen Rückkehr	15
1.2.6 Schaffung von Bleibeperspektiven	17
Handlungsfeld 2: Unterkunft, Wohnen und Soziales	17
2.1 Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung Geflüchteter bei der Leistungsgewährung	18
2.2 Zielgruppenorientierte Unterbringung von Geflüchteten.....	19
2.3 Weiterentwicklung der Qualitätssicherung bei der Unterbringung	21
2.4 Versorgung der Geflüchteten mit Wohnraum und Verbesserung des Zugangs zum Wohnungsmarkt	22
Handlungsfeld 3: Gesundheit.....	23
3.1 Das Wichtigste in Kürze	24
3.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht.....	24

3.2.1 Sprach- und Kulturmittlung.....	24
3.2.2 Engpässe im Gesundheitssystem	25
3.2.3 Zugang zum Gesundheitssystem.....	25
3.2.4 Fortbildungen.....	26
3.2.5 Psychosoziales, Psychiatrie und Sucht	26
3.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte.....	27
Handlungsfeld 4: Kinder, Jugendliche und Familien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, inklusive vorschulische Bildung sowie Berufsorientierung und - vorbereitung.....	28
4.1 Frühkindliche Bildung gewährleisten	29
4.2 Schutz von Kindern und Jugendlichen, einschließlich unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten.....	30
4.2a Schutz von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für Geflüchtete	30
4.2a.1 Das Wichtigste in Kürze.....	30
4.2a.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht.....	30
4.2a.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte.....	30
4.2b. Schutz und Förderung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter	31
4.2b.1 Das Wichtigste in Kürze.....	31
4.2b.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht.....	31
4.2b.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte.....	31
4.3 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für Kinder und Jugendliche mit Fluchtbiographie.....	32
4.3a Jugendarbeit	32
4.3b Jugendsozialarbeit	33
4.4 Familien fördern und stärken	34
4.5 Fort- und Ausbildung pädagogischer Fachkräfte	35
4.5a Fortbildung.....	35
4.5b Ausbildung geflüchteter Menschen zur Erzieherin und zum Erzieher	35
4.6 Integration in Angebote der formalen Bildung.....	36
4.7 Qualitätsentwicklung im Bereich Unterricht und Förderung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen	38
4.8 Zugang zu Bildung und Teilhabe an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung sowie an weiteren Unterstützungsangeboten	40
4.9 Spracherwerb für Erwachsene	41
Handlungsfeld 5: Arbeitsmarktintegration, Erwerbsleben und Ausbildung Geflüchteter	43
5.1 Das Wichtigste in Kürze:	43
5.1.1 Integration erwerbsfähiger Geflüchteter in den Arbeitsmarkt	43
5.1.2 Sicherung eines hohen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationsniveaus	44
5.1.3 Ermöglichung eines von staatlichen Transferleistungen unabhängigen Lebens.....	44
5.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht.....	45

5.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte.....	46
5.3.1 Erwerb deutscher Sprachkompetenz	46
5.3.2 Feststellung beruflicher Kompetenzen und Entwicklungspotenziale.....	46
5.3.3 Berufsorientierung, Erwerb von Kenntnissen zum Arbeitsmarkt und sozialen Regeln des Arbeitslebens	46
5.3.4 Differenziertes Angebot an Maßnahmen zur Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit oder Selbstständigkeit; Anschlussfähigkeit der Maßnahmen ..	47
5.3.5 Sicherstellung des zeitnahen Zugangs zu Maßnahmen und Anschlussangeboten bis zur Integration in den Arbeitsmarkt	47
5.3.6 Ausreichendes Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.....	47
5.3.7 Förderliche Rahmenbedingungen für berufliche Integration	48
5.3.8 Offenheit von Institutionen und Unternehmen für Personen mit Flucht-/Migrationshintergrund	49
5.3.9 Grundlegender Handlungsbedarf	49
Handlungsfeld 6: Hochschulbildung und Wissenschaft	50
6.1 Das Wichtigste in Kürze	50
6.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht.....	50
6.2.1 Fach-, Sprach, und Brückenkurse für Geflüchtete.....	51
6.2.2 Beratung und Betreuung	51
6.2.3 Gasthörerschaft	52
6.2.4 Unterstützung verfolgter und geflüchteter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	52
6.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte.....	52
6.3.1 Fach-, Sprach, und Brückenkurse für Geflüchtete.....	53
6.3.2 Beratung und Betreuung	53
6.3.3 Gasthörerschaft	53
6.3.4 Unterstützung verfolgter und geflüchteter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	53
6.3.5 Prüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen („Runder Tisch“)	53
Handlungsfeld 7: Sozialräumliche Integration, Kultur und Sport.....	54
7.1 Stärkung der sozialräumlichen Integration und des sozialen Zusammenhalts ..	54
7.1.1 Das Wichtigste in Kürze	54
7.1.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht	55
7.1.2.1 Bestehende Ansätze und Programme zur Integration in die Nachbarschaft	55
7.1.2.2 Teilhabe an Angeboten der lokalen Einrichtungen und Initiativen	55
7.1.2.3 Freiwilliges Engagement als Bestandteil der sozialräumlichen Integration	56
7.1.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte	56
7.2 Sport für Geflüchtete	57
7.2.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht	57
7.3 Integration und Partizipation im Kulturbereich.....	58

7.3.1 Integration und Partizipation geflüchteter Kulturnutzerinnen und -nutzer....	58
7.3.2 Integration und Partizipation geflüchteter Kunst- und Kulturschaffender	60
7.3.3 Diversitätsorientierte Entwicklung der Berliner Kulturlandschaft	61
7.3.3.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht	61
Handlungsfeld 8: Partizipation	61
8.1 Das Wichtigste in Kürze: Partizipation und Mitsprache ermöglichen und fördern	62
8.1.1 Zugänglichkeit von Strukturen erhöhen und Öffnung der Verwaltung für die Bedarfe Geflüchteter.....	62
8.1.2 Angebote für Geflüchtete partizipativ konzipieren und ausgestalten.....	62
8.1.3 Empowerment, Information, Unterstützung von Selbstorganisation, Kommunikation und Vernetzung	62
8.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht.....	62
8.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte.....	63
8.3.1 Öffnung der Strukturen, gendersensible, diversitätsbewusste und partizipative Verwaltung	63
8.3.2 Bedarfsgerechte Ausgestaltung von Programmen und Maßnahmen durch Beteiligung und bessere Erreichung der Zielgruppe.....	63
8.3.3 Empowerment, Information, Unterstützung von Selbstorganisation, Kooperation, Kommunikation und Vernetzung	64
Handlungsfeld 9: Sicherheit und Demokratieförderung	65
9.1 Schutz für Geflüchtete	65
9.2 Radikalisierungs- und Gewaltprävention sowie Stärkung der Resilienzkkräfte von Geflüchteten.....	67
9.3 Demokratieförderung.....	69
E Ressortübergreifende Themen.....	71
1. Interkulturelle Öffnung.....	71
2. Sprachmittlung	71
3. Projektförderung	72
4. Geburtsmonatsregelung.....	72
F Querschnittsthemen	73
1. Besonders schutzbedürftige Gruppen.....	73
2. Antidiskriminierung.....	75
3. Religion.....	75
4. Bürgerschaftliches Engagement	75
G Umsetzung des Gesamtkonzepts	76
1. Lernende Flüchtlingspolitik: Erfolgsfaktoren für Integration beobachten und messen	76
2. Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen	77
3. Begleitung der Umsetzung des Gesamtkonzepts.....	77
3.1 Lenkungsgremium.....	77
3.2 Beteiligung von Öffentlichkeit und Stadtgesellschaft.....	77

A Einleitung

1. Einführung

Der Senat legt mit diesem Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation von Geflüchteten (in Folge: Gesamtkonzept) ein Strategiepapier vor, das nach einem intensiven Austausch mit der Stadtgesellschaft entwickelt wurde. Es enthält die flüchtlingspolitischen Schwerpunkte, an denen sich die Politik des Senats sowie die Maßnahmen der Berliner Verwaltung zukünftig orientieren werden und an dem die Bürgerinnen und Bürger der Stadt ebenso wie die Geflüchteten den Stand der Umsetzung von Integration und Partizipation in Berlin messen können. Das Konzept widmet sich der Lebenssituation Geflüchteter mit besonderem Fokus auf die Zeit des Ankommens und die ersten Jahre in Berlin.

Mit der Vorlage setzt der Senat eine Festlegung aus den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 2016 - 2021 um, welche die Erarbeitung eines neuen Konzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter vorsehen.

Berlin ist eine Stadt der Vielfalt, die seit ihrer Gründung und in ihrer langen Geschichte durch Migration geprägt ist. Von den mehr als 3,7 Millionen Menschen in Berlin haben über 700.000 keinen deutschen Pass.¹ Für die Integrationspolitik des Senats bedeutet dies insbesondere, Migration in allen Politikfeldern mitzudenken, sich interkulturell flexibel auf die Bedarfe von Migrantinnen und Migranten einzustellen, ihnen Unterstützung zu bieten, um Nachteile, die im Zusammenhang mit ihrer Migrationsbiographie entstehen, auszugleichen sowie Rassismus entschieden entgegenzutreten.

1.1 Gemeinsam mit der Stadtgesellschaft der Vielfalt

Seit vielen Jahrzehnten wird die Stadtgesellschaft auch durch die Ankunft und die Integration von Asylsuchenden mitgeprägt. Durch den Anstieg der Zuwanderungszahlen von Asylsuchenden im Jahr 2015 wurde dies besonders deutlich. Die Bürgerinnen und Bürger von Berlin, Politik, Verwaltung, Bezirke, Wohlfahrtsverbände, Nichtregierungsorganisationen und zahlreiche ehrenamtliche Initiativen aus der Zivilgesellschaft haben in den vergangenen drei Jahren gemeinsam dazu beigetragen, aktiv Lösungen für die akuten Probleme zu finden, die Integration derzeit erschweren.

Viele Berlinerinnen und Berliner haben die Neuankommenden im Sommer 2015 mit Hilfsbereitschaft und beispiellosem ehrenamtlichen Engagement bei ihrem ersten Ankommen unterstützt. Daran hat sich – trotz einer mittlerweile den öffentlichen Diskurs mitbestimmenden flüchtlingsfeindlichen Minderheit – glücklicherweise wenig geändert. Der Berliner Senat sieht sich durch die vielfältigen Initiativen der Stadtgesellschaft ebenso wie durch das Engagement der Bezirke darin bestärkt, an dem Berliner Weg festzuhalten: Integration und Teilhabe - soweit rechtlich möglich - vom ersten Tag an.

Neu ankommende Personen sollen schnellstmöglich in Berlin Fuß fassen und ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen. Der Senat setzt auch dabei auf den Grundsatz der Integration und Mitgestaltung von Anfang an.

Die Stadtgesellschaft hat die Erarbeitung des Gesamtkonzepts durch ihre Fachexpertise unterstützt und den Entstehungsprozess begleitet. Die kritische Begleitung der Umsetzung

¹ AZR Statistik vom 31.08.2018.

des Gesamtkonzepts und seiner Einzelmaßnahmen durch die ehrenamtlichen Initiativen ebenso wie durch die Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen, aber auch die Öffentlichkeit und Medien ist für den Berliner Senat Ansporn und Verpflichtung gleichermaßen.

Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der im Gesamtkonzept formulierten Ziele:

- die Lebensbedingungen und Perspektiven von geflüchteten Menschen zu verbessern,
- die Partizipation geflüchteter Menschen zu erhöhen und
- die sich dem Senat bietenden politischen und rechtlichen Gestaltungsspielräume dabei integrationsfreundlich zu nutzen.

1.2 Auf erfolgreichen Konzepten aufbauen

In den vergangenen drei Jahren ist es dem Berliner Senat und der Stadtgesellschaft in einer gemeinsamen Anstrengung gelungen, signifikante Erfolge bei der Integration und für die Partizipation von Geflüchteten zu erreichen.

Elementar für die Integrations- und Teilhabemöglichkeiten ist der Aufenthaltsstatus. Die Anwendung des Aufenthaltsrechts in Berlin erfolgt schon jetzt integrationsfreundlich. Zu diesem Zweck überprüft auch eine neu eingesetzte Expertinnen- und Expertenkommission zu den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde weitere Spielräume. Sie wird sich auch mit für Geflüchtete relevanten Normen und Verfahren befassen.

Mittlerweile wohnt knapp ein Drittel aller Geflüchteten außerhalb von Not- und Gemeinschaftsunterkünften. Während im Januar 2016 und auch noch zu Beginn des Jahres 2017 rund 18.000 Menschen in Notunterkünften untergebracht waren, lebten zum 01. Oktober 2018 nur noch 857 Menschen in Notunterkünften.² Mit dem Gesamtkonzept sucht der Senat nunmehr nach weiteren Lösungsansätzen, um Geflüchteten den Zugang zum regulären Wohnungsmarkt zu erleichtern.

Mehr als 15.000 Geflüchtete haben seit 2015 einen landesfinanzierten Sprachkurs zum Erwerb von Deutschkenntnissen besucht. Zwei Drittel der Prüfungsteilnehmenden haben die jeweiligen Prüfungen erfolgreich bestanden. Da Spracherwerb einen Schlüssel zur Integration und Partizipation von Geflüchteten darstellt, setzt der Berliner Senat im Gesamtkonzept auf eine weitere Verbesserung der Kursangebote insbesondere durch die Volkshochschulen.

Die gute konjunkturelle Entwicklung bundesweit und in Berlin hat rund 11.000 Geflüchteten den Einstieg in den Arbeitsmarkt und in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht. Mit dem Gesamtkonzept sucht der Senat nunmehr nach Lösungsansätzen, um die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Geflüchteten weiter zu erhöhen sowie Zugänge zu qualifizierten Arbeitsplätzen und tragfähige Existenzgründungen zu erleichtern, um so eine Verdrängung von Geflüchteten in den Niedriglohnsektor zu vermeiden.

Der Berliner Senat hat im Januar 2016 für alle Geflüchteten die elektronische Gesundheitskarte eingeführt. Damit konnten sowohl Aufwand und Kosten für die Verwaltung erheblich reduziert, als auch die medizinische Versorgung für Geflüchtete in Berlin besser sichergestellt werden. An diesen Erfolg knüpft das Gesamtkonzept an und bereitet weitere Wege in das Versorgungssystem für Geflüchtete.

² Stand 01.10.2018 und Quelle: LAF Statistik.

Seit Beginn des Schuljahres 2016/17 sind bereits 8.039 Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen an öffentlichen Schulen in Regelklassen oder Anschlussangebote übergewechselt. Um den Zugang junger Geflüchteter in den Berliner Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern, hat der Senat spezifische berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL) an Oberstufenzentren ausgebaut und eine individuelle Bildungsbegleitung eingerichtet. Bereits im Schuljahr 2018/19 erhöhte sich die Zahl der Jugendlichen, die an berufsvorbereitenden Kursen der Oberstufenzentren teilnehmen, um ein Vielfaches. Der Senat arbeitet nunmehr daran, Übergänge in die schulischen und beruflichen Regelangebote zu verbessern. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden seit 2015 gezielt verstärkt, um Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien mit Fluchtbiographie den Zugang zu diesen zu erleichtern.

Vorrangiges Augenmerk legt der Senat auf besonders schutzbedürftige Geflüchtete. Der Berliner Senat setzt im Gesamtkonzept auf die vollständige Umsetzung des zum Masterplan Integration und Sicherheit (im Folgenden: Masterplan) gehörenden 7-Punkte-Plans für die Versorgung und den Schutz allein reisender und/oder gewaltbetroffener Frauen sowie LSBTI Geflüchteter. Geflüchtete Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBTI) werden auch weiterhin als besonders schutzbedürftig gem. der sog. EU-Aufnahmerichtlinie anerkannt. Das „Berliner Modell für die Unterstützung von LSBTI Geflüchteten“ wird weiter entwickelt.

Im Rahmen des im Jahr 2017 gestarteten Programms BENN - Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften - wurden 20 Standorte im Umfeld großer Unterkünfte für Geflüchtete aufgebaut. Die Stärkung des nachbarschaftlichen Miteinanders, der Aufbau von Netzwerkstrukturen, das Empowerment und die Partizipation der ansässigen Bevölkerung und der Geflüchteten sollen im Zuge der Umsetzung weiterhin gefördert werden.

Das Gleiche gilt für die Bereiche Sport und Kultur. Viele Sportvereine sowie der Landessportbund und dessen Verbände haben durch eine gezielte Aufnahme von Geflüchteten und zahlreiche niedrigschwellige Projekte zur Integration von Geflüchteten beigetragen. Projekte kultureller Bildung sowie kostenfreie Kulturangebote wurden geschaffen, bestehende Angebote geöffnet und die Selbstorganisation Geflüchteter zur Bewahrung der (Alltags-) Kultur explizit gefördert. Zahlreiche Kooperationen der kulturellen Bildung zwischen Kultureinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften im Rahmen des Projektes „Berlin Mondiale“ werden im Rahmen des Gesamtkonzeptes außerdem gezielt weiter entwickelt.

Zudem wurden im Rahmen des Integrationsfonds bereits 450 Maßnahmen umgesetzt, die langfristige Integrationsprozesse im Sozialraum sowie die Beteiligung geflüchteter Personen beförderten. Durch gezielte Projektförderung soll der Integrationsfonds weiterhin dazu beitragen, wichtige bezirkliche Strukturen aus- oder aufzubauen sowie innovative und teilweise gesamtstädtisch bedeutsame Lösungsansätze zu realisieren.

Bereits bei der Umsetzung des Masterplan Integration und Sicherheit wurden erste Ansätze einer stärkeren Beteiligung von Geflüchteten verfolgt. Um Geflüchteten eine umfassendere gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollen sie darin unterstützt werden, ihre Anliegen, Bedarfe, Ideen und Kenntnisse noch besser einbringen zu können. Verwaltungen und Institutionen in Berlin werden im Sinne der diversitätsorientierten interkulturellen Öffnung dahingehend entwickelt, dass diese Anliegen, wo möglich, aktiv abgefragt werden, Gehör finden und Zugänglichkeitshürden abgebaut werden. Projekte, die Empowerment, Partizipation und Selbstorganisation Geflüchteter zum Ziel haben, werden gefördert. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen und Lebenslagen Geflüchteter - insbesondere von Frauen, Kindern, Jugendlichen, Eltern(teilen) mit Kindern, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, LSBTI und Menschen mit Behinderungen - zu beachten.

1.3 In Kürze: Zahlen und Fakten zur Situation von Geflüchteten in Berlin

Zu den Zielgruppen des Gesamtkonzepts gehören – unabhängig von ihrem jeweiligen rechtlichen Status oder der Dauer ihres Aufenthalts – alle Personen, die mit dem Ziel nach Deutschland gekommen sind, Schutz und damit auch eine Perspektive auf eine Zukunft zu finden, und die nach Berlin verteilt wurden oder im Anschluss an ihr Asylverfahren nach Berlin als Stadt ihrer Wahl gezogen sind.

Seit 2015 kamen insgesamt 1.577.277 Asylsuchende in Deutschland an³. Dagegen sind weltweit knapp 68 Millionen Menschen derzeit auf der Flucht. Diese Zahlen verdeutlichen, dass lediglich ein Bruchteil aller Menschen, die vor Kriegen, Verfolgung, Hunger und Repressionen geflohen sind, in Deutschland lebt. Die allermeisten Geflüchteten weltweit werden in den jeweiligen Nachbarländern aufgenommen. In Berlin leben derzeit 77.423⁴ Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und mit einer Niederlassungserlaubnis. Ihre Anträge auf Asyl oder sonstige Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die Ausländerbehörde positiv entschieden. Darüber hinaus leben 14.591 Asylsuchende in Berlin⁵, die in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde Berlin fallen und sich derzeit im Asylverfahren befinden oder die gegen die negativen Entscheidungen des BAMF vor den Verwaltungsgerichten klagen. Weiter halten sich in Berlin 12.441 Ausreisepflichtige auf, davon 10.744 mit einer Duldung, die ihrer Ausreisepflicht somit noch nicht nachgekommen sind⁶.

Bei Geduldeten ist der Vollzug der Abschiebung aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen ausgesetzt. Ein solches Hindernis kann vorliegen, weil die betroffene Person eine Ausbildung absolviert, keinen Pass besitzt oder aber, weil dringende humanitäre, persönliche oder familiäre Gründe vorliegen oder ein öffentliches Interesse am Verbleib der Person besteht, so beispielsweise wenn ihre Anwesenheit zur Aufklärung einer Straftat erforderlich ist. Dass in Berlin rund 100.000 Geflüchtete leben, zeigt, dass die Stadt ihren humanitären Verpflichtungen gerecht wird.

Im Jahr 2017 hat das Bundesamt für Migration und Flucht (BAMF) in 43,4 Prozent aller Einzelfälle den jeweiligen Antragstellenden einen Schutzstatus gewährt. In etwa der Hälfte der Fälle, in denen das BAMF einen Asylantrag ablehnte, reichten die Antragstellenden eine Klage gegen diese Entscheidung ein. In fast 22 Prozent entschieden die Gerichte bislang zugunsten der Antragstellenden⁷. Die gerichtliche Entscheidungspraxis und die Anerkennungsquote des BAMF bestärken den Berliner Senat in dem im Gesamtkonzept verankerten Ansatz der Integration und Partizipation – soweit rechtlich möglich - vom ersten Tag an, da fast die Hälfte der Asylsuchenden ein Bleiberecht erhält.

Während im Jahr 2015 noch 55.005 Asylsuchende über das bundeseinheitliche EASY-System nach Berlin verteilt wurden, sind die Zahlen deutlich zurückgegangen. Berlin hat 2016 lediglich noch 16.889 und 2017 8.285 Asylsuchende aufgenommen⁸. Seit Jahresbeginn 2018 liegt die Zahl von neuankommenden Asylsuchenden bei rund 600 Personen monatlich⁹. Der Berliner Senat geht davon aus, dass diese Zahlen sich je nach den politischen und humanitären Entwicklungen in Krisenregionen verändern können und dass die Aufnahme von weiteren neuankommenden Geflüchteten auch in Zukunft zum Alltag von Verwaltung und Stadtgesellschaft gehören wird.

³ Quelle: Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.

⁴ Quelle: AZR-Statistik, Stichtag 31.08.2018.

⁵ Quelle: Kennzahlen der Ausländerbehörde vom 15.10.2018, Stand 01.10.2018.

⁶ Quelle: Kennzahlen der Ausländerbehörde vom 15.10.2018, Stand: 01.10.2018.

⁷ Quelle: Jahresgerichtsstatistik 2017 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

⁸ Quelle: Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

⁹ Stichtag: 31.08.2018.

Die Ausländerbehörde legt das Aufenthaltsrecht integrationsfreundlich aus, um Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, zum Beispiel aus familiären Gründen oder weil sie die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllen. So haben annähernd so viele ehemals Ausreisepflichtige eine Aufenthaltserlaubnis nur aus humanitären Gründen, d.h. außerhalb des Asylverfahrens erhalten, wie derzeit ausreisepflichtig sind, nämlich 11.600 – im Verhältnis zu 12.441¹⁰.

Im Jahr 2017 haben in Berlin 1.638 Abschiebungen stattgefunden. 3.629 Personen sind 2017 freiwillig ausgereist. In dem Zeitraum von Januar bis September 2018 erfolgten 801 Abschiebungen. Bis zum 30. September 2018 waren 2.087 freiwillige Ausreisen zu verzeichnen.¹¹

Geflüchtete sind keine homogene Personengruppe. Im Gegenteil: So unterschiedlich wie ihre asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation ist, sind auch ihre individuellen Biografien und die sozialen Faktoren, die ihre Bedarfe, Kompetenzen und Potenziale prägen: Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, körperliche oder psychische Beeinträchtigung, Alter, Familienstand, Bildungshintergrund, gesellschaftlicher Status/Milieu und sexuelle Identität. Diese Diversität wird der Senat in der Umsetzung des Gesamtkonzepts mit seinen Einzelmaßnahmen berücksichtigen.

1.4 Exkurs: Zur Definition und Verwendung einzelner Begriffe

Als Oberbegriff für die unterschiedlichen Gruppen verwendet das Gesamtkonzept die Begriffe „**Geflüchtete**“ oder „**geflüchtete Menschen**“. „Geflüchtete“ und „geflüchtete Menschen“ sind keine rechtlich begründeten Begriffe; sie bezeichnen alle Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen Schutz in Deutschland suchen. Eine Person, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder die ihrer vollziehbaren Ausreisepflicht nicht nachkommt, wird demzufolge ebenfalls als „Geflüchteter“ bezeichnet. Der mit einer rechtskräftigen Ablehnung eines Asylantrags einhergehenden Ausreisepflicht oder Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis kann aus verschiedenen Gründen nicht immer oder jedenfalls nicht zeitnah nachgekommen werden. In vielen Fällen ergeben sich lebensbiografische Veränderungen, die dann ein Bleiberecht begründen. Der Senat hält es daher für folgerichtig, den in Berlin verbleibenden Menschen ein an ihren Rechten und Bedürfnissen orientiertes Integrationsangebot zu unterbreiten.

Dort, wo der jeweilige rechtliche Status eine Relevanz für die den Personen zustehenden staatlichen Leistungen oder für ihre Teilhabemöglichkeiten hat, wird im Gesamtkonzept die Bezeichnung des asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status genannt.

Als **Personen mit besonderem Schutzbedarf** werden in der EU-Aufnahmerichtlinie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, bezeichnet. Im Gesamtkonzept werden zusätzlich LSBTI Geflüchtete sowie Frauen, die allein fliehen oder allein in Berlin leben, insbesondere im Fall vorliegender Gewalterfahrungen, als Personen mit einem besonderen Schutzbedarf verstanden.

1.5 Gesetzliche Rahmenbedingungen für das Berliner Gesamtkonzept

¹⁰ Quelle: Kennzahlen AZR-Statistik, Stand: 31.08.2018 und Kennzahlen der Ausländerbehörde Berlin vom 15.10.2018, Stand 01.10.2018.

¹¹ Quelle: Kennzahlen der Ausländerbehörde Berlin vom 15.10.2018, Stand 01.10.2018.

Verpflichtungen aus dem Völker- und Europarecht – wie die Genfer Flüchtlingskonvention und EU-Richtlinien und Verordnungen - bestimmen weitgehend die Möglichkeiten und Grenzen dafür, wie Geflüchtete aufgenommen und integriert werden können. So sieht die Genfer Flüchtlingskonvention zum Beispiel vor, dass anerkannte Flüchtlinge – u.a. bei der Gesundheitsversorgung und der schulischen Bildung - wie eigene Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu behandeln sind. Die Konkretisierung und rechtliche Ausgestaltung der Teilhaberechte obliegt den Mitgliedstaaten. In der Bundesrepublik wird der Rechtsrahmen für Asylsuchende u.a. im Aufenthaltsgesetz, in der Beschäftigungsverordnung, im Asylgesetz und im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt und vom Bundesgesetzgeber gesetzt. Alle Integrations- und Partizipationsmöglichkeiten im Land Berlin richten sich an diesem rechtlichen Rahmen aus.

Derzeit setzt der Bund – u.a. durch die Einführung so genannter AnKER- und Transit-Zentren – verstärkt auf Ausgrenzung und die Verringerung von Teilhabe- und Integrationsmöglichkeiten über einen längeren Zeitraum. Dies gilt insbesondere für Geflüchtete mit (vermeintlich) schlechterer Bleibeperspektive aufgrund ihres Herkunftslandes. Der Berliner Senat legt die bundesgesetzlichen Vorschriften hingegen unter Berücksichtigung humanitärer Gesichtspunkte aus und zielt mit dem Gesamtkonzept darauf, die Integration von Geflüchteten zu befördern.

2. Die Entwicklung des Gesamtkonzepts Integration und Partizipation Geflüchteter

2.1 Vorläufer des Gesamtkonzepts

In den letzten Jahren hat der jeweilige Berliner Senat – unter anderen europa- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen – bereits verschiedene integrations- und flüchtlingspolitische Konzepte entwickelt.

Das Berliner Integrationskonzept 2005 („Vielfalt fördern – Zusammenhalt stärken“) sowie das weiterentwickelte Integrationskonzept von 2007 bündelten zum ersten Mal die integrationspolitischen Initiativen aller Senatsverwaltungen. Beide Integrationskonzepte verfolgten einen integrativen Ansatz und befassten sich auch mit Geflüchteten.

Das „Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbegehrende und Flüchtlinge“ (2015) sowie der „Masterplan Integration und Sicherheit“ (2016) wurden zur Lösung akuter Aufgaben beschlossen, die mit der gestiegenen Anzahl der Geflüchteten ab dem Jahr 2015 einherging, die zur Aufnahme nach Berlin verteilt wurden.

2.2 Der Prozess der Entwicklung des Gesamtkonzepts

In der Erarbeitungsphase des Gesamtkonzepts war der Fachkoordinierungskreis Gesamtkonzept Geflüchteter (FGG) das zentrale Gremium. Daran waren alle Senatsverwaltungen durch die Abteilungsleitungen (bis auf die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) sowie die Bezirke beteiligt. Der Beauftragte des Senats für Integration und Migration übernahm die Koordination des Prozesses zur Entwicklung des Gesamtkonzepts.

Einen transparenten, auf Mitwirkung ausgerichteten Prozess zu organisieren, war dem Senat bei der Erarbeitung des Gesamtkonzepts ebenso wichtig, wie von vornherein Mechanismen zur Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen im Konzept zu verankern (s. Kapitel G.3). Um den Prozess partizipativ zu gestalten, wurden neben den Senatsverwaltungen und den Bezirken Geflüchtete sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtgesellschaft in die praktische Arbeit am Konzept einbezogen. Transparenz und

Mitwirkungsmöglichkeiten beförderte ebenfalls die Reihe „Integration im Dialog“. Der Beauftragte des Senats für Integration und Migration führte die Veranstaltungsreihe zwischen September 2017 und April 2018 in elf Bezirken durch. Es beteiligten sich mehr als 1.500 Berlinerinnen und Berliner mit und ohne Fluchterfahrung. Die Ergebnisse der Veranstaltungen sind auf der Webseite des Integrationsbeauftragten zusammenfassend dokumentiert¹².

Die inhaltliche Bearbeitung fand in den jeweiligen Facharbeitsgruppen statt, in denen neben der federführenden Verwaltung und weiteren fachlich betroffenen Senatsverwaltungen, Vertretungen der Bezirke, Mitarbeitende von Migrantinnen- und Migrantenorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter ehrenamtlicher Initiativen und Strukturen, von Fachverbänden sowie vielfach auch Expertinnen und Experten von Gewerkschaften, Wirtschaft und Sozialpartnern, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit sowie den Kammern und Nichtregierungsorganisationen eingebunden waren. Zu einigen Sitzungen von Facharbeitsgruppen wurden auch Geflüchtete eingeladen.

Für die Ausarbeitung des Gesamtkonzepts wurden neun zentrale Handlungsfelder identifiziert. Diese entsprechen thematisch abgegrenzten Bereichen und beziehen sich auf wesentliche Aspekte bei der Aufnahme, Versorgung und Integration von Geflüchteten. Die Handlungsfelder wurden jeweils von einer eigenständigen Facharbeitsgruppe bearbeitet, die durch die fachnächste Senatsverwaltung organisiert wurde. Die Belange von Frauen sowie von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie beispielsweise LSBTI wurden als wichtige Querschnittsthemen in den folgenden Handlungsfeldern unter Einbindung der jeweiligen Fachverwaltung mit berücksichtigt.

Die in Kapitel D ausführlich beschriebenen Handlungsfelder sind:

- 1) Ankommen und Bleiben (federführend: Senatsverwaltung für Inneres und Sport),
- 2) Unterbringung, Wohnen und Soziales (federführend: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Abteilung Soziales),
- 3) Gesundheit (federführend: Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung),
- 4) Kinder, Jugendliche und Familien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, inklusive schulische und vorschulische Bildung sowie Berufsorientierung und –vorbereitung (federführend: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie),
- 5) Arbeitsmarktintegration, Erwerbsleben und Ausbildung (federführend: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung),
- 6) Hochschulbildung (federführend: Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung)
- 7) Sozialräumliche Integration, einschließlich Kultur und Sport (federführend: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen),
- 8) Partizipation (federführend: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Abteilung Integration),
- 9) Demokratieförderung, Sicherheit und Radikalisierungsprävention (federführend: Senatsverwaltung für Inneres und Sport).

Bei den Handlungsfeldern der Facharbeitsgruppen 8 (Partizipation) und 9 (Demokratieförderung, Sicherheit und Radikalisierungsprävention) handelt es sich um bereichsübergreifende Querschnittsthemen, denen eine zentrale Bedeutung zukommt. Zusätzlich zu den Handlungsfeldern wurden Querschnittsthemen (Besonders schutzbedürftige Gruppen, Antidiskriminierung, Religion und Bürgerschaftliches Engagement) definiert, die in den jeweiligen Facharbeitsgruppen erörtert wurden. Neben den Belangen von Frauen zählten dazu auch die Belange von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie LSBTI.

¹² Weitere Informationen zu den Dialogveranstaltungen finden sich unter folgendem Link: <https://www.berlin.de/lb/intmig/integration-im-dialog/>.

2.3 Aufbau des Gesamtkonzepts

Nach der Darstellung der Zielsetzung und des Rahmens des Gesamtkonzepts (Abschnitt A) folgen in Abschnitt B und C Ausführungen zu den integrationspolitischen Strategien der bezirklichen Integrationsbeauftragten sowie der Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement.

Der Abschnitt D behandelt die wesentlichen Leitlinien anhand der neun oben aufgeführten Handlungsfelder sowie die konkreten Zielsetzungen und Handlungsansätze des Senats. Beschrieben werden jeweils die grundsätzlichen Zielsetzungen und die derzeitige Ausgangssituation (Bestandaufnahme: Das Wichtigste in Kürze) inklusive der aktuell bestehenden Herausforderungen und Maßnahmen (Stand der Umsetzung: Das wird gemacht). Es folgt eine Darstellung der Lösungsansätze (Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte). Die Abschnitte E und F beschreiben ressortübergreifende Themen sowie die in allen Handlungsfeldern mit berücksichtigten Querschnittsthemen.

Der Abschnitt G erläutert die Umsetzung des Gesamtkonzepts. Dazu gehören auch eine Beschreibung der zukünftigen Auswertung und Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts durch Monitoring und wissenschaftliche Begleitung, der Vorgaben zur Berichterstattung und der Begleitgremien sowie Beteiligungsformen der Stadtgesellschaft.

Schließlich wird im Abschnitt H die Finanzierung der Maßnahmen des Gesamtkonzepts beschrieben.

Die Ergebnisse des Erarbeitungsprozesses des Gesamtkonzepts hat der Beauftragte des Senats für Integration und Migration in Kooperation mit den zuständigen Senatsverwaltungen im „Arbeitsdokument für die Verwaltung zum Gesamtkonzept Integration und Partizipation Geflüchteter“ zusammengefasst. Die zusammenfassende Darstellung wird veröffentlicht. Im Anhang zum Arbeitsdokument findet sich zudem für alle Handlungsfelder eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen. Zur Wirksamkeitskontrolle hat der Beauftragte des Senats für Integration und Migration in Abstimmung mit den beteiligten Senatsverwaltungen auch ein Indikatoren-Set vorgelegt. Dieses Indikatoren-Set soll in Abstimmung mit den anderen Ressorts weiterentwickelt werden und eine Grundlage für die regelmäßige Berichterstattung bilden.

B Die Rolle der bezirklichen Integrationsbeauftragten in der Flüchtlingspolitik

1. Veränderung der Integrationspolitik in den Bezirksämtern infolge der Zuwanderung von Geflüchteten

Die Intensität der bezirklichen Integrationsarbeit ist abhängig vom Anteil von Migrantinnen und Migranten an der Gesamtbevölkerung der Bezirke und je nach Bezirk unterschiedlich stark ausgeprägt.

Mit der Neuzuwanderung von Geflüchteten seit 2014 hat die Integrationsarbeit einen hohen Stellenwert in allen Bezirken bekommen. Bezirkliche Leistungsämter – vor allem Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter – sind mit hohen Anforderungen konfrontiert. Ihre Arbeit wurde vielfach durch die bezirklichen Integrationsbeauftragten und Stabsstellen koordiniert und darin unterstützt, die Zugänge zu den Regeldiensten für Geflüchtete zu schaffen oder zu verbessern. In allen Bezirken wurden Rahmenstrukturen für eine ressortübergreifende

Zusammenarbeit und bezirkliche Steuerungsrunden geschaffen. Auch der überbezirkliche Austausch aufgrund vergleichbarer Herausforderungen bei der Integration Geflüchteter ist qualitativ weiterentwickelt worden.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, mussten insbesondere personelle Ressourcen u.a. für Flüchtlingskoordination, Integrationsmanagement und Ehrenamtskoordination aufgebaut werden. Personal- und Sachmittel wurden im Rahmen der AG „Wachsende Stadt“¹³, des Masterplans sowie im Rahmen der bezirkseigenen Personalplanung zur Verfügung gestellt.

Die Bezirke haben bereits beim „Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbegehrende und Flüchtlinge“ (2015) und bei der Entwicklung des Masterplans (2016) mitgewirkt und wurden nunmehr über den Rat der Bürgermeister auch bei der Entwicklung des Gesamtkonzepts zu allen Handlungsfeldern eingebunden.

2. Bezirkliche Projektförderung durch den Integrationsfonds

2.1 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Integrationsfonds werden Mittel des Senats zur Förderung von Projekten auf bezirklicher Ebene bereitgestellt. Im Vordergrund steht dabei die bezirksspezifische und bedarfsorientierte Stärkung von Strukturen, die den Prozess des Ankommens aber auch langfristige Integrationsprozesse im Sozialraum befördern. Dazu zählen die Verstärkung des bestehenden Angebotes sowie eine bessere Anpassung der Regelstrukturen an die Bedarfe der Geflüchteten im Sinne einer interkulturellen Öffnung. Die Maßnahmen sollen zielgruppenübergreifend Geflüchtete, im Bezirk bereits länger ansässige Anwohnerinnen und Anwohner sowie Einrichtungen, die zur Integration und Partizipation Geflüchteter beitragen, ansprechen.

Inhaltlich bewegen sich die durch den Integrationsfonds geförderten Projekte in den nachfolgenden Themen- und Handlungsfeldern: Begegnung vor Ort, Bildung, Sprache, Qualifizierung, Mentoring, Empowerment, Wohnen, Kultur, Gesundheit und Sport. Auflage für die Auswahl der bezirklichen Maßnahmen ist, dass sie sich an den Zielen des Berliner Senats und den bezirklichen integrationspolitischen Schwerpunkten orientieren. Der Berliner Senat hat den Bezirken für die Umsetzung des bereits im Masterplan verankerten nachbarschaftlichen Programms¹⁴ im Jahr 2016 sechs Mio. Euro und im Jahr 2017 zwölf Mio. Euro bereitgestellt. Damit sind bislang durch die bezirklichen Fachbereiche und externe Träger ca. 450 Maßnahmen umgesetzt worden.

2.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahmen wird aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe weitgehend den Bezirken überlassen. Die Bezirke begrüßen den großen Spielraum bei der Projektförderung, der ihnen durch den Senat ermöglicht wird. Der Beauftragte des Senats für Integration und Migration begleitet das Programm auf Senatsebene fachlich.

Die Rolle der bezirklichen Integrationsbeauftragten wurde durch den Integrationsfonds gestärkt. Ihre Fachaufsicht über die Mittelvergabe und die ressortübergreifende Zusammenarbeit bei der Projektauswahl hat ihre Funktion oftmals aufgewertet. Dadurch konnten die integrationspolitischen Schwerpunkte der bezirklichen Arbeit insgesamt besser verfolgt werden.

¹³ vgl. www.parlament-berlin.de/ados/17/UABez/vorgang/ubz17-0110.B-v.pdf

¹⁴ Masterplan Integration und Sicherheit (2016), S. 84, Zeile 28 – 31.

Durch den Integrationsfonds konnten bisher sozialräumliche Begegnungs- und Beratungsangebote etabliert, das Empowerment und die Professionalisierung von Ehrenamtsinitiativen und Migrantenorganisationen befördert sowie Informationen und Netzwerke für Nachbarschaft und Geflüchtete ausgebaut werden. Die bezirklichen Fachämter wurden darin unterstützt, ihre Angebote adressatengerechter auszurichten. Geflüchtete konnten zudem besser in die Lage versetzt werden, eigene Teilhabepotenziale zu erschließen.

Der Senat und die Bezirke halten folgende Maßnahmen für besonders wirkungsvoll:

1. Aktivitäten, die zu niedrigschwelligen Begegnungen in der unmittelbaren Nachbarschaft führen.
2. Projekte, die Neuzugewanderte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stärken.
3. Maßnahmen, die den Unterstützungsbedarf bei der sozialen und sprachlichen Integration decken und eine Brücke zu den Regelstrukturen bilden.
4. Fachberatungsangebote, insbesondere zu den Themen Aufenthalt, Wohnen, Arbeit und Gesundheitsversorgung.
5. Maßnahmen, die aufsuchende Arbeit und eine Heranführung an Beratungsstellen im Sozialraum beinhalten. Diese werden aufgrund der verstärkten Unterbringung in Hostels, Wohnungen oder Gemeinschaftsunterkünften ohne sozialarbeiterische Betreuung immer bedeutsamer.
6. Projekte, die hauptamtliche und ehrenamtliche Strukturen stärker verzahnen. Dies soll einem Rückgang des Engagements entgegenwirken und Synergieeffekte schaffen.

2.3 Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Der Integrationsfonds soll weitergeführt werden. Für die Jahre 2018 und 2019 stehen den Bezirken hierfür jeweils insgesamt 9,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit diesen Mitteln sollen rund zwei Drittel der Maßnahmen (299 von 450 Projekten) im Rahmen der Prioritätensetzung weiterhin umgesetzt werden.

Durch gezielte Projektförderung wird der Integrationsfonds dazu beitragen, wichtige Strukturen aus- oder aufzubauen und innovative sowie teilweise gesamtstädtisch bedeutsame Lösungsansätze für Problemfelder, wie beispielsweise die Unterstützung von Geflüchteten bei der Wohnungssuche, zu realisieren.

C Aufgaben und Rolle der Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement

1. Die Funktion der Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement

Die Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement ist eine Stabsstelle bei der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales. Sie wurde im Oktober 2017 eingerichtet, um ressort- und themenübergreifend die Aufgaben des Flüchtlingsmanagements in der Berliner Verwaltung bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2021 zu koordinieren.

Die Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement und die zuständigen Fachabteilungen begleiten und fördern die themen- und ressortübergreifende Kommunikation des seit 2016 im Aufbau befindlichen Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit den Akteuren im Berliner Flüchtlingsmanagement. Darüber hinaus beteiligt sich die Koordinierungsstelle an der Erarbeitung von strategischen Lösungsvorschlägen, insbesondere in Bezug auf die Unterbringung von Geflüchteten.

2. Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

2.1 Kommunikation und Vernetzung auf Landes- und Bezirksebene

Die Koordinierungsstelle entlastet das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bei der Kommunikation nach außen und bei der Vernetzung der für die Integration und Partizipation Geflüchteter in Berlin wichtigsten Akteurinnen und Akteure, bis der strukturelle Aufbau des LAF abgeschlossen ist. Die Koordinierungsstelle bringt hierzu Fachverwaltungen auf Landes- und Bezirksebene, Stadtgesellschaft, ehrenamtliche Initiativen, NGOs und Vertragspartnerinnen und Vertragspartner unter Einbeziehung des LAF zusammen.

2.2 Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

In ihrer Querschnittsfunktion wirkt die Koordinierungsstelle aktiv an strategischen Projekten wie etwa am Aufbau einer unabhängigen Beschwerdestelle, an der Entwicklung von Qualitätsstandards für die Unterkünfte für Geflüchtete sowie an der Einrichtung des Runden Tisches „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung geflüchteter Menschen“ mit.¹⁵ Der Runde Tisch wurde von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eingerichtet, um Strategien für einen raschen Zugang von geflüchteten Menschen zu Mietwohnungen zu entwickeln. Die Ergebnisse des Runden Tisches sollen in die Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Geflüchteten zum Wohnungssektor einfließen.

Um die Lebensverhältnisse der Menschen in den Unterkünften des LAF nachhaltig zu verbessern, wird mit allen Beteiligten ein transparentes Qualitäts- und Beschwerdemanagement weiterentwickelt, um dieses mit dem LAF in den jetzigen Formen der Unterkünfte zu etablieren. Hierzu gehört insbesondere die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards. Dabei werden alle im Bereich der Versorgung und Unterbringung Geflüchteter Tätigen auf Senats- und Bezirksebene, die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, die Fachverbände und Vertragspartnerinnen und Vertragspartner des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten eingebunden.

Die Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement hat zudem mit dem „Expert*innen-Talk“ ein erfolgreiches Format etabliert, bei dem die Perspektive der Geflüchteten zu unterschiedlichen Themen im Vordergrund steht.

Darüber hinaus unterstützt die Koordinierungsstelle das LAF bei der Weiterentwicklung von Standortkonzepten und wirkt an der frühzeitigen Vernetzung und Einbindung der Akteurinnen und Akteure auf Senats- und Bezirksebene bei der Vorbereitung der Eröffnung von Standorten und der Vermittlung von Informationen an Anwohner*innen und der Stadtgesellschaft aktiv mit.

Gerade mit Mitteln von Kunst und Kultur gelingt Integration und Partizipation – dafür gibt es in Berlin viele Beispiele. Die Koordinierungsstelle plant deshalb für 2019 ein vielfältiges Ausstellungsprogramm mit geflüchteten Künstlerinnen und Künstlern.

¹⁵ S. Kapitel D, Handlungsfeld 2 „Unterbringung, Wohnen und Soziales“.

D Handlungsfelder

Die nachfolgenden neun Handlungsfelder entsprechen einem jeweils abgegrenzten Politikfeld und wurden von einer Facharbeitsgruppe unter Federführung der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung bearbeitet. Vereinzelt sind Themen aufgrund von Schnittmengen gemeinsam von mehreren Facharbeitsgruppen behandelt worden. Zudem sind die o.g. Querschnittsthemen in allen Handlungsfeldern mit berücksichtigt worden. Ziel war es, möglichst viele unterschiedliche in den jeweiligen Feldern Aktive miteinander ins Gespräch zu bringen, um gemeinsam eine Bestandsaufnahme und kritische Bilanz zu ziehen und tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Handlungsfeld 1: Ankommen und Bleiben

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Auf welche Weise Geflüchtete aufgenommen werden und wie eine erste Orientierung über ihre Verfahren erfolgt, bestimmt den weiteren Verlauf des Ankommens und der Integration in Berlin. Dies betrifft ihre Registrierung, ihre Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten im weiteren Verlauf des Asylverfahrens und den Zugang zu Beratungsangeboten.

1.1 Das Wichtigste in Kürze

Ziel des Berliner Senats ist es, die Ankommensphase für Geflüchtete weiter zu verbessern und die Verfahrensstrukturen sowie die Kundenorientierung in den Migrationsbehörden – d.h. Ausländerbehörde Berlin, LAF, Ankunftszentrum Berlin des BAMF und Außenstelle Berlin des BAMF – zu optimieren. Warte- und Bearbeitungszeiten sollen kürzer werden.

Ziel ist es auch, die staatlichen und nicht-staatlichen Beratungsstrukturen für Geflüchtete in Berlin und die Zusammenarbeit des Willkommenszentrums Berlin, der Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten beim Integrationsbeauftragten des Senats und in der Ausländerbehörde mit den Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Migrationsberatung zu verbessern und auszubauen. Die Beratungsangebote sollen für Geflüchtete leichter zugänglich sein, sich an ihren Bedarfen orientieren und Partizipation ermöglichen.¹⁶ Ebenso wird die freiwillige Rückkehr gefördert.

1.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

1.2.1 Optimierung der Beratungsstrukturen für Geflüchtete in Berlin

1.2.1.1 Das Wichtigste in Kürze

Für viele ratsuchende Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten sind das Willkommenszentrum Berlin¹⁷ in der Dienststelle des Beauftragten des Senats für Integration und Migration und das von Nichtregierungsorganisationen betriebene Beratungszentrum in der Ausländerbehörde wichtige Anlaufstellen in der Ankommensphase. Die enge Zusammenarbeit mit der Rechts- und Sozialberatungsstelle des Berliner Integrationsbeauftragten und der Ausländerbehörde ermöglicht eine umfassende Beratung in den Bereichen des Aufenthalts- und Sozialrechts sowie des Zugangs zur Ausbildung und zum Arbeitsmarkt. Dies zeigt sich auch an den konstant wachsenden Zahlen der Ratsuchenden. Der Berliner Senat fördert derzeit zudem zehn nicht-staatliche Träger, die Asylverfahrens- und Migrationsberatung anbieten.

¹⁶ Einen Überblick über die Beratungsangebote für Geflüchtete bietet das Informationspaket für Geflüchtete des Integrationsbeauftragten des Senats, s.: www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete

¹⁷ <https://www.berlin.de/willkommenszentrum/>

1.2.1.2 Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Der Berliner Senat unterstützt alle Beratungsangebote, insbesondere die beim Integrationsbeauftragten insbesondere zum Recht auf Aufenthaltsverfestigung und Sozialrecht. Ziel ist es, hier noch mehr Beratungskapazitäten für Ratsuchende zu schaffen.¹⁸ Zukünftig soll auch in den Berliner Migrationsbehörden verstärkt auf diese Beratungsangebote hingewiesen werden. Das in neun Sprachen vorliegende Informationspaket für Geflüchtete wird regelmäßig aktualisiert, bekannter und digital leichter zugänglich gemacht.

1.2.2 Optimierung der Verfahrensstrukturen und Kundenorientierung in den Berliner Migrationsbehörden

Die Warte- und Bearbeitungszeiten in den Berliner Migrationsbehörden sind zwar im Vergleich zu den Jahren 2015/16 deutlich kürzer geworden. Ziel des Berliner Senats ist es jedoch, mit Einzelmaßnahmen die Verfahren und die Kundenorientierung weiter zu verbessern.

1.2.2.1 Das Wichtigste in Kürze

Das Beschwerdemanagement in den Berliner Migrationsbehörden sowie Ablaufstrukturen und die Verfahrensdauer sollen verbessert werden.

1.2.2.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Die Facharbeitsgruppe hat intensiv Möglichkeiten eruiert, Verfahrensstrukturen und die Kundenorientierung in den Berliner Migrationsbehörden, die Vergabepraxis von Wartenummern durch einen externen Sicherheitsdienst in der Ausländerbehörde und die Dauer der Wartezeiten, auch bei der Bearbeitung von Aufenthaltserlaubnissen und Beschäftigungserlaubnissen sowie den Ausbau eines erweiterten Beschwerdemanagements für Geflüchtete in Form von unabhängigen Stellen zu verbessern.

1.2.2.3 Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

In den Empfangshallen des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und des gemeinsam mit dem BAMF betriebenen Ankunftsentrums werden Aushänge noch deutlicher als in der Vergangenheit darauf hinweisen, dass alle Antragstellerinnen und Antragsteller jederzeit ein Gespräch mit dem Sozialdienst des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten in Anspruch nehmen können.

Eine effiziente und möglichst zeitnahe Bearbeitung von Beschäftigungserlaubnissen soll in Fällen erreicht werden, in denen gesetzlich das Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit angeordnet ist. Dazu werden die Verfahrensstrukturen zwischen der Ausländerbehörde Berlin und den zuständigen regionalen Stellen der Bundesagentur für Arbeit weiter gestärkt. Beratungsangebote der im Ankunftszentrum ansässigen Bundesagentur für Arbeit werden fortlaufend angepasst und verbessert.

Der Berliner Senat wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorschlagen, in der Berliner Außenstelle des BAMF unabhängige Beschwerdestellen für Antragstellende einzurichten.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport beabsichtigt, in einem Pilotprojekt in der Ausländerbehörde Berlin die Vergabepraxis für Wartenummern vor Beginn der

Öffnungszeiten durch einen externen Sicherheitsdienst einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

1.2.3 Erweiterte Unterstützung für besonders schutzbedürftige Geflüchtete

1.2.3.1 Das Wichtigste in Kürze

Damit die Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in der Ankommensphase individuell greifen können, wird bei der Identifizierung der besonderen Schutzbedürftigkeit zwischen offensichtlicher Schutzbedürftigkeit z.B. wegen körperlicher Behinderung, Minderjährigkeit oder fortgeschrittener Schwangerschaft und weniger erkennbarer Schutzbedürftigkeit z.B. wegen Traumatisierung, Gewalterfahrungen, geistiger Behinderung oder LSBTI-Zugehörigkeit unterschieden. Auch weniger offensichtlich erkennbare besonders schutzbedürftige Geflüchtete sollen möglichst frühzeitig im Verfahren erkannt werden, um insbesondere während des Asylverfahrens eine bedarfsgerechte Unterstützung zu erhalten. Zudem wird eine dem Schutzbedarf angemessene Verfahrensberatung unabhängig davon sichergestellt, ob sich die betreffende Person in einem beschleunigten Verfahren befindet.

1.2.3.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Der Ausbau der Beratungsinfrastruktur in Berlin wirkt sich für die besonders schutzbedürftigen Gruppen positiv aus. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge haben Servicenummern rund um Anliegen für besonders schutzbedürftige Personengruppen eingerichtet. In der Ausländerbehörde Berlin gibt es bereits seit 2010 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opfer häuslicher Gewalt¹⁹. Zudem können sich besonders schutzbedürftige Geflüchtete an die Sachgebietsleitung der Ausländerbehörde wenden, um einen Termin außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu erhalten. Befürwortet wird die Funktion von speziell geschulten Entscheiderinnen und Entscheidern beim BAMF, die u.a. Anhörungen für bestimmte Gruppen von besonders Schutzbedürftigen durchführen.

1.2.3.3 Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Die Berliner Migrationsbehörden erarbeiten eine Verfahrensweise zum sensiblen Umgang mit besonders schutzbedürftigen Geflüchteten. Vor allem besonders schutzbedürftige Personengruppen bedürfen einer Beratung durch entsprechend geschultes Personal und einer Begleitung bei der Anhörung im Asylverfahren. LSBTI-Geflüchtete, traumatisierte oder gewaltbetroffene Frauen beispielsweise stehen vor dem Dilemma, sich unmittelbar nach ihrer Ankunft in ungewohnter und wenig sensibilisierter Umgebung offenbaren zu müssen. Beratungsangebote können jedoch in dem Zeitfenster von drei Tagen zwischen Registrierung und Anhörung zum Asylantrag kaum wahrgenommen werden. Der Berliner Senat sieht zudem den Bedarf einer unabhängigen Asylverfahrensberatung vor der Anhörung für alle Asylsuchenden. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Bitte herantreten, Direktverfahren in Berlin zeitlich auf eine Verfahrensdauer von insgesamt mindestens sieben Tagen zu strecken - sofern Sicherheitsbelange nicht berührt werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in den letzten Jahren vermehrt die Weiterbildung zu Sonderbeauftragten fokussiert. Mittlerweile sind zahlreiche Entscheiderinnen und Entscheider als Sonderbeauftragte tätig und werden wie seit Langem für Verfahren von Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf eingesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Personen mit besonderem Schutzbedarf auch in

¹⁹ Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Anspruchs auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 2 AufenthG.

Direktverfahren als solche erkannt werden und Ihre Belange hinreichend berücksichtigt werden. Außerdem wird der Senat dem Bundesamt vorschlagen, bei Unterbrechungen von Direktverfahren künftig mitzuteilen, dass ein besonderer Schutzbedarf erkannt wurde und Grundlage für die Verfahrensunterbrechung war.

Der Leitfaden zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger, der verwaltungsübergreifend erarbeitet wird, wird zunächst im LAF eingesetzt, um besonders Schutzbedürftige schneller zu identifizieren. Im Beratungszentrum in der Ausländerbehörde Berlin besteht die Möglichkeit einer externen Beratung für Geflüchtete mit besonderen Bedürfnissen. Die Leitung und die Mitarbeitenden in den Wohnheimen werden im Umgang mit LSBTI und gewaltbetroffenen Frauen weiterhin geschult.

1.2.4 Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen Beratungsstellen und Migrationsbehörden sowie Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten

1.2.4.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen Beratungsstellen und Migrationsbehörden sowie Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten soll weiter gestärkt und verbessert werden. Der Senat befürwortet es, wenn externe Beratungsstellen Geflüchtete in allen Unterbringungsformen beraten oder über ihre Beratungstätigkeit informieren.

1.2.4.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Zwischen den Beratungsstellen der Berliner Senatsverwaltungen, den vom Land Berlin geförderten Beratungsstellen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine gute Zusammenarbeit festzustellen. Zur Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit sind das Organigramm sowie die Kontaktdaten der Führungskräfte in der Berliner Ausländerbehörde auf deren Internetseite zu finden. Darüber hinaus werden alle schriftlichen Beschwerden durch die obere Leitungsebene der Ausländerbehörde bearbeitet und beantwortet.

1.2.4.3 Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist der Umgang der Migrationsbehörden mit Empfehlungen nichtstaatlicher Beratungsstellen im Sinne verbesserter Kundenorientierung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Migrationsbehörden werden Empfehlungen und Anregungen nichtstaatlicher Beratungsstellen weiterhin aufnehmen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der vorhandenen Ressourcen und Praktikabilität umsetzen. Die Ausländerbehörde Berlin wird den seit Jahren bestehende Austausch mit Nichtregierungsorganisationen wie der Liga für freie Wohlfahrtspflege, dem Republikanischen Anwaltsverein, dem Türkischen Bund und anderen ausbauen und weiter verstetigen.

1.2.5 Förderung der freiwilligen Rückkehr

1.2.5.1 Das Wichtigste in Kürze

Der Berliner Senat gibt der freiwilligen Rückkehr von ausreisepflichtigen Personen in ihr Herkunftsland den Vorzug vor zwangsweisen Rückführungen. Vollziehbar ausreisepflichtige und zur freiwilligen Rückkehr bereite Geflüchtete sollen in der Realisierung ihres Vorhabens unterstützt werden. Als ein wesentlicher Aspekt zur Förderung freiwilliger Rückkehr wird eine sachgerechte und umfassende Rückkehrberatung erachtet.

1.2.5.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Geflüchtete, die eine freiwillige Ausreise anstreben, erhalten durch das LAF, die Ausländerbehörde sowie durch die Beratungsstelle der Internationalen Organisation für Migration (IOM) umfassende Informationen und Unterstützung. Finanzielle Unterstützung können Rückkehrinteressierte beim LAF und eingeschränkt bei der IOM-Beratungsstelle beantragen. Bei Bedarf können Ratsuchende auch auf andere Beratungsstellen verwiesen werden, um ihnen neben der Rückkehrberatung auch andere Hilfestellungen zu gewähren.

Auf nationaler Ebene wird sich das Land Berlin am Kooperationsnetzwerk „IntegPlan“ beteiligen und erwartet dadurch einen verbesserten Informationsaustausch²⁰. Ziel des „IntegPlan-Netzwerkes“ ist es, die Qualität der Rückkehrberatungen zu verbessern und Strukturen für eine menschenwürdige Rückkehr zu schaffen, die Perspektiven für das weitere Leben im Herkunftsland eröffnen.

Berlin beteiligt sich darüber hinaus an dem Projekt URA („Brücke“)²¹, das kosovarischen Rückkehrenden umfassende Beratungsleistungen und nachhaltige Wiedereingliederungsmaßnahmen anbietet. Insbesondere das Angebot einer psychosozialen Betreuung unterscheidet URA von anderen Rückkehrkonzepten, die sich auf Sach- oder Finanzmittelleistungen beschränken.

Die Zahlen freiwilliger Ausreisen sind in Berlin rückläufig: Im Jahr 2017 sank die Zahl freiwilliger Ausreisen im Vergleich zu 2016 von 9.601 auf 3.629. Im ersten Halbjahr 2018 wurden 1.281 freiwillige Ausreisen verzeichnet.

1.2.5.3 Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird ein systematisches Monitoring der bestehenden Reintegrationsprogramme einführen und konkrete Maßnahmen im Sinne der „best practice“ erfassen und übernehmen bzw. weiterentwickeln. Der Berliner Senat wird zudem den Bund auffordern, die Finanzierung von Monitoringprogrammen zu übernehmen oder sich zumindest intensiv daran zu beteiligen. Für die Durchführung eines Monitorings vor Ort sollen mit den regionalen Gegebenheiten vertraute Partner wie beispielsweise der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) oder die Internationale Organisation für Migration gewonnen werden.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales entwickelt ein Landesprogramm für freiwillige Rückkehr mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der vorhandenen Beratungsangebote zu erhöhen und neue Träger außerhalb der Migrationsbehörden des Landes Berlin für die freiwillige Rückkehrberatung zu gewinnen.

Unter Federführung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird ein Landesprogramm für freiwillige Rückkehr entwickelt. Das Programm soll auf zwei Säulen beruhen, nämlich (erstens) die Optimierung der Beratungslandschaft durch eine bessere Vernetzung der Akteure und Öffentlichkeitsarbeit, um den Bekanntheitsgrad der vorhandenen Beratungsangebote zu erhöhen und neue Träger außerhalb der Migrationsbehörden des Landes Berlins für die freiwillige Rückkehrberatung zu gewinnen, und (zweitens) die Gewährung zusätzlicher Leistungen aus Landesmitteln, die nicht in einem bestehenden Rückkehrprogramm angeboten werden, um vorrangig die Lebensperspektive im Zielland zu verbessern. Darüber hinaus wird geprüft, ob mit dem

²⁰ IntegPlan ist ein Kooperationsnetzwerk verschiedener Träger und Bundesländer, gefördert aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und dem Programm „Perspektive Heimat“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ). Weitere Informationen unter: www.integplan.de.

²¹ Das Projekt "URA" ist jährlich befristet.

Landesprogramm die Integrationsmöglichkeiten der ratsuchenden Menschen im Herkunftsland durch eine entsprechende Förderung gestärkt werden können. Bei der Entwicklung des Landesprogramms wird ressortübergreifend die Senatsverwaltung für Inneres und Sport einbezogen. Synergieeffekte bei der Beratung zur freiwilligen Ausreise durch verschiedene staatliche und nicht-staatliche Stellen werden angestrebt, zum Beispiel bei Stellung von Anträgen zur Rückkehrförderung.

Soweit das auf kosovarische Geflüchtete beschränkte URA-Projekt Strukturen einer Rückkehrförderung aufweist, die über andere Konzepte hinausgehen, wird Berlin analoge Erweiterungen dieser Konzepte auf andere Herkunftsländer anregen.

1.2.6 Schaffung von Bleibeperspektiven

1.2.6.1 Das Wichtigste in Kürze

Langjährig aufenthaltsrechtlich geduldete Personen sollen vermehrt eine Bleibeperspektive in Berlin erhalten.

1.2.6.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Geflüchtete, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, können sich an die Mitglieder der Berliner Härtefallkommission wenden und um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Härtefälle gemäß § 23a AufenthG ersuchen. Rechtliche Voraussetzung für eine Antragstellung sind dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die eine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen. Das Verfahren regelt die Berliner Härtefallkommissionsverordnung.

1.2.6.3 Weiterer Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Die Härtefallkommission wird wirksam und nachhaltig gestärkt. Die Härtefallkommissionsverordnung wird an aktuelle gesetzliche Änderungen angepasst und unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen bei der Durchführung von Härtefallverfahren überarbeitet. Darin wird u.a. geregelt, dass ablehnende Entscheidungen gegenüber dem antragstellenden Mitglied der Härtefallkommission unter Bezugnahme auf die vorgetragenen Härtegründe schriftlich begründet werden.

Darüber hinaus wird unter Beteiligung verschiedener Verbände und Organisationen eine Expertinnen- und Expertenkommission zu den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin eingerichtet, deren Empfehlungen zu einer noch bleiberechtsfreundlicheren Auslegung und Anwendung des Aufenthaltsrechts beitragen können.

Handlungsfeld 2: Unterkunft, Wohnen und Soziales

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Der Berliner Senat ist dem Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Existenzsicherung sowie zu angemessenem Wohnraum. In den Richtlinien der Regierungspolitik bekennt sich der Senat zur sozialen Wohnraumversorgung und erachtet die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung als Schlüsselaufgabe. Mit dem Gesamtkonzept will der Senat ein solidarisches Miteinander stärken.

Abhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status haben Asylsuchende und Geflüchtete mit abgeschlossenem Asylverfahren einen Rechtsanspruch auf unterschiedliche staatliche Leistungen, die nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) geregelt werden. Zielsetzung ist es, Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Leistungen so auszugestalten, dass auf Grundlage der bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften der individuellen Bedarfslage bestmöglich entsprochen wird (2.1.). Das gilt insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Geflüchtete.

Der Berliner Senat plant eine gesamtstädtische und sozialraumorientierte Kapazitäts- und Belegungsteuerung für das gesamte Spektrum der Unterbringung von Geflüchteten einzuführen und die Qualitätssicherung kontinuierlich weiterzuentwickeln (2.2).

Der Senat hat sich darauf verständigt, in allen Berliner Flüchtlingsunterkünften das Kontrollmanagement auszubauen und ein transparentes, effektives Ombuds- und Beschwerdesystem einzuführen sowie allgemeingültige Qualitätsstandards aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln (2.3).

Der Berliner Senat setzt sich zum Ziel, Geflüchtete wirksam in Wohnungen zu vermitteln (2.4.).

2.1 Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung Geflüchteter bei der Leistungsgewährung

2.1.1 Das Wichtigste in Kürze

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheit (LAF) ist u. a. zuständig für die Erstaufnahme von Asylsuchenden, die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz während der Dauer des Asylverfahrens einschließlich der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünften bzw. für die Übernahme der Mietkosten für eine Wohnung.

2.1.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Am LAF-Dienststandort Darwinstraße werden – mit Ausnahme der Unterbringung – alle existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt und bearbeitet. Alle Antragsstellenden sind dort einem festen Bearbeitungsteam zugeordnet, mit dem bei der monatlichen Auszahlung von Barleistungen regelmäßig persönlicher Kontakt besteht.

2.1.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Am LAF-Standort Darwinstraße soll die Terminvergabe verbessert, Vorsprachetermine zeitnah vergeben und insbesondere Wartezeiten für persönliche Vorsprachen verkürzt werden. Dies gilt insbesondere für geflüchtete Frauen im Mutterschutz und andere Geflüchtete mit besonderen Bedürfnissen. Eine Aufklärung über einschlägige Rechtsvorschriften, Verwaltungsverfahren und die Zuordnung von Kostenträgern und Aufenthaltsstatus muss gewährleistet werden. Die effektive Zusammenarbeit mit den im Land Berlin zentral oder dezentral zuständigen Leistungsbehörden soll verstärkt werden. Das gilt insbesondere auch wenn ein Übergang zwischen verschiedenen Leistungssystemen als Folge eines erfolgreich abgeschlossenen Asylverfahrens (Wechsel der Anspruchsgrundlage vom AsylbLG zum SGB II) erfolgt ist. Dieser wird bisher nicht immer naht- und reibungslos gehandhabt. Die notwendige Sprachmittlung soll gewährleistet werden und bestehende nicht-staatliche Projekte für eine bessere Orientierung der Geflüchteten in den Hilfesystemen sollen fortgesetzt werden. Nicht-staatliche Initiativen, die

Unterstützungsangebote für Geflüchtete vorhalten, sollen in Kommunikationsprozesse eingebunden werden.

Um auch besonders schutzbedürftigen Geflüchteten eine bedarfsgerechte Versorgung zu ermöglichen, muss die Identifizierung eines besonderen Schutzbedarfs gewährleistet sein. Dafür sollen die für die Versorgung zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sensibilisiert werden. Außerdem ist zeitnah nach der Einreise eine substantiierte Prüfung durchzuführen, ob individuelle Härtegründe gegen eine Verteilung in ein anderes Bundesland sprechen.

Der Senat arbeitet hinsichtlich der Geburtsmonatsregelung mit allen Beteiligten an einer tragfähigen gesamtstädtischen Lösung und an einem Umsetzungskonzept. Dafür bedarf es allerdings noch belastbarer Daten, um eine Prognose zu ermöglichen, welche Konsequenzen eine Umstellung auf das vom Senat integrationspolitisch befürwortete Wohnortprinzip haben würde.

2.2 Zielgruppenorientierte Unterbringung von Geflüchteten

2.2.1 Das Wichtigste in Kürze

Das LAF verwaltet rund 30.000 Plätze in rund 90 Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen (AE), Gemeinschafts- (GU) und Notunterkünfte (NU)), die in allen zwölf Stadtbezirken verteilt sind. Die Notunterkünfte sind nun fast alle geschlossen²²; die Kapazität der Gemeinschaftsunterkünfte konnte auf rund 22.000 Plätze erhöht werden.

Das LAF als federführend zuständige Behörde muss kontinuierlich neue Standorte und Kapazitäten für die Flüchtlingsunterbringung erschließen, um die bereits in Berlin angekommenen und die neu einreisenden Geflüchteten qualitätsgerecht und entsprechend ihrem Aufenthaltsstatus und ggfs. besonderen Schutzbedarfen unterbringen zu können. Diese Aufgabe stellt für das LAF aber auch für die darüber hinaus beteiligten Verwaltungen auf Landes- und Bezirksebene vor dem Hintergrund des dicht besiedelten Stadtgebiets, der wachsenden Stadt Berlin und der begrenzt verfügbaren geeigneten Flächen und Immobilien eine anhaltend große Herausforderung dar.

Angesichts des angespannten Wohnungsmarkts und der vergleichsweise schlechten Zugänge sind Geflüchtete, ebenso wie andere Personenkreise, von Wohnungslosigkeit bedroht. Deshalb hat der Senat am 17. Juli 2018 den Projektauftrag für die gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung von Wohnungslosen (GStU) mit dem Ziel beschlossen, eine qualitätsgesicherte und bedarfsgerechte Unterbringung aller von Wohnungslosigkeit Bedrohten oder Betroffenen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihren aufenthaltsrechtlichen Titeln sicherzustellen. Die darin vorgesehenen Maßnahmen gelten entsprechend auch für Geflüchtete.

2.2.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Die unterschiedlichen zielgruppenspezifischen Bedarfe der Geflüchteten in Bezug auf Beratung, Betreuung und Begleitung werden bei der Belegungssteuerung berücksichtigt, insbesondere bei besonders Schutzbedürftigen. Zudem befindet sich der Umbau von verbliebenen Notunterkünften zu weiteren Gemeinschaftsunterkünften mit rund 3.000 Plätzen in der Planungsphase. Durch transparente Vergabeverfahren für den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften und die regelmäßige Kontrolle des LAF findet eine verstärkte Qualitätssicherung statt, die auch weiter in Bezug auf die Bestandsunterkünfte umgesetzt wird.

²² Stand 1.8.2018 und Quelle: Statistik LAF.

Neue Flüchtlingsunterkünfte werden in erster Linie dort errichtet, wo geeignete Flächen bzw. Immobilien verfügbar sind, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen und einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen. Bisher spielen Mindestanforderungen, wie ein integrationsförderndes Umfeld – beispielsweise durch Kontakte mit der Anwohnerschaft bei der Standortwahl - nur eine untergeordnete Rolle.

Die Kriterien, nach denen eine Standortauswahl vorgenommen wird, werden oftmals nicht transparent kommuniziert. In vielen Standorten besteht darüber hinaus Bedarf an einer Stärkung der lokalen Infrastruktur, die integrationsrelevante Bedürfnisse und die deckungsgleichen Bedürfnisse von Alt-Wohnbevölkerung und von Geflüchteten berücksichtigt. Dabei geht es um ausreichende Beschulung, Kinderbetreuung, medizinische Versorgung. Nicht an allen Standorten werden diese Bedarfe innerhalb der Regelstruktur derzeit schon hinreichend gedeckt.

2.2.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Eine verwaltungsinterne Regelung soll im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten sicherstellen, dass Geflüchtete so schnell wie möglich in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen ziehen können, in denen eine Selbstversorgung möglich ist. Die Zubereitung eigener Speisen ist ein wichtiger Bestandteil der Selbstbestimmung von Menschen.

Die Belegungssteuerung soll sich zukünftig an den unterschiedlichen, von den individuellen Voraussetzungen abhängigen Bedarfen der Geflüchteten beispielsweise in Bezug auf Beratungs- und Betreuungsangebote und weitere Integrationsmaßnahmen orientieren, soweit die verfügbaren Unterbringungskapazitäten und die Infrastruktur an den Standorten dies möglich machen. Dafür wird die Unterbringung in ein integratives Konzept eingebunden und im erweiterten Zusammenhang mit der sozialen Eingliederung der Geflüchteten bezirksübergreifend gesteuert. Zukünftig soll zwischen den Gemeinschaftsunterkünften nach Betreuungsbedarf (GU1 = hoher Betreuungsbedarf, GU2 = mittlerer Betreuungsbedarf, GU3 = niedriger Betreuungsbedarf) differenziert werden.

Bei der Auswahlentscheidung über Standorte für neu geplante, errichtete und neu in Betrieb genommene Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte sollen die Bezirke frühzeitig und umfassend beteiligt werden. Zudem sollen bei der Auswahlentscheidung integrationsrelevante Faktoren, die das individuelle Profil eines möglichen Standorts prägen, als Kriterien mit einbezogen werden. Dies gilt vorrangig für Unterkünfte, die der Unterbringung besonders schutzwürdiger oder anderweitig besonders schutzbedürftiger Personengruppen dienen sollen.

Das LAF teilt den Bezirken die Standorte sowie die verfügbaren, gesicherten Informationen mit und benennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Der Informationsfluss zu Veränderungen, Anpassungen, Planungs- und Baufortschritten und weiterem Abstimmungsbedarf zwischen Senat und Bezirken wird über eine regelmäßige Kooperation der am Planungsprozess Beteiligten auf Senats- und Bezirksebene gesichert.

Zur Erläuterung der Entscheidungen zur Standortauswahl werden in Absprache mit den Bezirken Anwohner- und Anwohnerinnenversammlungen organisiert und durchgeführt. Davon unabhängig lädt das LAF in Zusammenarbeit mit den Betreibern und den Bezirken bei Eröffnungen bzw. Neueröffnungen von Unterkünften Interessierte zu einem Tag der offenen Tür ein. Um die Planungsprozesse, die Sozialraumgestaltung und das Bauvorhaben selbst einem möglichst großen Kreis der Interessierten erläutern zu können, soll mit den Bezirken hierfür ein einheitliches Verfahren entwickelt werden.

Im Rahmen der sozialen Regelversorgung wie auch durch Infrastrukturangebote wie Nachbarschafts- oder generationenübergreifende Begegnungsstätten und Kindertagesstätten, die sowohl den Geflüchteten als auch der Nachbarschaft zugänglich sein sollen, sollen Integration und Partizipation für alle ermöglicht werden.

Um die Unterbringung und die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner qualitativ und quantitativ zu verbessern, soll zukünftig der Ansatz, Geflüchtete bei der Auswahl der Unterkünfte nach für sie relevante Sozialfaktoren zu befragen, ausgebaut werden. Die Belange der Geflüchteten sollen bei der Planung von Umzügen bzw. Bezügen von neuen Unterkünften stärker berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Mitbestimmungsrechte innerhalb der Unterkünfte.

2.3 Weiterentwicklung der Qualitätssicherung bei der Unterbringung

2.3.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Betreiberinnen und Betreiber der Aufnahme- und Gemeinschaftseinrichtungen nehmen im Auftrag des LAF eine Vielzahl von Aufgaben wahr; dazu gehören auch die Angebote der Sozial- und Kinderbetreuung, die Koordination von Ehrenamtlichen und die Pflege des nachbarschaftlichen Umfelds. Diese Aufgaben setzen eine angemessene Personalausstattung voraus, die sich sowohl qualitativ als auch im Hinblick auf den Personalschlüssel an dem Bedarf der jeweils dort untergebrachten Geflüchteten orientieren sollte. Dies umfasst auch Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten und anderen Leistungsanbietern im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in den Unterkünften.

2.3.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Um eine menschenwürdige und bedarfsgerechte Unterbringung mit landeseinheitlichen Standards in allen Gemeinschaftsunterkünften sicherzustellen, wurden die Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Unterkünfte seit der Gründung des LAF zum 01. August 2016 kontinuierlich fortentwickelt, z.B. durch die Formulierung von Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte. Auch die Personalschlüssel der jeweiligen Unterkunftsarten wurden entsprechend der Erkenntnisse aus der Verwaltungspraxis angepasst.

Die bereits veranlassten Maßnahmen zur Personalausstattung, wie die verpflichtende Vorlage eines Personalentwicklungskonzepts durch die Betreiberinnen und Betreiber oder die interkulturelle Kompetenz als Bestandteil der Leistungsbeschreibung, werden konsequent fortgeführt. Die Personalschlüssel GU 1 bis GU 2 sind im Einsatz der Sozial- und Kinderbetreuung bereits flexibel gestaltet, um die ggf. auftretenden Bedarfsschwankungen abdecken zu können.

2.3.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Durch geeignete konzeptionelle Maßnahmen soll kompetentes Personal gewonnen, die Fluktuation verringert und die Schulung von Personal z.B. zum Kinderschutz durch das Mobile Schulungsteam Kinderschutz gewährleistet werden.

Der Betreuungsschlüssel muss an die Bedarfe der untergebrachten Personengruppen angepasst werden.

Der Senat verfolgt das Ziel, ein unabhängiges, effektives, transparentes sowie nachvollziehbares Beschwerde- und Kontrollmanagement für Bewohnerinnen und Bewohner und weitere Akteure in Ergänzung zur Qualitätssicherung des LAF einzuführen

und durch den Einsatz von partizipativen Elementen zu erweitern. Dabei sind zielgruppenspezifische Belange, wie etwa die von Kindern und Jugendlichen, angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Versorgung der Geflüchteten mit Wohnraum und Verbesserung des Zugangs zum Wohnungsmarkt

2.4.1 Das Wichtigste in Kürze

Der Senat hat das integrationspolitische Ziel, Geflüchteten so schnell wie möglich Zugang zum Wohnungsmarkt zu gewähren und dadurch den Aufbau eines selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen.

2.4.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Um eine frühzeitige dezentrale Unterbringung umzusetzen, errichtet der Senat auch in Zusammenarbeit mit den sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften an 25 Standorten Modulare Unterkünfte (MUF), die sich strukturell am konventionellen Mietwohnungsbau orientieren und nach ihrer Nutzung als Flüchtlingsunterkünfte teilweise dem Berliner Wohnungsmarkt als Mietwohnung zugeführt werden.

Insgesamt sollen die ehrenamtliche, nicht-staatliche sowie staatliche Beratungsstruktur im Bereich des Zugangs zum Wohnungsmarkt ausgebaut, transparenter sowie bekannter und besser zugänglich werden.

Bislang existiert kein einheitliches Beratungsangebot für Wohnungssuche und -bezug: Das LAF bietet seit Januar 2018 im dafür zuständigen Sachgebiet Einzel- und Gruppenberatungen zu Rechten und Pflichten von Mieterinnen und Mietern sowie von Vermietern für Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, an. Geflüchtete mit einem verfestigten Bleiberecht, die Ansprüche auf Leistungen nach SGB II und SGB XII haben, müssen sich an die dezentralen Leistungsbehörden der Bezirke wenden.

Geflüchtete, die individuelle Diskriminierung bei der Wohnungssuche erfahren, können durch die Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt²³ Unterstützung erhalten.

Zur Absicherung des verbesserten Zuganges von Geflüchteten zum Berliner Wohnungsmarkt wurde mit der im April 2017 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften Berlins „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ verabredet, dass 60% der jährlich zur Wiedervermietung kommenden Wohnungen im Bestand der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften an WBS-berechtigte Haushalte maximal zur ortsüblichen Vergleichsmiete vermietet werden. Von den genannten 60% zur Wiedervermietung kommenden Wohnungen werden wiederum 25% an Wohnberechtigte besonderer Bedarfsgruppen vermietet. Hierzu gehören u.a. auch Geflüchtete. Dabei wird gewährleistet, dass die Mietbelastung des jeweiligen Haushalts nicht mehr als 30% des Nettohaushaltseinkommens beträgt.

²³ Seit dem 1. Juli 2017 ist die Fachstelle bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung angesiedelt.

2.4.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Der Senat nimmt eine Bestandsaufnahme der bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die Zugänge von Geflüchteten zum Wohnungsmarkt vor und erstellt ein Konzept zu deren Ausbau nach einheitlichen Qualitätskriterien.

Der kommunale Wohnungsbestand soll bis 2026 auf 400.000 Wohnungen ausgeweitet werden. Damit wird gewährleistet, dass in einem sich zunehmend verengendem Wohnungsmarkt auch Bevölkerungsgruppen, die sich allein nicht ausreichend mit Wohnraum versorgen können, wie Personen mit besonderem Betreuungsbedarf und auch Geflüchtete - preiswerter Wohnraum in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen wird. Bis 2021 soll der öffentliche Wohnungsbestand durch Zukauf von ca. 10.000 Wohnungen aber vor allem auch durch den Neubau von ca. 30.000 Wohnungen auf rund 360.000 Wohnungen wachsen. Mindestens die Hälfte der landeseigenen Neubauwohnungen soll Personen mit WBS-Berechtigung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind bestehende Instrumente, die den Zugang von Geflüchteten zum Wohnungsmarkt erleichtern sollen wie etwa der Kooperationsvertrag „Wohnungen für Flüchtlinge“ weiterzuentwickeln und neue Instrumente wie etwa die Einführung eines Generalmietermodells zu prüfen und zu etablieren; rechtliche Spielräume, die dieser Zielsetzung dienen, sind konsequent zu nutzen.

Im Rahmen des Runden Tisches „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung geflüchteter Menschen“ werden Gespräche zwischen den Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Wohnen, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, kommunalen und privaten Wohnungsbaugesellschaften und den Initiativen und Organisationen, die sich der Wohnungsvermittlung für Geflüchtete engagieren sowie mit weiteren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unter Einbeziehung der Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt geführt, um praktische und strukturelle Lösungen für den Übergang der Geflüchteten in den Wohnungsmarkt zu erarbeiten. Es wird geprüft, ob dieses Instrument dauerhaft zur Vernetzung und Verknüpfung der Verwaltung und Behörden mit der Zivilgesellschaft dienen kann.

Weiterhin müssen Geflüchtete wirksamer vor unseriösen Wohnungsangeboten bzw. kriminellen Aktivitäten bei der Wohnungssuche geschützt werden. Auf bezirklicher Ebene besteht Bedarf an Vorgaben im Zusammenhang mit sog. Problemimmobilien. Es wird angestrebt, eine institutionalisierte Plattform für die Bündelung von Kompetenzen zu schaffen und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und der Zivilgesellschaft zu verstärken. Damit sollen die Schnittstellen optimiert und Synergieeffekte ermöglicht werden.

Handlungsfeld 3: Gesundheit

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Artikel 19 zur medizinischen Versorgung der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU sichert das Recht aller Menschen, die internationalen Schutz in einem EU-Mitgliedsstaat beantragen, auf eine medizinische Versorgung.

In Berlin haben sich der Verwaltungsaufwand und die gesundheitliche Versorgung für alle Geflüchteten ab dem Zugang ihrer Registrierung beim LAF durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte im Jahr 2016 tiefgreifend gewandelt und verbessert. Solange Geflüchtete im Asylverfahren sind, regelt das Asylbewerberleistungsgesetz

(AsylbLG) einen in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts teilweise eingeschränkten Anspruch auf gesundheitliche Leistungen. Spätestens mit einem verfestigten Aufenthaltsstatus erhalten Geflüchtete den gleichen Anspruch auf eine gesundheitliche Versorgung wie die übrige krankenversicherte Bevölkerung in Berlin.

Dafür zu sorgen, dass Geflüchtete und das bestehende Angebot der Gesundheitsversorgung besser zueinander finden, bleibt dennoch eine Herausforderung. Gleichzeitig sind die bisherigen Erfahrungen bei der Versorgung von mehreren zehntausend Geflüchteten ein Kompetenz- und Wissensschatz, der diese interkulturelle Öffnung des Berliner Gesundheitssystems fortschreiben und insgesamt dazu beitragen kann, dass Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung einen verbesserten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten.

3.1 Das Wichtigste in Kürze

Zwischen 2015 und 2017 war ein wichtiges Ziel des Berliner Senats, die medizinische Grundversorgung für mehr als 80.000 neu ankommende Asylsuchende zu gewährleisten²⁴. Nunmehr sollen Geflüchtete mit einem Bleiberecht weiter in das reguläre Berliner Gesundheitssystem integriert werden. Es gilt, einerseits den Geflüchteten Zugänge zum Gesundheitssystem zu bereiten und andererseits eine weitere interkulturelle Öffnung des Gesundheitssystems zu erwirken.

Bislang nehmen Geflüchtete u.a. aufgrund von Sprachbarrieren und mangelnden Kenntnissen über das deutsche Gesundheitssystem sowie um die Zuständigkeiten und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unter den Leistungsträgern häufig die bestehenden Gesundheitsangebote nicht umfassend in Anspruch. Dies betrifft insbesondere die Gruppe der Geflüchteten, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften leben und daher nicht auf die Beratung eines Sozialdienstes zurückgreifen können.

Für viele Geflüchtete ist der leistungsrechtliche Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum Sozialgesetzbuch (SGB) eine Zeit der Orientierungslosigkeit, da sich in Teilen Ansprüche auf die gesundheitliche Versorgung ändern sowie andere Leistungsträger für die Finanzierung zuständig sind.

Für besonders schutzbedürftige Geflüchtete bestehen weitere spezifische Barrieren. So haben viele aufgrund von Diskriminierung, strafrechtlicher Verfolgung und Gewalterfahrungen in ihren Herkunftsländern Vorbehalte gegenüber Behörden und dem Gesundheitssystem. Gleiches gilt auch bei psychischen Erkrankungen. Auch schwangere Frauen verfügen, neben dem bereits erwähnten schwierigen Zugang zu Fachärztinnen und -ärzten bzw. Hebammen, nicht immer über alle für sie wichtigen Informationen. Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind sprachlich und interkulturell noch nicht ausreichend für die neuen Herausforderungen ausgestattet.

3.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

3.2.1 Sprach- und Kulturmittlung

Um eine Diagnose zu verstehen, ärztlichem Rat zu folgen oder eine Psychotherapie durchzuführen, ist eine adäquate Sprachmittlung von großer Bedeutung. Seit 2015 hat es

²⁴ 2016 und 2017 wurde ergänzend zur Unterstützung der medizinischen Versorgung Geflüchteter das „Rahmenkonzept für die gesundheitliche Versorgung Geflüchtete im Land Berlin“ erarbeitet. Die daraus resultierenden Bedarfe für 2018 und 2019 sind im Haushaltsplan etatisiert und somit verstetigt worden. Sofern fortgesetzter Bedarf an Inhalten des Rahmenkonzepts Gesundheit zum Jahr 2020 bestehen sollte, werde diese nachrichtlich im Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation dargestellt. Entscheidungen zu möglichen Finanzbedarfen aufgrund der Fortführung einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der HPL-Aufstellung 2020/21 ff. zu treffen.

daher Verbesserungen im Bereich der Sprachmittlung gegeben: Im Haushaltsplan 2018 sind für den Gemeindedolmetschdienst Berlin (GDD) Mittel in Höhe von 1.6 Mio. Euro veranschlagt. Mit den erhöhten Mitteln soll insbesondere der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt werden. Die Qualitätsstandards für Sprachmittlung im sozialmedizinischen und medizinischen Bereich, die zur Zeit durch den Gemeindedolmetschdienst überarbeitet werden, können in Berlin als Maßstab gelten, sofern sie Aspekte wie „diskriminierungsfreie Sprache“ und „Weiterbildung“ aufnehmen. Die zuständige Senatsverwaltung wirkt daraufhin, dass der Gemeindedolmetschdienst diese Aspekte in Weiterbildungen aufnimmt.

Die Kassenärztliche Vereinigung hat 32 Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Fremdsprachenkenntnissen zur Versorgung von Asylsuchenden ermächtigt. In Einzelfällen übernimmt das LAF oder bezirkliche Sozialämter auf Antrag der behandelnden Ärztinnen und Ärzte oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Kosten für Sprach- und Kulturmittlung. Für besonders schutzbedürftige Geflüchtete übernimmt das Land Berlin Dolmetschkosten für die ambulante und stationäre Behandlung und anerkannte Psychotherapien. Aufgrund rechtlicher Hürden und sehr spezifischer Anforderungen bleibt der Zugriff auf Sprachmittlung bei medizinischen Behandlungen – insbesondere im niedergelassenen Bereich – angespannt.

3.2.2 Engpässe im Gesundheitssystem

Als Engpässe werden zum Beispiel lange Wartezeiten bei Fach- und Kinderärztinnen und -ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie ein Mangel an Hebammen wahrgenommen. In einigen Fällen entspricht dies auch den Erfahrungen aller Berlinerinnen und Berliner. Allerdings stellen lange Wartezeiten auch für Geflüchtete eine zusätzliche Hürde dar, insbesondere dann, wenn sich zwischen Terminvereinbarung und Behandlung der Aufenthaltsstatus und – damit einhergehend – die Rechtsgrundlage für den Leistungsanspruch und die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung ändert. Das Land Berlin bemüht sich darum, diese Engpässe gesamtstädtisch und zielgruppenübergreifend abzustellen. So wurde beispielweise der Beratungskrafteschlüssel für Schwangerschaftsberatungen angehoben.

Zur vorübergehenden Entlastung des gesundheitlichen Regelversorgungssystems wurden in einigen großen Unterkünften – ab 500 Unterbringungsplätzen – Med-Punkte zur hausärztlichen Erstversorgung von noch im Asylverfahren befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung eingerichtet. Eine Überprüfung der dort vorhandenen bzw. erworbenen interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen in das medizinische Regelsystem ab 2019 wird angestrebt.

3.2.3 Zugang zum Gesundheitssystem

Über eine Vielfalt von nicht-staatlichen und staatlichen Beratungs- und Verweis(beratungs)strukturen wird bereits versucht, Geflüchteten die Zugänge zum Berliner Gesundheitssystem zu vereinfachen: Beispielsweise durch Lotsenprojekte wie das bezirklich organisierte PEER-to-PEER-Projekt oder die Arbeit der Integrationslotsinnen und -lotsen sowie durch mehrsprachige Flyer, Broschüren und neuentwickelte Apps für mobile Endgeräte.

Für besonders Schutzbedürftige werden über das Integrierte Gesundheitsprogramm sowie zielgruppenspezifische Projekte der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales punktuell Personalstellen zur niedrigschwelligen Beratung und Versorgung finanziert (u.a. beim Familienplanungszentrum BALANCE, Lesbenberatung e.V. und der „Insel“ für chronisch kranke Kinder). Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS) identifiziert Geflüchtete mit besonderen gesundheitlichen Bedarfen bei der Aufnahme, ermittelt deren individuelle Bedarfe nach Vorgabe der EU-RL 2013/33/EU und berät Geflüchtete hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche seit 2008. Es ist ein

Netzwerkzusammenschluss bestehend aus folgenden Einrichtungen: Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH, XENION e.V., Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (BZSL), Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V. (KUB), KommMit – Für Migranten und Flüchtlinge e.V. (KommMit-BBZ), Fachstelle für erwachsene LSBTI Geflüchtete (Schwulenberatung gGmbH), AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V. Seit Anfang 2017 wird das Netzwerk durch den Berliner Beauftragten für Integration und Migration sowie durch die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gefördert.

3.2.4 Fortbildungen

Zum Thema der interkulturellen Medizin, zur Arbeit mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, zum Umgang mit Traumata und mit besonders schutzbedürftigen Geflüchteten aber auch zu asylrechtlichen Fragen besteht ein großer Bedarf an standardisierten Fortbildungen für eine sehr vielfältige Zielgruppe, von medizinischem Fachpersonal bis hin zu Sicherheitsdiensten in den Unterkünften.

Im Einklang mit der Strategie, die interkulturelle Öffnung des Versorgungssystems zu stärken, wird die Realisierung einer Fortbildungsplattform für Akteurinnen und Akteure im Gesundheitssystem geprüft.

Mit der Fortbildung zu „Gesundheitslotsen“ werden Geflüchtete mit beruflichen Vorerfahrungen in psychosozialen Berufen befähigt, in das psychosoziale Versorgungssystem zu vermitteln. Dies öffnet auf der einen Seite die Einrichtungen interkulturell und ermöglicht mittelfristig den Teilnehmenden die Möglichkeit, in ihrem erlernten Berufsfeld zu arbeiten.

3.2.5 Psychosoziales, Psychiatrie und Sucht

Trotz bestehender Fortschritte stellen die nach wie vor langen Asylverfahren, die hohen Belegungsdichten und lange Verweildauern in den Unterkünften sowie Hürden zur Aufnahme von Arbeit und Beschäftigung einen ungünstigen Rahmen für die Lebenssituation der Geflüchteten und insbesondere für die Verarbeitung von traumatisierenden Erfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht dar. Dies gilt ebenso für geflüchtete Menschen, die schon in ihren Herkunftsländern unter psychiatrischen Erkrankungen gelitten und sich mit diesen Erkrankungen auf die Flucht begeben haben. Diese Situation trägt zur Ausbildung bzw. Manifestierung von psychischen Störungsbildern und riskantem Suchtmittelkonsum bei.

2016 wurden für die Verbesserung der psychosozialen Versorgung 24 Vollzeitstellen für Fachkräfte in den bezirklichen Kontakt- und Beratungsstellen geschaffen, die sich an psychisch belastete Menschen mit Fluchterfahrung richten und die Wiedererlangung der weitgehenden Autonomie ihrer Ratsuchenden in ihrer neuen Sozialstruktur unterstützen. Die Charité hat 2016 eine zentrale psychiatrische Clearingstelle des LAF eröffnet, um über niedrigschwellige Zugangsvoraussetzungen eine übergangsweise Diagnostik psychiatrischer Erkrankungen für Geflüchtete – unabhängig von deren Aufenthaltsstatus – vorzunehmen und sie entweder in einer Kurzzeitintervention vor Ort zu behandeln oder sie in das System der psychiatrischen und psychotherapeutischen Regelversorgung zu vermitteln. Inzwischen haben sich die psychiatrischen Institutsambulanzen im Land Berlin zunehmend darauf eingestellt, Fälle anzunehmen, die mehr als die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung erfordern. Gemeinsam mit niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiater sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten nehmen sie sich behandlungsbedürftiger Patientinnen und Patienten an. Das Land Berlin hat die

finanzielle Förderung für ein hochspezifisches Angebot für Personen mit komplexen Traumafolgeerscheinungen erhöht, die nicht regulär versorgt werden können. Dies wird durch XENION e.V. und das Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH angeboten. Im Bereich Sucht hat der Berliner Senat Maßnahmen zur Suchtprävention und ein überregionales Lotsinnen- und Lotsenprojekt für die Beratung und Vermittlung Geflüchteter mit Suchtproblematiken gefördert.

3.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Angestrebt wird ein Zustand, wonach die oben beschriebenen Hürden so weit minimiert werden können, dass über die Krankenkassen betreute Geflüchtete und krankenversicherte Geflüchtete, bzw. Personen mit Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG die gleiche gesundheitliche Versorgung erhalten wie die übrige krankenversicherte Bevölkerung Berlins. Die Zielgruppe wäre befähigt als mündige und eigenverantwortliche Patientinnen und Patienten im Gesundheitssystem zu agieren. Des Weiteren wäre das Gesundheitssystem ertüchtigt, Geflüchteten im Leistungsbezug des AsylbLG schneller und umfassender als derzeit ihren Rechtsanspruch auf medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Bis das regelhafte Gesundheitsversorgungssystem ausreichend ertüchtigt ist, ist die Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgabe durch die vorläufige Fortführung der im medizinischen Rahmenkonzept dargestellten Maßnahmen weiterhin notwendig. Dazu gehören beispielsweise eine Fortführung der Med-Punkte bis 31. Dezember 2018 unter Berücksichtigung der besonderen, medizinischen Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, die Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen in Unterkünften oder auch ein umfassendes Impfangebot, vor allem für nicht statusgewandelte Geflüchtete.

Erforderlich ist auch die intensive Einwirkung auf das selbstverwaltete Regelsystem und die für die Vergabe von Kassensitzen und Ermächtigungen zuständige Kassenärztliche Vereinigung/ Zulassungsausschuss, hinsichtlich ihres, aus Sicht des LAF, weiterhin nicht umfänglich wahrgenommenen Versorgungsauftrages.

Der Berliner Senat setzt sich dafür ein, dass temporäre Parallelstrukturen zur Versorgung von Geflüchteten in das System der gesundheitlichen Regelversorgung überführt werden.

Absolventinnen und Absolventen des Fortbildungsprogramms Gesundheitslotsinnen und Gesundheitslotsen sollen zukünftig leichter Gesundheitsberufe ergreifen können, um dort als reguläre Beschäftigte auf eine interkulturelle Öffnung hinzuwirken. Hierfür sind Gespräche mit Bildungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit geplant.

Integrationslotsinnen und –lotsen im Landesrahmenprogramm bieten Verweisberatung zu Beratungsstellen an. Ihre Basisqualifizierung wird künftig um ein Modul über Gesundheitsstrukturen erweitert, um den Zugang der Klientinnen und Klienten zum Gesundheitswesen zu verbessern.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung setzt sich dafür ein, das Leistungsrecht hinsichtlich muttersprachlicher Angebote für Psychotherapie zu optimieren und eine verbesserte Lösung bzgl. der Sprachmittlung anzustreben. Da hier Bundesrecht betroffen ist, wird eine Abstimmung mit den Fachverwaltungen anderer Bundesländer erfolgen.

Für die Bereitstellung einer Sprachmittlung bei Akuterkrankungen plant das LAF den Einsatz von „internetbasiertem Videodolmetschen“. Hierfür setzt das LAF in den Gesundheitsämtern Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf und Treptow-Köpenick das Modellprojekt „Videodolmetschen“ um.

Trotz großen Bedarfs von Geflüchteten an Psychotherapie werden nicht alle vorgehaltenen Kapazitäten bei ermächtigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten ausgeschöpft. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wird das Gespräch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin suchen, um Angebot und Nachfrage besser aufeinander abzustimmen.

Um der starken Nachfrage an psychosozialer Beratung, Vermittlung in das reguläre psychiatrische Hilfesystem und niedrigschwelliger Beschäftigung zu begegnen, erhalten alle zwölf Berliner Bezirke zunächst für zwei Jahre im Jahresverlauf 2018 zusätzliche Finanzmittel, um je eine Stelle für die Alkohol- und Medikamentenberatung sowie eine halbe Stelle im psychiatrischen Zuverdienst für Geflüchtete zu finanzieren und den gemeindepsychiatrischen Bereich zu stärken. Übergeordnetes Ziel ist dabei die Integration der Hilfsbedürftigen in das bestehende Regelsystem (SGB XII) und die Ermöglichung sozialer Teilhabe.

Handlungsfeld 4: Kinder, Jugendliche und Familien und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, inklusive vorschulische Bildung sowie Berufsorientierung und -vorbereitung

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Das Kindeswohl muss in allen Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, an erster Stelle stehen. Die UN-Kinderrechtskonvention sowie Angebote und Leistungen des SGB VIII müssen für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland gleichermaßen gelten und umgesetzt werden – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive.

Der Zugang von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien mit Fluchtbiographie zu allen Angeboten der formalen und non-formalen Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Ein zentrales Ziel des Berliner Senats ist es daher, im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses, die Teilhabe an Bildungsangeboten von Anfang an zu ermöglichen.

Eine bedeutende Rolle im Prozess der Integration spielt der Erwerb der deutschen Sprache. Deswegen soll der Spracherwerb allen Geflüchteten, unabhängig vom Alter, ermöglicht werden.

Angebote und Maßnahmen in der (vor)schulischen und außerschulischen Bildung sowie die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen neben den jeweils spezifischen Zielen stets auch der Vermittlung demokratischer pluraler Werte, dem Kennenlernen der gesellschaftlichen Strukturen und dem Dialog.

Nachdem im Jahr 2016 vor allem Maßnahmen zur Erstunterbringung und -betreuung umgesetzt wurden, steht zunehmend die unterstützende Begleitung des Übergangs in Regelangebote im Fokus. Auch im außerschulischen Bereich müssen längerfristige Angebote gefördert werden, um jungen Menschen einen Zugang in die Regelstrukturen zu ermöglichen.

In Berlin ist eine Vielzahl von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sehr engagiert und erfolgreich in der pädagogischen Arbeit mit Geflüchteten tätig. Der Fachaustausch zwischen den Akteuren sowie die systematische Vernetzung von Angeboten müssen auch in Zukunft kontinuierlich weiterentwickelt werden, um Synergien besser nutzen zu können.

Um junge Geflüchtete und Familien bestmöglich über bestehende Angebote zu informieren, ist eine zielgruppenorientierte Informationsvermittlung u.a. auch über soziale Netzwerke sowie mehrsprachig und in Leichter oder Einfacher Sprache erforderlich. Die interkulturelle Öffnung, die Förderung der Mehrsprachigkeit im Regelsystem sowie die Unterstützung des Transfers von guter Praxis sind weitere Elemente der Handlungsstrategie des Senats zur Integration und Partizipation Geflüchteter in der fachpolitischen Verantwortung im Kontext Bildung, Jugend und Familie.

Nachfolgend findet sich ein Überblick über zentrale Ziele und Maßnahmen.

4.1 Frühkindliche Bildung gewährleisten

4.1.1 Das Wichtigste in Kürze

Jedes Kind und jede Familie mit Fluchtbiographie hat die Möglichkeit und erhält bedarfsgerechte Unterstützung, um Angebote der frühkindlichen Bildung in Anspruch nehmen zu können. Ihre Teilhabequoten im Regelsystem Kita bzw. in der Kindertagespflege zu erhöhen, ist daher ein zentrales bildungs- und familienpolitisches Ziel.

4.1.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Neben dem zügigen Kitausbau und der Gewinnung von pädagogischen Fachkräften ist die Heranführung von Familien mit Fluchtbiographie an das System der Kindertagesförderung ein wichtiges Ziel des Senats.

Für geflüchtete Familien in Berlin werden daher „Brückenangebote“ zur Verfügung gestellt. So werden Familien aus Unterküften für geflüchtete Menschen seit Herbst 2016 im Rahmen der Maßnahme „Sprungbrettangebote“ betreut. Diese Angebote bereiten Kinder auf die Betreuung in einem regulären Angebot der Kindertagesbetreuung vor und unterstützen den Übergang ins Regelsystem.

Das Projekt „Berliner Modellkitas“ unterstützt den Transfer guter Praxis durch das Konzept „Praxis berät Praxis“ seit 2017 mit einem Konsultationsangebot.²⁵

4.1.3 Handlungsbedarfe: Die nächsten Schritte

Es ist weiterhin primäres Ziel des Senats, dass Kinder mit Fluchterfahrung in das Regelsystem der Kindertagesförderung integriert werden. Daher sieht der Senat es als erforderlich an, neben den vorhandenen niedrighwelligen Maßnahmen für geflüchtete Kinder im vorschulischen Alter, ein weiteres Brückenangebot mit verlässlichen Standards zu etablieren. Das Brückenangebot „Frühe Bildung vor Ort“ (FBO) ist im Juni 2018 an den Start gegangen. FBO ist ein Gutschein-finanziertes Halbtagsangebot und entspricht den pädagogischen und personellen Standards der Kindertagesbetreuung in Berlin. Die zeitnahe Überleitung der Kinder in die Kindertagesbetreuung bleibt das primäre Ziel und soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Dieses Betreuungsangebot kann in Gemeinschaftsunterkünften oder in geeigneten Räumen in der Nähe verortet werden, z.B. in Nachbarschafts- und Familienzentren oder in Kirchengemeinden.

Der Senat stellt insbesondere für den Bereich der Kindertages- und Familienförderung zukünftig Sprachmittlung, u.a. auch per App, Video- und Audiodaten, unter Verwendung der

²⁵ In Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Berlin ist u.a. die praxisnahe Handreichung „Kultursensible Kita-Pädagogik“ entstanden.

bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bereit. Damit soll u.a. die Partizipation von Eltern mit Fluchtbiographie gefördert werden.

4.2 Schutz von Kindern und Jugendlichen, einschließlich unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

4.2a Schutz von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für Geflüchtete

4.2a.1 Das Wichtigste in Kürze

Ziel des Senats ist, dass alle Kinder mit Fluchtbiographie die notwendige Fürsorge erhalten und vor Gefährdungen umfassend geschützt sind. Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe und umfasst den präventiven und den reaktiven Kinderschutz. Anliegen des präventiven Kinderschutzes ist es, durch vorbeugende Angebote und Maßnahmen kindeswohlgefährdende Situationen für Kinder und Jugendliche gar nicht erst entstehen zu lassen. Der reaktive Kinderschutz umfasst die Ausübung des Wächteramtes durch die Jugendämter und den Schutz des Kindes bei vermuteter oder vorliegender Kindeswohlgefährdung. Der Kinderschutz in den Unterkünften für Geflüchtete soll verbindlich umgesetzt werden. Zudem sollen Kinder in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

4.2a.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Um geflüchtete Kinder und Jugendliche, die in Unterkünften leben, vor (sexualisierter) Gewalt und Übergriffen zu schützen, sind ressortübergreifend abgestimmte verbindliche Schutzstandards verpflichtender Bestandteil der neu ausgeschriebenen LAF-Betreiberverträge von Unterkünften. Umsetzung und Kontrolle liegen in der Verantwortung des LAF.

Diese Schutzstandards umfassen geschützte Räume für Kinder, geschützte Räume für Frauen, Schwangere und junge Mütter, verpflichtende Personalstandards²⁶ sowie ein verpflichtendes Schutzkonzept zum Verfahren bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mit Verfahrensabläufen für alle Formen der Kindeswohlgefährdung²⁷. Die Betreiber müssen zudem ein Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche sicherstellen. Es werden neutrale, unabhängige – insbesondere vom Betreiber unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet, die zu regelmäßigen Zeiten von den Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitenden aufgesucht werden können.

4.2a.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Um einen umfassenden Kinderschutz sicherzustellen, müssen alle Betreiber von Einrichtungen für Geflüchtete dazu verpflichtet werden, die verbindlichen Kinderschutzstandards einzuhalten und an den Schulungen durch das „Mobile Schulungsteam Kinderschutz“, das seit 2018 im Einsatz ist, teilzunehmen. Das Schulungsteam hat die Aufgabe, die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berliner Unterkünften für Geflüchtete, inklusive des Sicherheitspersonals zum Thema Kinderschutz zu qualifizieren und zu sensibilisieren. Als Unterstützung der Mitarbeitenden

²⁶ Grundvoraussetzung für die Tätigkeit in einer Unterkunft ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG (§ 72a Abs. 1, 2, 4, 5) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dienstleisterinnen und Dienstleister, inklusive Facility-Management und Security-Firmen der Betreiberfirmen und etwaiger Zeitfirmen sowie Ehrenamtlichen.

²⁷ Dazu gehören körperliche Misshandlungen, Vernachlässigung, seelische Misshandlungen und sexueller Missbrauch.

in Unterkünften wird ergänzend ein Handlungsleitfaden für ein berlinweit einheitliches Kinderschutzverfahren entwickelt.

Darüber hinaus soll das Empowerment von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu den Themen Kinderschutz und Kinderrechte gestärkt werden. Das dazugehörige Projekt erfolgt in Abstimmung mit dem Mobilien Schulungsteam Kinderschutz. In das Projekt werden auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte einbezogen. Für das Jahr 2019 ist eine Weiterentwicklung hin zu einem Peer-to-Peer-Ansatz vorgesehen.

4.2b.Schutz und Förderung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

4.2b.1 Das Wichtigste in Kürze

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete erhalten Schutz und Förderung, unabhängig von Zugangszahlen. Das Landesjugendamt ist nach § 42a bzw. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, eine unbegleitet eingereiste minderjährige Person in Obhut zu nehmen. Dabei arbeitet das Landesjugendamt eng mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

4.2b.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte der Abbau aller Verfahrensrückstände, die sich durch den Anstieg der Zugangszahlen ab Mitte 2015 ergaben. Damit konnte das Gesamtsystem konsolidiert und eine Sicherstellung der Verfahren im Regelsystem ab Mitte 2017 erreicht werden.

Zur Wahrung der Kinderrechte während der Inobhutnahme wird ein strukturierter Aufnahme- und Clearingprozess (Erstgespräch, Vor-Clearing, Clearing) durchgeführt, bei dem definierte Standards eingehalten und die besonderen Schutzbedarfe bspw. von Traumatisierten, Minderjährigen mit Beeinträchtigungen und LSBTI, berücksichtigt werden. Ziel des Clearingprozesses ist eine Erhebung des sozialpädagogischen Hilfebedarfs.

4.2b.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Der Senat sieht es als erforderlich an, dass vorhandene bedarfsgerechte Leistungsangebote in Zusammenarbeit der Senatsverwaltung mit den bezirklichen Jugendämtern und den Verbänden genutzt und bei Bedarf weiter entwickelt werden. Von besonderer Bedeutung ist das Vorhandensein verschiedener Wohnformen mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten für Jugendliche ab 15 Jahren und junge Volljährige. Darüber hinaus prüft der Senat die Schaffung eigener, bedarfsgerecht ausgestatteter Wohngruppen für 18 - 21jährige junge Erwachsene. Um zukünftig ausreichende Platzkapazitäten für den Bedarfsfall bereitzuhalten, wird in Ergänzung zu den im Regelbetrieb genutzten Einrichtungen der Aufbau und Betrieb flexibel nutzbarer Jugendhilfeeinrichtungen geprüft.

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Überleitung in eine Anschlussunterbringung bei besonderen Bedarfen soll die Einrichtung eines speziellen Übergangsmangements von den bezirklichen Jugendämtern und dem Landesjugendamt geprüft werden. Soweit erforderlich, werden im Rahmen vorhandener Ressourcen Fortbildungsmaßnahmen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für unbegleitete minderjährigen Geflüchtete zur Sicherstellung der Sprachmittlungsqualität angeboten. Die Notwendigkeit des Auf- bzw. Ausbaus eines aufenthaltsrechtlichen und asylbezogenen Beratungsangebotes für unbegleitete minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche durch externe, unabhängige Stellen wird ebenfalls durch den Senat geprüft.

4.3 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für Kinder und Jugendliche mit Fluchtbiographie

4.3a Jugendarbeit

4.3a.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Entwicklung junger Geflüchteter wird unterstützt, indem sie Zugänge zu den Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erhalten und dort Selbstwirksamkeit erfahren können.

Die Angebote sollen Teilhabe und Beteiligung geflüchteter Kinder und Jugendlicher fördern, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Ausgrenzung entgegenwirken. Über 400 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, 33 durch das Land Berlin geförderte Jugendverbände, zahlreiche Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung auf Bezirks- und Landesebene, sieben Jugendbildungsstätten und diverse Projekte der Mobilen Jugendarbeit bieten jungen Menschen vielfältige Angebote mit pädagogisch begleiteten und angeregten Gelegenheitsstrukturen für non-formale und informelle Bildung außerhalb von Familie, Schule oder Ausbildung, die von Kindern und Jugendlichen freiwillig und unabhängig vom Aufenthaltsstatus genutzt werden können²⁸. Darüber hinaus übernehmen Einrichtungen der Jugendarbeit eine wichtige Brückenfunktion zu Hilfsangeboten, z.B. der Jugendhilfe.

4.3a.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Die integrativen und inklusiven Möglichkeiten der Jugendarbeit und der Jugendverbände werden durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt und unterstützt, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Fluchtbiographie richten. Dies umfasst insbesondere die Angebote der offenen, der sportorientierten und der Jugendarbeit an Schulen sowie der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit, die ihren Wirkungskreis häufig im Umfeld von Unterkünften haben. Die Interessen und Bedürfnisse von geflüchteten Mädchen und jungen Frauen werden in den Angeboten der Jugendarbeit besonders beachtet.

4.3a.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Um Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung zu unterstützen sollen sie konsequent an die bereits vorhandenen Angebote der Jugendarbeit (z.B. Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, mobile Jugendarbeit), der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten sowie der Projekte der kulturellen Kinder- und Jugendbildung angebunden werden. Mit dem geplanten Jugendfördergesetz will der Senat diese Angebote der Jugendarbeit außerdem weiter stärken und die Bezirke auch dabei unterstützen, ihre Strukturen für Kinder- und Jugendbeteiligung weiterzuentwickeln. Zudem sollen Informationsplattformen für eine zeitgemäße bedarfs- und zielgruppengerechte Kommunikation genutzt werden.

²⁸ vgl. § 6 AG KJHG – Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts.

4.3b Jugendsozialarbeit

4.3b.1 Das Wichtigste in Kürze

Jugendsozialarbeit²⁹ agiert an der Schnittstelle von Jugend-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Ihr Leistungsspektrum umfasst individuelle sozial-, schul- und berufspädagogische Hilfen.

Ziel der Jugendberufshilfe für junge Geflüchtete als Teil der Jugendsozialarbeit ist die Erschließung von lebens- und arbeitsweltlichen Perspektiven, um eine nachhaltige gesellschaftliche Integration und einen gelingenden Übergang in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für diese Zielgruppe zu ermöglichen.

4.3b.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Die vorhandenen integrativen und inklusiven Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit werden durch zahlreiche Maßnahmen unterstützt. Dazu gehören u.a. Angebote der mobilen Straßen- und Jugendsozialarbeit, transkulturelle aufsuchende Sucht-Sozialarbeit, integrative sportorientierte Aktivitäten sowie primärpräventive sportorientierte Projekte in Willkommensklassen. Ebenso werden das „Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ für junge Geflüchtete sowie Jugendmigrationsdienste und offene und zielgruppenspezifische Projekte der mobilen und aufsuchenden Jugendsozialarbeit gestärkt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Ausgleich sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung. Eine besondere Herausforderung für die Jugendsozialarbeit stellen junge Geflüchtete mit multiplen Problemlagen dar, bei denen die vorhandenen Angebote nicht mehr „greifen“.

4.3b.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Der Senat sieht es als wichtig an, die geförderten Angebote der Jugendsozialarbeit im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel fortzusetzen, da sie einen bedeutenden Beitrag zur Integration und Teilhabe auch schwer erreichbarer junger Menschen leisten.

Die Maßnahmen für junge Geflüchtete sollen auch zukünftig an die bereits vorhandenen Angebote der Jugendsozialarbeit angebunden sein und sollen stärker auf diese Zielgruppe angepasst werden (z.B. andere sprachliche Voraussetzungen, unsichere Bleibeperspektiven, fehlende Kenntnisse über Ausbildungswege aber auch die Vermittlung rechtlicher Informationen bzw. rechtsstaatlicher Verfahren, gängiger Normen und Werte und des hiesigen Verständnisses von Geschlechterrollen). Zudem ist neben der Prüfung und ggf. Modifizierung der angebotenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII die Entwicklung von begleitenden Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII geplant.

²⁹ Jugendsozialarbeit (JSA) ist der Leistungsbereich der Jugendhilfe, der die berufliche, schulische und soziale Integration junger Menschen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Ziel hat. Zielgruppen sind sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Hilfen und Unterstützung angewiesen sind. Dazu gehören auch junge Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund. Für die Gewährleistung nach § 13 SGB VIII sind die öffentlichen Jugendhilfeträger sachlich zuständig. Sie beauftragen berlinweit freie Träger mit der Durchführung.

Ein vernetztes ressortübergreifendes Handeln u.a. der Bereiche Jugendhilfe, Ausbildung, Arbeit, Wohnen ist Voraussetzung für die gelingende zielgruppen- und bedarfsorientierte Jugendsozialarbeit mit jungen geflüchteten Menschen.

4.4 Familien fördern und stärken

4.4.1 Das Wichtigste in Kürze

Familien mit Fluchtbiographie erhalten - unabhängig von ihrer Familienkonstellation - niedrigschwellige Zugang zu Angeboten der Beratung, Begleitung, Unterstützung und Begegnung.

Die Stärkung und Unterstützung von Familien - in ihrer ganzen Vielfalt - ist dabei eine zentrale Aufgabe. Niedrigschwellig zugängliche Angebote der Familienbildung und -beratung, der Familienbegleitung, der Familienfreizeit und -erholung stehen allen Familien zur Verfügung.

4.4.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Die Integration geflüchteter Familien in die berlinweiten Angebote der Familienförderung ist bereits vielfältig. Eine besondere Rolle kommt den 42 landesgeförderten Familienzentren zu. Deren Angebote sind niedrigschwellig, interkulturell und richten sich an *alle* Familien, unabhängig von ihrer Konstellation. Es ist ihre Aufgabe, die Potentiale und Erziehungskompetenzen von Eltern, insbesondere von Familien mit Migrationshintergrund und/oder mit Fluchtbiographie, zu stärken.

Seit Juni 2018 wird im Rahmen eines Modellvorhabens in zwölf Familienzentren jeweils eine Stadtteilmutter eingesetzt.

Das interdisziplinäre, aufsuchende Angebot der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Unterkünften für Geflüchtete ist berlinweit sehr stark nachgefragt. Die Beratungsstellen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verminderung von individuellen und familiären Problemen und zur Aufklärung hinsichtlich des Rechts- und Hilferahmens für Eltern und Familien.

Die Aufsuchende Elternhilfe, die sich an Schwangere und werdende Eltern in prekären Lebenslagen richtet, wird in allen Berliner Bezirken angeboten und umfasst in Unterkünften für Geflüchtete – neben den regulären Aufgaben – zunehmend die Unterstützung junger Eltern oder Mütter bei Antragstellung zur Absicherung der finanziellen Situation.

Zur Stärkung der Patenschaftsarbeit fördert der Senat sechs Patenschaftsprojekte und unterstützt die „Arbeitsgemeinschaft Flüchtlingspatenschaften“ bei der Entwicklung geeigneter Strategien, um ehrenamtliche Patinnen und Paten zu gewinnen.

4.4.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Um Familien dauerhaft in die bestehenden familienfördernden Strukturen vor Ort integrieren zu können, werden die beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fortgeführt.

Den Familienzentren aus dem Berliner Landesprogramm kommt dabei weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Das Modellprojekt „Stadtteilmütter in zwölf Familienzentren“ ist Bestandteil der aufsuchenden Arbeit. Ansätze der Beteiligung geflüchteter Familien in den Familienzentren und weiteren Einrichtungen der Familienförderung und -bildung sollen zukünftig weiterentwickelt und verstetigt werden.

Der Senat prüft perspektivisch eine finanzielle Aufstockung für die aufsuchende Erziehungsberatung sowie die Aufsuchende Elternhilfe, die sich als wichtige unterstützende und präventive Maßnahmen für geflüchtete Familien bewährt haben.

4.5 Fort- und Ausbildung pädagogischer Fachkräfte

4.5a Fortbildung

4.5a.1 Das Wichtigste in Kürze

Pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe werden zu pädagogischen, sozialen und rechtlichen Themen, die in der Arbeit mit geflüchteten Menschen von Bedeutung sind, fortgebildet und begleitet. Die Fortbildungsplanung des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) orientiert sich an der Zielsetzung des Senats, die Integration und Partizipation Geflüchteter zu begleiten und zu unterstützen.

4.5a.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Im Rahmen von Seminaren, Kursen, Reihen, Workshops und Tagungen werden die kontinuierliche Verbesserung des Wissensstands zu Migrations- und Fluchtthemen und die Erweiterung der Handlungskompetenzen bei pädagogischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt.

Im Jahr 2017 hatten schätzungsweise ca. 46.500 pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin einen Bezug zum Thema „Geflüchtete“. In 125 Veranstaltungen zur Qualifizierung von Fachkräften im Kontext der Arbeit mit Geflüchteten wurden im selben Jahr ca. 3.000 Teilnehmende erreicht. Der Fortbildungsbedarf bleibt in den nächsten Jahren somit konstant hoch.

4.5a.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Ziel ist es, dass sämtliche Fachkräfte mit Informations- und Schulungsveranstaltungen zu den weitreichenden Migrationsthemen versorgt werden können. Um das Fortbildungsangebot noch stärker bedarfsorientiert zu entwickeln, ist eine Ausweitung der jährlichen Bedarfsabfrage auf weitere Adressatenkreise geplant. Eine stärkere Zusammenarbeit mit Migrant*innenorganisationen wird angestrebt, um eine interkulturelle Öffnung im Bereich der Dozentinnen und Dozenten zu erreichen.

4.5b Ausbildung geflüchteter Menschen zur Erzieherin und zum Erzieher

4.5b.1 Das Wichtigste in Kürze

Geflüchteten Frauen und Männern mit pädagogischen Vorqualifikationen aus dem Herkunftsland wird die Ausbildung zum Erzieherin und zum Erzieher ermöglicht. Der Senat schafft im Rahmen eines Modellprojektes die dafür notwendigen Voraussetzungen. Menschen mit Fluchtbiographie, die bereits über pädagogische Kompetenzen verfügen, können ein besonderer Gewinn für die pädagogische Praxis sein. Ihre Muttersprachen und ihr kulturelles Wissen erhöhen die interkulturelle Öffnung von Einrichtungen sowie die Diversität in den Einrichtungsteams und sind für die Arbeit mit zugewanderten und hiesigen Kindern und Jugendlichen von großem Wert.

4.5b.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Im Mai 2017 startete der voraussichtlich auf drei Jahre angelegte Schulversuch der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie³⁰. Bis zu einhundert Geflüchtete mit pädagogischer Vorqualifikation erhalten die Möglichkeit, eine dreijährige berufsbegleitende Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Erzieher zu absolvieren. Das Modellvorhaben umfasst mehrere Ausbildungsdurchgänge. Nach einer sechsmonatigen Ausbildungsvorbereitung haben mittlerweile 40 Pädagoginnen und Pädagogen mit Fluchtbiographie die berufsbegleitende Ausbildung aufgenommen.

4.5b.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Durch das Modellvorhaben können sowohl Hindernisse als auch Bedingungen zum Gelingen im Prozess der Qualifizierung Geflüchteter zu pädagogischen Fachkräften identifiziert werden.

4.6 Integration in Angebote der formalen Bildung

4.6.1 Das Wichtigste in Kürze

Der Berliner Senat hat im August 2015 die schnellstmögliche Beschulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die ohne Deutschkenntnisse nach Berlin kommen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in Regelschulen beschlossen. Dieser wichtige Beitrag für eine gelingende Integration in das Berliner Bildungssystem muss auch weiterhin sichergestellt werden. Der Kapazitätsausbau im Schulbereich für geflüchtete Kinder und Jugendliche ist ein Bestandteil der gesamten quantitativen und qualitativen Schulentwicklungsplanung.

4.6.2 Stand der Umsetzung: Das Wichtigste in Kürze

Die Schule ist dem Erwerb der deutschen Sprache in besonderem Maße verpflichtet. Dies gelingt umso besser, je jünger die Kinder sind. Alle Kinder, bei denen im Vorschulalter ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, sind nach § 55 SchulG 18 Monate vor Schuleintritt zur Teilnahme an der 25-stündigen Sprachförderung in einer Kita verpflichtet.

Weiterhin wichtig ist das Bereitstellen angemessener Bildungsangebote zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Erkrankungen oder sonderpädagogischen Förderbedarfen. Sonderpädagogische Förderung beruht auf einer spezifischen Diagnostik, die bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen besonderer Instrumente und eines hochwertigen Dolmetschens bedarf.

Der Bedarf an und die Belegung von Willkommensklassen werden vierteljährlich erhoben. Seit Beginn des Schuljahres 2016/17 sind bereits 8.039 Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen an öffentlichen Schulen in Regelklassen oder Anschlussangebote gewechselt. Zu Engpässen an Willkommensklassenplätzen kommt es jedoch immer wieder an den Oberstufenzentren, zumal hier auch eine große Nachfrage von Jugendlichen, die älter als 18 Jahren sind, vorhanden ist sowie an Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung sowie bei autismuspezifischen Bildungsangeboten.

Für die begleitende Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern aus Willkommensklassen stehen im Schuljahr 2017/18 Stunden im Umfang von 140 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Lehrkräfte, die in den Willkommensklassen unterrichtet haben und über entsprechende Qualifikationen verfügen, erhalten Angebote zur Weiterqualifizierung zu einer Lehrkraft mit

³⁰ Der Schulversuch wird in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

voller Lehrbefähigung, um ihren Einsatz in Regelklassen langfristig abzusichern. Sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte kommen in den Willkommensklassen nach Verfügbarkeit zum Einsatz.

In der Altersgruppe der 15- bis 16-jährigen Geflüchteten besteht nach dem Besuch der Willkommensklasse ein großer Bedarf an spezieller Unterstützung in kleineren Lerngruppen, um altersgemäß angemessen in Regelbildungsangebote übergehen zu können. Solche Lerngruppen wurden in einigen Regionen mit von der Schulaufsicht genehmigten Konzepten eingerichtet. Allen Schülerinnen und Schülern kann nach dem Verlassen der Willkommensklasse für zwei Jahre ein Nachteilsausgleich gewährt werden, um die Chancen auf den Erwerb schulischer Abschlüsse zu erhöhen.

Um den Zugang junger Geflüchteter in den Berliner Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern, hat der Senat die spezifischen Berufsqualifizierenden Lehrgänge (BQL) mit Praktika und Sprachförderung an Oberstufenzentren ausgebaut. Seit Beginn des Schuljahres 2016/17 wird diese Maßnahme durch eine individuelle Bildungsbegleitung unterstützt. Bei einem Betreuungsschlüssel von 1:17 Schülerinnen und Schüler konnten über 66 Prozent der bisherigen Teilnehmenden einen Schulabschluss erreichen und 24 Prozent in die duale Ausbildung wechseln.

Auch die Jugendberufsagentur Berlin unterstützt junge Geflüchtete auf ihrem Weg in Ausbildung und Beschäftigung. In allen zwölf regionalen Standorten stehen dafür spezialisierte Fachkräfte zur Verfügung, die neben den Regelleistungen auch gesonderte Angebote für diesen Personenkreis bereithalten.

4.6.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Alle dargestellten Maßnahmen sind weiterhin erforderlich.

a) Kapazitätsfragen hinsichtlich erforderlicher Kitaplätze sind mittelfristig zu lösen. Das Angebot zur vorschulischen Sprachförderung soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bedarfsorientiert ausgebaut werden³¹. Selbiges gilt auch für erforderliche Kapazitäten im Bereich der sonderpädagogischen Diagnostik und Förderung, insbesondere bei Behinderungen.

b) Die Fortführung der Arbeit der Willkommensklassen – auch auf unterschiedlichen Sprachniveaus innerhalb einer Schule - sowie deren Koordinierungsstellen ist in Anbetracht des anhaltenden Zustroms Neuzugewandeter ohne ausreichende Deutschkenntnisse unerlässlich. Dies gilt auch für die Teilhabe von geflüchteten Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Eltern am schulischen Leben.

Einige Berliner Schulen nehmen die Möglichkeit wahr, neuzugewanderte Kinder und Jugendliche ohne ausreichende Deutschkenntnisse nach der Schulanfangsphase direkt in eine Regelklasse aufzunehmen und durch umfänglich begleitende Sprachförderung zu unterstützen. Inwieweit dieser grundsätzlich positive Ansatz bei weiter rückläufigen Zahlen größere Verbreitung finden kann und wird, muss nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen im Einzelfall entschieden werden. Bei der Entscheidung über Standorte für temporäre Lerngruppen sind Möglichkeiten für eine stufenweise Teilnahme an Regel-Unterrichtsangeboten sowie die Fortsetzung der Beschulung im Regelsystem am selben Standort und konzeptionelle Überlegungen der Schule hinsichtlich der Integration weitestgehend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch Angebote des

³¹ Zur Überbrückung von Engpässen im Kita-Bereich zur vorschulischen Sprachförderung hat die Senatsverwaltung für Bildung in Zusammenarbeit mit der edusation gGmbH Angebote zur vorschulischen Sprachförderung gem. § 55 Schulgesetz in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete aufgebaut. An fünf Standorten werden derzeit ca. 75 Kinder ab 18 Monaten vor Schuleintritt für 25 Stunden/Woche sprachlich gefördert.

Erlernens der Gebärdensprache bei Schwerhörigkeit bzw. Gehörlosigkeit sowie die Anbahnung zur Punktschrift bei Blindheit bzw. stärker Sehbeeinträchtigung mitzudenken.

Die Regionen haben die Möglichkeit, weitere spezielle Lerngruppen mit einer abgesenkten Frequenz einzurichten, wenn der unmittelbare Besuch altersangemessener Regelklassen für viele Betroffene nicht zielführend und häufig mit belastenden Misserfolgserebnissen verbunden ist.

Bereits im Schuljahr 2018/19 erhöht sich die Zahl der Jugendlichen, die an BQL oder IBA teilnehmen, um ein Vielfaches. Um die bisherigen Erfolge abzusichern, müssen mehr Bildungsbegleiterinnen und -begleiter zum Einsatz kommen.

Heranwachsende, die das deutsche Bildungssystem nicht durchlaufen haben oder bei der Einreise zu alt für den Besuch der Sekundarstufe I und II sind, werden zunächst in den Willkommensklassen an den Oberstufenzentren beschult. Der Senat wird im Hinblick auf den Erfolg zum Erwerb von Sprachkenntnissen sowie für die Wissensvermittlung zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung seine Anstrengungen verstärken. Ziel ist es, auch für diese Jugendlichen Angebote vorzuhalten, um Ausbildungserfolge zu sichern.

Der Berliner Senat hat auf die generell steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen bereits mit der Einleitung der „Berliner Schulbauoffensive“ (BSO) reagiert. Notwendige Investitionen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 5,5 Mrd. Euro werden vom Senat zur Verfügung gestellt, um Neubau, Erweiterung und Sanierung von Schulgebäuden in den nächsten zehn Jahren sicherzustellen.

4.7 Qualitätsentwicklung im Bereich Unterricht und Förderung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen

4.7.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Qualität der Unterrichtsarbeit in den Willkommensklassen sowie der Sprachförderung nach dem Übergang der Schülerinnen und Schüler in das Regelsystem wird gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt, um eine gelingende Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in das Regelsystem und ihren Bildungserfolg zu unterstützen. Für die gezielte Förderung im Regelsystem sind personelle Ressourcen notwendig. Diese werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abgedeckt.

4.7.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

In Berliner Schulen wird hinsichtlich der Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher in vielen Bereichen eine engagierte und qualitativ sehr gute Arbeit im Unterricht und Schulleben geleistet.

Die Netzwerkarbeit im Bereich Willkommensklassen hat sich ebenso weiterentwickelt wie die Kooperation aller Beteiligten im Bereich schulische Bildung. Der „Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule“ beschreibt Verfahrensabläufe, informiert über gesetzliche Regelungen, stellt Kontaktadressen bereit und dient als Arbeitsgrundlage.

Fehlende bezirksübergreifende Standards beim Übergang führen in manchen Fällen dazu, dass Schülerinnen und Schüler zu lange im System der Willkommensklassen verweilen oder dass im Anschluss an die Willkommensklasse keine Sprachförderung mehr erfolgt.

Die sprachliche Bildung aller Kinder und Jugendlichen ist als Aufgabe aller Fächer im Basiscurriculum Sprachbildung im neuen Rahmenlehrplan verankert. Alle Berliner Schulen

müssen Maßnahmen zur sprachlichen Bildung in ihren Konzepten abbilden. Dabei muss der spezifische Bedarf der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen besonders berücksichtigt werden. In den Regelklassen soll der Fachunterricht sprachsensibel konzipiert und umgesetzt werden.

Das Zentrum für Sprachbildung hat umfangreiche, mehrmodulige Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte in Willkommensklassen durchgeführt und entwickelt diese auch für berufliche Bildungsgänge weiter.

An allen beruflichen Schulen wird seit dem Schuljahr 2018/19 eine Sprachbildungskoordinatorin bzw. ein Sprachbildungskoordinator benannt³².

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat als Ansprechpartnerin eine Antidiskriminierungsbeauftragte für Schulen benannt, die u. a. bei Vorfällen von Diskriminierung berät.

4.7.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Nach einem zahlenmäßigen Rückgang der Willkommensklassen verbleiben die Stellen der Lehrkräfte im System, um den Übergang und die Integration in das Regelsystem zu begleiten. Mit Hilfe eines Controlling-Systems soll ihr Einsatz gezielt gesteuert werden, um sie so zu qualifizieren, dass sie eine Förderung der übergegangenen Schülerinnen und Schüler kompetent durchführen können.

Zudem werden für die allgemeinbildenden Schulen curriculare Grundlagen mit Vorgaben für die Arbeit in Willkommensklassen und zur Förderung nach dem Übergang in das Regelsystem entwickelt.

In den Beruflichen Schulen wurden Qualitätsstandards für Willkommensklassen gesetzt, die durch die nächste Stufe im Regelsystem Berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL) und ab 2019/20 in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) konsequent weiterverfolgt werden müssen. Parallel müssen die Lehrkräfte für die Arbeit mit spezifischen Lerngruppen wie Analphabeten und jungen geflüchteten Frauen sensibilisiert und qualifiziert werden.

Das Deutsche Sprachdiplom ist als Instrument des sprachlichen Ersterwerbs fest in Berlin zu verankern. Um Schülerinnen und Schüler der beruflichen Bildung gezielt auf die Anforderung der Arbeitswelt vorzubereiten, soll als neues Format DSD Pro eingeführt und ggfs. ausgeweitet werden.

Die Benennung und Qualifizierung von Sprachbildungskoordinatorinnen und -koordinatoren sollte an allen allgemeinbildenden Berliner Schulen verbindlich werden.

Qualifizierungen zu Interkulturelle Bildung und Demokratieerziehung müssen zukünftig auch die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung in den Blick nehmen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gibt eine wissenschaftliche Evaluation über die Arbeit in den Willkommensklassen in Auftrag, um weiteren Aufschluss über die Arbeit in den Willkommensklassen zu erhalten.

³² Seit dem Schuljahr 2011/2012 gibt es Sprachbildungskoordinatorinnen und -Koordinatoren (SBK) an den Berliner Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Sprachförderbedarf (Schulen mit mehr als 40% Schülerinnen und Schülern mit nicht-deutscher Herkunftssprache oder Lernmittelbefreiung). Diese werden im Rahmen einer einjährigen Weiterbildungsmaßnahme qualifiziert und anschließend in Netzwerktreffen begleitet.

4.8 Zugang zu Bildung und Teilhabe an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung sowie an weiteren Unterstützungsangeboten

4.8.1 Das Wichtigste in Kürze

Kindern und Jugendlichen mit Fluchtbiografie wird der Zugang zu Bildung und Teilhabe an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung sowie an weiteren Unterstützungsangeboten an der inklusiven Ganztagschule gewährleistet. Die Ganztagschule nutzt ihr Potenzial als Sozialisations- und Entwicklungsort und profitiert von ihren vielfältigen Erfahrungen im Umgang mit Heterogenität.

4.8.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Alle Berliner Schulen sind, bis auf wenige Gymnasien, Ganztagschulen. Für Familien mit Fluchterfahrung ist im Berliner Schulgesetz der Rechtsanspruch auf den Besuch der Ganztagschule mindestens von 7:30 bis 16:00 Uhr verankert. Ressourcen für die Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung werden, basierend auf dem Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schulart, den Schulen zugewiesen.

Zur psychologischen Unterstützung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in den schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) wurden ab August 2015 13 zusätzliche Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den SIBUZ eingerichtet sowie Mittel für qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Die SIBUZ bieten auch für die Lehrkräfte Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen, Einzelfallberatungen und Supervisionen an.

Das Handlungsfeld schulische Prävention und Gesundheitserziehung bietet eine Vielzahl an Projekten, die von pädagogischen Fachkräften durchgeführt werden, um Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung darin zu stärken, Gefahrensituationen zu erkennen, sich Hilfe zu holen und auf ihre psychische Gesundheit zu fokussieren.

Nachhaltige Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen sind sehr gute Gelingensfaktoren für Integration und Teilhabe.

Die strukturelle Verankerung von kultureller Bildung in der Ganztagschule ist bereits über das Programm „Kulturagenten für kreative Schulen Berlin“ an 36 Programmschulen initiiert.

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)³³ werden auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche vorgehalten.

Das Angebot der Berliner Ferienschulen ist seit 2015 gesamtstädtisch verankert. Es richtet sich an alle zugewanderten Kinder und Jugendlichen und stellt eine wirkungsvolle Ergänzung zum regulären Schulunterricht dar.

Das Programm „Fit für die Schule“ richtet sich inzwischen an alle jungen Geflüchteten, für die eine ergänzende Sprachförderung sinnvoll ist.

Durch ergänzende Angebote der Schulsozialarbeit soll weiterhin die sozialpädagogische Unterstützung und Integration von Kindern und Jugendlichen aus geflüchteten Familien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgebaut werden.

³³ Die BuT-Leistungen im Einzelnen: <https://service.berlin.de/dienstleistung/324466/>

4.8.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Ein Beratungskonzept zu Unterstützungsangeboten der vorschulischen und schulischen Bildung und Erziehung durch die Einrichtung einer ressortübergreifenden „Beratungssprechstunde Schule und Kita“ mit wöchentlichen Präsenz- und Beratungszeiten für geflüchtete Eltern ist unbedingt erforderlich.

Ganztagsschulen entwickeln ihre pädagogischen Konzepte weiter und fokussieren die außerunterrichtlichen Angebote auf den Spracherwerb und die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen.

Die Erhöhung der Inanspruchnahme aller BuT-Leistungen ist ein zentraler Beitrag zur Integration und gesellschaftlichen Teilhabe. Familiennahe, regionale Beratungsangebote zu allen BuT-Angeboten könnten maßgeblich dazu beitragen, die Familien über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu informieren.

Ein weiterer quantitativer und qualitativer Ausbau der Angebote der Berliner Ferienschulen ist sinnvoll, damit alle interessierten geflüchteten Kinder und Jugendlichen daran teilnehmen können.

Die Angebote von „Fit für die Schule“ sollen fortgeführt werden. Durch die Ausweitung der Zielgruppe bis 27 Jahre muss die ursprüngliche Planung der jahresweise absteigenden Finanzierung überdacht werden.

Willkommenslotsinnen und -lotsen sollen flächendeckend in den Regionen installiert werden.

Für die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen im Rahmen der Ganztagschule kann das Programm „Kulturagenten für kreative Schulen Berlin“ durch Tandem-Bildung noch wirksamer werden.

Eine Fortführung der schulpsychologischen Beratung und Unterstützung sowie die dauerhafte Einrichtung der 13 Stellen ist dringend erforderlich, da sich ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowohl für geflüchtete Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte auch nach Übergang der Kinder und Jugendlichen in Regelklassen abzeichnet.

Integrative sportliche Angebote sind im Kontext von Integration und Teilhabe von großer Bedeutung. Das gilt besonders für spezielle Angebote für Mädchen. Hierzu bedarf es auch spezieller Fortbildungsangebote für Übungsleiterinnen und Übungsleiter aus den Sportvereinen und eine enge Zusammenarbeit mit Einrichtung der Jugendsozialarbeit mit sportlicher Ausrichtung.

Um den sozialpädagogischen Ansprüchen der Integration geflüchteter Schülerinnen und Schüler in der Schule und in der neuen Gesellschaft gerecht zu werden, ist eine Unterstützung der jetzigen Fachkräfte unabdingbar. Neben der Realisierung einer personellen Aufstockung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ist auch die stärkere Zusammenarbeit mit den Fachkräften an den übrigen über 250 Schulstandorten im Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ äußerst wichtig.

4.9 Spracherwerb für Erwachsene

4.9.1 Das Wichtigste in Kürze

Ziel des Senats ist es, dass Geflüchtete in Berlin, unabhängig von Aufenthaltsstatus, Bleibeperspektive oder Herkunft, schnellstmöglich ein Angebot zum Deutsch-Lernen

erhalten, das ausdifferenziert, zielgruppenspezifisch sowie nachhaltig gestaltet ist und zu dem es Anschlusskurse gibt.

Ziel des Senats ist es auch, den von sehr vielen erwachsenen Geflüchteten angenommenen und gut besuchten „Lernort Volkshochschule“ zu stärken.

Kinder und Jugendliche lernen Deutsch in der Kita und in der Schule. Für erwachsenen Geflüchteten stellen die Berliner Volkshochschulen (VHS) - in Ergänzung zu Angeboten des Bundes - aus Landesmitteln finanzierte Deutschkurse zur Verfügung. Das Angebot richtet sich an diejenigen, die (noch) keinen Zugang zu bundesfinanzierten Regelangeboten, wie den Integrationskursen und den berufsbezogenen Deutschkursen, haben.

Darauf aufbauend sollen jedem Geflüchteten nach Abschluss des Kurses bedarfsgerechte Anschlussangebote, insbesondere berufsbezogene Sprach- und Weiterqualifizierungsmodule unterbreitet werden. Damit alle Teilnehmenden in einem ausdifferenzierten Kursangebot zielgerichtet in passenden Anschlussangeboten weiterlernen können, soll die Ausweitung von Angeboten der Sprach- und Bildungsberatung für die Lernenden geprüft und Beratungsangebote eng mit den Sprachkursen verbunden werden.

4.9.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Der Senat setzt sich gegenüber dem Bund für eine vollständige Öffnung der Regelangebote des Bundes ein. Bis dahin wird er das Angebot an landesfinanzierten Deutschkursen für Geflüchtete aufrechterhalten und bedarfsdeckend ausbauen. Für Zielgruppen mit besonderen Bedarfen gibt es spezielle Sprachmodule.

Für alle erwachsenen Geflüchteten, ohne Zugang zu Angeboten des Bundes, werden in Berlin die landesgeförderten Deutschkurse für Geflüchtete zum Erwerb von Basiskennnissen durch die zwölf bezirklichen Berliner VHS durchgeführt.

Als Anschlussangebot an die Basiskurse steht insbesondere das Landes-Förderinstrument 19B des Europäischen Sozialfonds (ESF) – „Förderung der beruflichen Orientierung und Qualifizierung von Migranten/innen sowie der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut von Neuzuwanderern einschließlich Roma und Flüchtlinge“ zur Verfügung.

Hinzu kommen Maßnahmen zur Vermittlung von Informationen über das deutsche politische System, das deutsche Arbeitsrecht und Angebote der Mobilen Bildungsberatung, die für Geflüchtete am Standort Volkshochschule als Ort der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

4.9.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Am Grundsatz des sofortigen Zugangs zu Sprachkursen für alle Erwachsenen wird festgehalten. Die subsidiär ergänzende Struktur der landesfinanzierten Sprachkurse zu den Angeboten des Bundes ist zielführend. In Zukunft sollen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Allen Geflüchteten sollte im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel die Gelegenheit gegeben werden, ein anschlussfähiges Sprachniveau (mind. A2, möglichst: B1 oder B2) zu erreichen. Der Senat wird daher sein Kursangebot weiter differenzieren. Zudem ist der Übergang aus den VHS-Kursen hin zu dem Landesinstrument 19B des ESF sicherzustellen.

Die Sprachlern-Angebote des Landes Berlin sollen partizipativ und mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe gedacht werden. Aus diesem Grund soll ein erweitertes

Angebot der politischen Bildung sowie ein multiperspektivischer Wertedialog geschaffen werden – erste Ansätze („Wir im Rechtsstaat“, vormals: „Willkommen im Rechtsstaat“) und Lehrmaterialien („Vielfalt Leben“) hierzu sind bereits entwickelt worden.

Für Berlinerinnen und Berliner, die sich ehrenamtlich in Sprachkursen engagieren, soll an den VHS eine Qualifizierung stattfinden, um eine Grundlage zu schaffen, dieses Engagement fachlich weiterzuentwickeln.

Weitere Angebote der Sprachvermittlung und Beratung sollen mit den Angeboten des Landes verzahnt werden. Dazu gehören u.a. Anschlussangebote zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife auf Kollegs und Abendgymnasien, ESF-Maßnahmen sowie Angebote durch ehrenamtliches Engagement.

Handlungsfeld 5: Arbeitsmarktintegration, Erwerbsleben und Ausbildung Geflüchteter

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die erfolgreiche Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt ist von großer Bedeutung. Ausbildung und Arbeit sind zentral für die gesellschaftliche Integration. Eine gelungene Arbeitsmarktintegration trägt zur Fachkräftesicherung der Unternehmen bei. Geflüchtete sind in den nächsten Jahren eine bedeutsame arbeitsmarktpolitische Zielgruppe, ohne dass dabei andere wichtige Personengruppen mit Unterstützungsbedarf vernachlässigt werden.

Eine abgeschlossene und/oder in Deutschland anerkannte Berufsausbildung ist der entscheidende Schlüssel für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie vermindert erheblich das Risiko von Arbeitslosigkeit und wirkt sich positiv auf das Arbeitseinkommen aus.

Um erfolgreich zu sein, wird die Arbeitsmarktpolitik die Herausforderung eines langjährigen Prozesses annehmen und sich mit ihren Strukturen und Instrumenten darauf einstellen. Erforderlich sind insbesondere eine stärkere Verzahnung der Unterstützungsstrukturen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure sowie eine verstärkte zielgruppengerechte Ansprache. Hierfür bedarf es eines engen Zusammenwirkens der zentralen Akteurinnen und Akteure im Bereich der Ausbildungs- und Arbeitsförderung in Berlin.

5.1 Das Wichtigste in Kürze:

Der Senat von Berlin verfolgt im Zusammenspiel der verschiedenen Akteurinnen und Akteure drei zentrale Ziele, um Geflüchteten den Weg in die Arbeitswelt zu ebnen und eine hohe Erwerbsbeteiligung und gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von Geschlecht, Alter oder Behinderung zu ermöglichen:

5.1.1 Integration erwerbsfähiger Geflüchteter in den Arbeitsmarkt

Im Sinne einer möglichst zeitnahen und nachhaltigen Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit ist es notwendig:

- frühzeitig über die individuell relevanten Vermittlungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote aller Akteurinnen und Akteure zur Arbeitsmarktintegration zu informieren, einen einfachen Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen und für abgestimmte, aufeinander aufbauende Angebote zu sorgen,

- auch über Möglichkeiten und Anforderungen unternehmerischer Selbstständigkeit sowie die hierfür verfügbaren Informations-, Beratungs- und Förderangebote zu informieren,
- Geflüchtete und in der Flüchtlingsarbeit tätige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über arbeitsrechtliche Standards sowie die Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung durch arbeitsrechtliche Schulungen zu informieren, damit die Integration in den Arbeitsmarkt zu rechtskonformen Bedingungen gefördert wird,
- das Engagement der Unternehmen durch leicht zugängliche und verständliche Informationen und Beratung zur Berufsausbildung und/oder Beschäftigung Geflüchteter sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten zu stärken,
- den raschen Erwerb der für Ausbildung, Arbeit oder Selbstständigkeit erforderlichen Deutschsprachkenntnisse, insbesondere der Fachsprache, zu ermöglichen und diese frühzeitig mit Qualifizierung und beruflicher Praxiserfahrung zu verbinden,
- Voraussetzungen für eine erfolgreiche Berufsausbildung von Jugendlichen wie auch älteren Geflüchteten zu schaffen,
- rechtliche Regelungen u.a. im AsylG und AufenthG so zu kommunizieren und anzuwenden, dass für Geflüchtete und Unternehmen Transparenz besteht und die Integration in das Erwerbsleben erleichtert wird.

5.1.2 Sicherung eines hohen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationsniveaus

Die individuellen Kompetenzen, beruflichen Vorerfahrungen und Qualifikationen Geflüchteter müssen erkannt, ggf. weiterentwickelt, soweit rechtlich möglich formell anerkannt und für den Arbeitsmarkt aktiviert werden.

Deshalb ist es wichtig:

- Verfahren/Angebote zur Kompetenzfeststellung und Identifizierung der individuell bestmöglichen Wege zur Nutzung und Weiterentwicklung der Kompetenzen bedarfsorientiert bereitzustellen,
- die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu nutzen und Angebote für ggf. erforderliche Maßnahmen der Nachqualifizierung bereitzustellen,
- die Arbeitsmarktchancen von Geflüchteten durch Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums zu erhöhen,
- die Ausbildungsreife, insbesondere von jungen Geflüchteten unter 27 Jahren herzustellen,
- berufsbegleitende Wege zum Erwerb eines Berufsabschlusses zu eröffnen,
- die vielfältigen Möglichkeiten beruflicher Weiterbildung für Beschäftigte und Arbeitslose mit dem Ziel der Erlangung eines Berufsabschlusses zu nutzen.

5.1.3 Ermöglichung eines von staatlichen Transferleistungen unabhängigen Lebens

Die erfolgreiche Integration in die Arbeitswelt ist eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass Geflüchtete nachhaltig in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine tragfähige selbstständige Erwerbstätigkeit einmünden. Die Beschäftigungsverhältnisse sollten die Anforderungen an „Gute Arbeit“ (existenzsichernde Entlohnung, gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit sowie gesundheitsförderliche und diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen) erfüllen. Die Einhaltung von Mindestlohn- bzw. Tarifvorgaben ist durchzusetzen. Illegale Beschäftigung und Arbeitsausbeutung gilt es zu verhindern. Geflüchtete und in der Flüchtlingsarbeit tätige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden

zu arbeitsrechtlichen Regelungen einschließlich der Einhaltung von Mindestlohn- und Tarifvergaben geschult.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung erhöht erheblich die Chancen auf Einmündung in den Arbeitsmarkt oberhalb von un- und angelernten Tätigkeiten. Letztere ermöglichen zwar zunächst ein Arbeitseinkommen, das eine Ausbildungsvergütung übersteigt, sie bergen aber zugleich das Risiko, auf Dauer in prekären Beschäftigungsverhältnissen zu verharren und somit der schwankenden Nachfrage nach un- bzw. angelernten Hilfskräften auf dem Arbeitsmarkt ausgeliefert zu sein.

5.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Der Berliner Arbeitsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt und ist grundsätzlich aufnahmefähig. Gesucht werden Arbeitskräfte auf allen Qualifikationsebenen. Fachkräfte werden insbesondere im Handwerk, im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Gastronomie, im IT-Bereich sowie in technischen Berufen gesucht. In einigen Bereichen besteht ein gesteigener Bedarf an un- und angelernten Arbeitskräften. Da diese relativ starken saisonalen und konjunkturellen Schwankungen unterliegen, gelingt darüber in der Regel keine Integration in nachhaltige, langfristige und tragfähige Beschäftigung. Viele Unternehmen sind Geflüchteten als Arbeitskräften gegenüber positiv eingestellt und setzen sich mit großem Engagement dafür ein, dass Geflüchtete in ihrem Betrieb ein Praktikum oder eine Ausbildung absolvieren können bzw. einen Arbeitsplatz erhalten.

Mit Blick auf die vorhandenen bzw. anerkannten Qualifikationen könnten von den arbeitslos gemeldeten Geflüchteten, die eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen wollen, derzeit gut zwei Drittel in un- und angelernte Tätigkeiten vermittelt werden und etwa ein Fünftel in eine Tätigkeit als Fachkraft.

Die Gleichwertigkeit der mitgebrachten Qualifikationen aus den Herkunftsstaaten mit Abschlüssen des deutschen Berufsbildungssystems kann in formellen Anerkennungsverfahren bestätigt werden. Geflüchtete werden hierbei – ebenso wie andere Anerkennungsinteressierte ohne Fluchthintergrund, u. a. durch Angebote der zuständigen Stellen (insbesondere der Kammern) sowie des IQ-Netzwerks, durch den Anerkennungszuschuss des Bundes und den Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin sowie durch Leistungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter unterstützt³⁴.

Aufgrund der Heterogenität der Gruppe der Geflüchteten, sowohl hinsichtlich ihrer Ausgangsbedingungen als auch ihrer beruflichen Ziele, ist ein breitgefächertes Förderinstrumentarium erforderlich. Künftig gilt es, die landesgeförderten Angebote noch stärker untereinander und mit weiteren Angeboten auf Landes- und Bundesebene, insbesondere mit denen der Bundesagentur für Arbeit, zu verzahnen.

Das Portfolio an Unterstützungs- und Beratungsangeboten, die das Land Berlin ergänzend zum Instrumentarium der Bundesagentur für Arbeit nach SGB II und SGB III bereit hält, ist sehr vielfältig und wurde an die besonderen Bedarfe Geflüchteter seit 2015 kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt: dazu gehören die Berufsorientierungs- und Ausbildungsinitiative ARRIVO mit derzeit zehn Teilprojekten, die Willkommen-in-Arbeit-Büros, mobile Beratungsangebote (u. a. Mobile Jobberatung, Mobile Bildungsberatung, Berliner Jobcoaching für Geflüchtete), das Willkommenszentrum Berlin beim Beauftragten

³⁴ Insgesamt ist das Qualifikationsspektrum unter Geflüchteten breit gefächert. Es kommen sowohl ausgebildete Fachkräfte und Akademikerinnen und Akademiker nach Deutschland als auch Menschen mit geringer Schulbildung und ohne berufliche Vorkenntnisse. Die soziodemografische Struktur stellt sich gemäß Migrationsmonitor der Bundesagentur für Arbeit mit Stand Oktober 2018 wie folgt dar: Von den arbeitslos gemeldeten Geflüchteten sind 57 Prozent unter 35 Jahre alt, rund 71 Prozent Männer und 29 Prozent Frauen. Abitur haben 34 Prozent, Mittlere Reife 6,0 Prozent, Hauptschulabschluss 10 Prozent und keinen Abschluss 30 Prozent.

Die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen gestaltet sich trotz ihrer hohen Erwerbsorientierung (vgl. BAMF 1/2017) schwerer als die geflüchteter Männer. Bei entsprechenden Rahmenbedingungen, wie z. B. berufliche Einstiegsunterstützung und gesicherte Kinderbetreuung, haben höher qualifizierte geflüchtete Frauen gute Aussichten auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration.

des Berliner Senats für Integration und Migration und das Bleiberechtsnetzwerk *bridge*. Dabei gilt der Grundsatz: Regel- vor Sonderstrukturen. Ziel ist ein möglichst rascher Übergang in die allgemeinen Beratungs- und Förderstrukturen.

5.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte Handlungsansätze und Empfehlungen

Basierend auf den Erfahrungen mit dem seit 2015 eingesetzten Instrumentarium hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ein Eckpunktepapier zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter mit den wesentlichen Zielen, Herausforderungen und Handlungsansätzen erstellt, das am 11. Dezember 2017 in die Staatssekretärskonferenz als erste Diskussionsgrundlage zur Kenntnis genommen wurde.

Abhängig von den individuellen Voraussetzungen benötigen Geflüchtete unterschiedliche Unterstützung auf ihrem Weg in Ausbildung, Arbeit oder Selbständigkeit. Im Folgenden werden überblicksartig grundsätzliche Handlungsansätze und Empfehlungen zur Weiterentwicklung in acht Handlungsfeldern skizziert:

5.3.1 Erwerb deutscher Sprachkompetenz

Der Spracherwerb ist prioritär für alle Geflüchteten. Ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss und eine Einmündung in den Arbeitsmarkt auf Fachkräfteniveau stellen hohe Anforderungen an die Beherrschung der deutschen Fachsprache im jeweiligen Berufsbereich. Eine Förderung des Erwerbs berufsfeldbezogener Deutschkenntnisse ist daher unerlässlich (vgl. D.4.9).

Zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der landesfinanzierten Basiskurse bei den Volkshochschulen wird die ressortübergreifende Abstimmungsrunde „Sprachliche Integration Geflüchteter“ (Federführung: SenBildJugFam) fortgeführt. Es wird geprüft, inwieweit nach den Sprachkursen arbeitsrechtliche Module für Geflüchtete angeboten werden und die Beratungsangebote der mobilen Bildungsberatung an den VHS ausgebaut werden können.

5.3.2 Feststellung beruflicher Kompetenzen und Entwicklungspotenziale

Geflüchtete im erwerbsfähigen Alter bringen teilweise bereits berufliche Qualifikationen und Erfahrungen mit. Teils verfügen sie über formale Abschlüsse, teils haben sie non-formale und informelle berufliche Kompetenzen und Kenntnisse aufgrund langjähriger beruflicher Tätigkeit erworben. Ihre Kompetenzen und Entwicklungspotenziale müssen frühzeitig und systematisch festgestellt und dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang sind Angebote für Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungs- bzw. Nachqualifizierung zur Erreichung der Gleichwertigkeitsfeststellung der Berufsqualifikationen essentiell. Der Aspekt einer möglichen Selbständigkeit sollte ebenfalls frühestmöglich abgefragt und geeigneten Personen entsprechende Informations- und Coachingangebote zur Verfügung gestellt werden.

5.3.3 Berufsorientierung, Erwerb von Kenntnissen zum Arbeitsmarkt und sozialen Regeln des Arbeitslebens

Ziel sollte die systematische Vermittlung grundlegender Kenntnisse über den Arbeitsmarkt an alle erwerbsfähigen Geflüchteten, unabhängig von Geschlecht, Alter und Herkunftsland, sein. Darüber hinaus sind praktische Erfahrungen (Betriebsbesuche, Hospitationen, Praktika usw.) wichtig, damit Geflüchtete berufliche Möglichkeiten erkennen, realistische Perspektiven sowie Motivation für das Berufsziel entwickeln können und Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse angebahnt werden.

5.3.4 Differenziertes Angebot an Maßnahmen zur Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit oder Selbstständigkeit; Anschlussfähigkeit der Maßnahmen

Bund und Land halten ein umfangreiches Regelinstrumentarium zur Unterstützung der Integration von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung vor. Dieses bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Zum einen muss es der Heterogenität der Gruppe der Geflüchteten gerecht werden, zum anderen sind die einzelnen Angebote anschlussfähig und entsprechend der sich ändernden quantitativen Bedarfe auszugestalten. Der Aspekt der Anschlussfähigkeit ist auch in Bezug auf die Qualifizierung von Geringqualifizierten von besonderer Bedeutung, um ihnen zu ermöglichen schlussendlich im Fachkräftebereich Fuß zu fassen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die mehrsprachige Beratung und Unterstützung, um etwaige Sprachbarrieren zu überwinden und bereits zu Beginn des Aufenthalts Orientierung und erste Schritte zu ermöglichen. Ziel sind möglichst geradlinige Förderketten, die zu einer nachhaltigen und existenzsichernden Beschäftigung führen.

Neben der Integration der Jüngeren bedarf insbesondere auch die Gruppe der Älteren (Frauen und Männer) ohne Berufsabschluss besonderer Aufmerksamkeit. Auch Ältere, die bereits über einen Berufsabschluss verfügen, brauchen geeignete, praxisnahe Formate für Anpassungs- und Nachqualifizierungen.

Für Geflüchtete mit einem unternehmerischen Erfahrungshintergrund oder entsprechender Vorqualifikation kann Selbstständigkeit die geeignete Form der Integration ins Erwerbsleben darstellen. Für diesen Personenkreis sollen die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen geöffnet und ggf. bedarfsspezifisch ergänzt werden.

5.3.5 Sicherstellung des zeitnahen Zugangs zu Maßnahmen und Anschlussangeboten bis zur Integration in den Arbeitsmarkt

Die Existenz guter Unterstützungsangebote reicht nicht aus. Die Geflüchteten müssen auch den Weg zu den Hilfen und Angeboten finden. Daher bedarf es sowohl einer hohen Transparenz der Unterstützungsangebote – insbesondere durch übersichtliche, verständliche und leicht zugängliche Informationen – als auch einer Begleitung während des Integrationsprozesses, damit Geflüchtete trotz der Komplexität der Institutionen, Unterstützungsangebote und Zugangsverfahren zügig in individuell passende (Anschluss-) Angebote bis zur Erreichung des Ziels der Integration in Ausbildung und Arbeit einmünden.

Zudem sind die Wartezeiten auf Ausbildungshilfen für Geduldete in bundesgesetzlich geregelten Angeboten des SGB III lang und variieren zum Teil erheblich. So beträgt die Wartezeit 15 Monate bei Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und bis zu sechs Jahren bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Berufsausbildungshilfe bzw. Ausbildungsgeld. Auch für Asylsuchende mit „guter Bleibeperspektive“ beträgt die Wartezeit auf BAB 15 Monate. Insbesondere junge unbegleitete Geflüchtete, die auf familiäre Unterstützung verzichten müssen, sind auf zusätzliche finanzielle Hilfe neben der Ausbildungsvergütung angewiesen. Deshalb setzt sich der Senat auf Bundesebene weiter dafür ein, die Wartefristen auf Unterstützungsleistungen der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsbegleitung zu verkürzen und zu harmonisieren sowie den Wartefristen des Arbeitsmarktzugangs anzupassen. Das gilt insbesondere auch für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und die assistierte Ausbildung (AsA).

5.3.6 Ausreichendes Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

Alle Angebote und Maßnahmen werden das übergeordnete Ziel der Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt nur erreichen, wenn sich die Wirtschaft und Sozialwirtschaft gegenüber geflüchteten Menschen offen zeigen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze auch mit Geflüchteten besetzen und die Geflüchteten im Unternehmen gezielt unterstützen. Verantwortung hierfür tragen Unternehmens- und Personalleitungen, ebenso Kammern, Arbeitgeberverbände, Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften und nicht zuletzt auch die Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsalltag.

Bund und Land unterstützen dies, indem sie insbesondere den Deutschspracherwerb, Qualifizierungsmaßnahmen und ausbildungsunterstützende Hilfen sowie Serviceangebote (z. B. rechtliche Beratung zur Beschäftigung von Geflüchteten) fördern. Die Struktur und die Arbeit des bisherigen Teams Asyl des Arbeitsgeberservice der Bundesagentur für Arbeit hat viel Anerkennung gefunden. Auch das ARRIVO-Servicebüro und „*bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht“ bieten Informations- und Serviceleistungen für Unternehmen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Wirtschaft und Politik zu Erfolgen und Problemen bei der Integration Geflüchteter in Ausbildung und Arbeit ist zu begrüßen – ebenso wie die Mitwirkung von Geflüchteten an diesem Austausch.

5.3.7 Förderliche Rahmenbedingungen für berufliche Integration

Der Verlauf des Integrationsprozesses wird auch von den persönlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Förderliche Faktoren der beruflichen Eingliederung sind insbesondere die Ermöglichung integrationspolitisch positiver Entscheidungen im Rahmen des geltenden Aufenthaltsrechts, Wohnraum/-situation, soziale Kontakte, Gesundheitsversorgung, Unterstützung bei Behinderung sowie Hilfsangebote in Alltagsangelegenheiten und sozialen Problemlagen, wenn diese zum Eingliederungshemmnis werden könnten (z.B. Kinderbetreuung, Schuldnerberatung).

Die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen muss auch in Zukunft u. a. durch niedrigschwellige aufsuchende Beratung, frauenspezifische Maßnahmen, wirtschaftsnah konzipierte Angebote und (sofern erforderlich) Kinderbeaufsichtigung bei Kursen flankiert werden.

Im Bereich der Kinderbetreuung besteht in Berlin ein hoher Personalbedarf. Eine Berufstätigkeit als Tagespflegeperson könnte daher auch für geflüchtete Frauen ein Weg in die Erwerbstätigkeit sein. Die Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales und für Bildung, Jugend und Familie prüfen deshalb, wie interessierte geflüchtete Frauen für eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson gewonnen werden können, welche Unterstützungsleistungen angeboten werden können und welche spezifischen Bildungsmaßnahmen für die Tagespflege-Qualifizierungen erforderlich sind.

Zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung durch Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung muss eine Beschäftigungserlaubnis vorliegen. Im Beschäftigungserlaubnisverfahren sollte noch mehr Transparenz geschaffen und das Verfahren insgesamt beschleunigt werden. Zur Beschleunigung hat bereits die Etablierung des Vorabzustimmungsverfahrens seitens der Bundesagentur für Arbeit beigetragen. Das Verfahren muss Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und potenziellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber allerdings noch bekannter gemacht werden. Über dieses Verfahren hinaus wird die Ausländerbehörde unter Hinzuziehung von Berliner Unternehmen, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände prüfen, wie das etablierte Verfahren zur Beschleunigung des Beschäftigungserlaubnisverfahrens für Geflüchtete weiter verbessert werden kann. Auf Bundesebene setzt sich der Senat für die Aufnahme von Regelungen in das Gesetz ein, die eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken. Dazu gehört die Prüfung des § 32 Beschäftigungsverordnung mit dem Ziel, die Beschäftigung Geduldeter und Gestatteter immer zu erlauben, wenn und solange dem keine Vorschrift des Aufenthalts- oder Asylgesetzes entgegensteht.

Um die hohe Ausbildungsbereitschaft der Berliner Unternehmen zu erhalten und zu erweitern, ist ein rechtssicherer Aufenthalt der Auszubildenden elementar. Aus Perspektive der Geflüchteten eröffnet eine Ausbildung Integrations- und Bleibeperspektiven. In diesem Zusammenhang kommt der Ausbildungsduldung eine zentrale Rolle zu. Der Senat nutzt die rechtlichen Spielräume zur Erteilung der Ausbildungsduldung im Sinne einer rechtskonformen, großzügigen Entscheidungspraxis und wird Ausschlussgründe nur in restriktiver Form anwenden. Änderungen der Anwendungspraxis werden im Rahmen der VAB-Expertinnen- und Experten-Kommission geprüft, die Empfehlungen für mögliche Weiterentwicklungen der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin abgibt. Zu

prüfen sind darüber hinaus mögliche Gesetzesinitiativen auf Bundesebene in Bezug auf die Erleichterung des Zugangs zu Ausbildung und Arbeit - z. B. zur Erweiterung der Ausbildungsduhlung auf Einstiegsqualifizierungen und auf staatlich geregelte Helferausbildungen, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf systematisch anschlussfähig ist.

Ein enger Austausch und eine gute Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Ausländerbehörde tragen dazu bei, dass bestehende rechtliche Möglichkeiten zur Ausbildung und Beschäftigung sowie der Existenzgründung von Geflüchteten in der Praxis auch zur Geltung kommen.

5.3.8 Offenheit von Institutionen und Unternehmen für Personen mit Flucht-/Migrationshintergrund

Ausbildung und Arbeit sollten möglichst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen. Strategien des Diversity-Managements und der interkulturellen Öffnung können den Akteurinnen und Akteuren (Unternehmen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verwaltungen, Träger von Unterstützungsangeboten usw.) helfen, spezielle Unterstützungsbedarfe von Geflüchteten leichter zu erkennen und in ihren jeweiligen Strukturen und Abläufen besser zu berücksichtigen. Insbesondere gilt es, die Regelstrukturen im Bereich der Beratung und Unterstützung der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung zu überprüfen.

5.3.9 Grundlegender Handlungsbedarf

Als grundlegende Lösungsstrategie für die Förderung der Arbeitsmarktintegration wird insbesondere der weiteren Verzahnung der Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie der zielgruppenspezifischen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit große Bedeutung beigemessen.

Der Senat betrachtet eine kontinuierliche und verlässliche Begleit- und Betreuungsstruktur für die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter als unerlässlich.

Es bedarf eines gut organisierten Schnittstellenmanagements, das den strukturierten Austausch der Akteure und Akteurinnen ermöglicht. Der Senat sieht es deshalb als prioritär an, die Schnittstellen der landesinitiierten Beratungs- und Unterstützungsangebote für Geflüchtete (Mobile Bildungsberatung, Mobile Jobberatung, Berliner Jobcoaching für Geflüchtete, Willkommen-in-Arbeit-Büros, Berliner Beratungsbüro für Migration und Gute Arbeit, Willkommenszentrum, Integrationslotsinnen und -lotsen usw.) untereinander und zu Angeboten anderer Institutionen (z. B. Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit) zu prüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Als sinnvoll wird ein institutionsübergreifendes Dokumentationssystem erachtet, das die Übergabe von Daten von beratenen Personen zwischen den einzelnen Angeboten erleichtert, Beratungsverläufe sichtbar macht und auch Personen, die im weiteren Integrationsprozess die Geflüchtete bzw. den Geflüchteten beraten, ermöglicht, die bisherigen Beratungsergebnisse zwischen den jeweiligen Angeboten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen und mit Zustimmung der Beratenen einzusehen.

Damit Geflüchtete leichter Vertrauen in die bestehenden Angebote entwickeln, legt der Senat von Berlin auch weiterhin Wert darauf, dass in von ihm geförderten Angeboten Beraterinnen und Berater mit Kenntnissen der Hauptherkunftssprachen und ggf. mit eigener Migrationsgeschichte beschäftigt werden. Die vom Land geförderten Angebote

binden zeitgemäße und zielgruppenspezifische Kommunikationskanäle in ihre Beratungsangebote mit ein.

Eine besondere kommunikative Herausforderung besteht darin, der Verbreitung von Falschinformationen in den sozialen Medien, z. B. in Facebook-Gruppen oder vielgenutzten Blogs von Geflüchteten, zu begegnen. Einen diesbezüglichen Ansatz verfolgt das von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der Lotto Stiftung Berlin geförderte Projekt „Neu in Berlin - Aufsuchendes Informationsmanagement in sozialen Medien für Neueinwandernde“.

Darüber hinaus ist es erforderlich, für einen kontinuierlichen Informations- und Wissenstransfer bei den zuständigen Regelinstitutionen zu sorgen, um die landesfinanzierten Angebote zur Integration in Arbeit und Ausbildung jeweils bekannter zu machen. Der Senat von Berlin prüft, welche Maßnahmen geeignet sind, um den Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Arbeitsmarktpolitik zu verbessern.

Handlungsfeld 6: Hochschulbildung und Wissenschaft

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung

6.1 Das Wichtigste in Kürze

Der Berliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, Geflüchteten grundsätzlich die Aufnahme, die Fortsetzung und den Abschluss eines Studiums zu ermöglichen. Verfolgte und geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Berliner Wissenschaftslandschaft sollen eine wissenschaftliche Karriere fortsetzen oder beginnen können. Die gleichberechtigte Teilhabe von geflüchteten Frauen muss dabei sichergestellt werden.

Der Berliner Senat arbeitet bereits intensiv mit dem Bund, den Hochschulen und dem Studierendenwerk sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft, auch unter Beteiligung von Geflüchteten, zusammen und strebt auch in Zukunft eine enge Vernetzung aller Akteure an.

Der Senat nutzt weiterhin den bestehenden administrativen Spielraum bei der Ausführung des Bundesrechts – insbesondere des Asyl-, Sozial- und Aufenthaltsrechts – zugunsten der Integration Geflüchteter. Die Berliner Praxis kann dabei auch für andere Länder beispielgebend sein.

6.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Der Berliner Senat befasst sich seit 2015 intensiv mit Fragen der Verbesserung des Zugangs Geflüchteter zu einem Hochschulstudium, zu weiteren wissenschaftlichen Qualifikationen und zu einer wissenschaftlichen Karriere.

Die Berliner Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen eröffnen für Geflüchtete Lebens- und Entwicklungsperspektiven sowie Möglichkeiten der Integration und Partizipation, insbesondere über die Aufnahme oder Fortsetzung eines Hochschulstudiums oder die Vermittlung der Hochschulzugangsvoraussetzungen in Fachkursen (Studienkollegs) oder Sprachkursen. Die Sprachkurse sind darauf ausgerichtet, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Hochschulstudium in deutscher Sprache zu qualifizieren. Ferner unterstützt der Senat die Aufnahme geflüchteter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Berliner Hochschulen.

Die Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen und Kollegs werden bei ihren Maßnahmen seit 2015 durch den Senat unterstützt. Ein Schwerpunkt ist die Gewährleistung von Angeboten zum Erwerb formell erforderlicher Studienvoraussetzungen. Flankierend zum Land Berlin unterstützt auch der Bund seit 2016 Sprach- und Fachkurse der Hochschulen durch Finanzierungsprogramme für die entsprechenden Kurse über den Deutschen Akademischen Austauschdienst.

In Berlin konnten bereits wegweisende Lösungen zu einigen bedeutsamen Fragestellungen des Sozial-, Asyl- und Ausländerrechts erzielt werden, die die Rahmenbedingungen beeinflussen, unter denen Geflüchtete Zugang zum Wissenschaftsbereich finden (insbesondere Studium oder wissenschaftliche Karriere). So wurde beispielsweise die Praxis der Berliner Ausländerbehörde, Geflüchteten während des Asylverfahrens und Personen mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung ein Studium zu untersagen, beendet. Außerdem hat der Senat eine einheitliche Verwaltungspraxis im Land Berlin etabliert, mit der eine sozialrechtliche Förderungslücke an der Schnittstelle zwischen dem AsylbLG, dem SGB XII und dem BAföG geschlossen werden konnte.

Der Berliner Senat arbeitet auch mit den anderen Ländern und dem Bund zusammen, um die Situation Geflüchteter weiter zu verbessern. So hat das Land Berlin am 23. März 2018 gemeinsam mit Brandenburg und Bremen einen Antrag in den Bundesrat eingebracht, die Bedarfssätze für die Unterkunftskosten im BAföG heraufzusetzen³⁵.

Um Probleme schnell erkennen und auf die Agenda setzen zu können, arbeitet der Senat an einem „Runden Tisch“ intensiv mit allen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere den Hochschulen und dem Studierendenwerk sowie den Akteuren der Zivilgesellschaft unter Beteiligung auch von Geflüchteten zusammen.

6.2.1 Fach-, Sprach, und Brückenkurse für Geflüchtete

Fach- und Sprachkurse entfalten über die Vermittlung der angestrebten formalen Qualifikation hinaus eine erhebliche Integrationswirkung.

Mit besonderer Priorität setzt sich der Senat bereits seit 2015 dafür ein, dass Geflüchtete die formellen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium in Berlin erreichen. Das Land Berlin hält traditionell an der Freien Universität Berlin und an der Technischen Universität Berlin Studienkollegs vor, an denen ausländische Staatsangehörige weitere, für ein Studium in Deutschland erforderliche Qualifikationen erwerben können. Seit 2015 werden an den Studienkollegs, auch auf Initiative des Senats, gesonderte Fachkurse und Sprachkurse für Geflüchtete aufgelegt. Zugleich wurden an Hochschulen ohne Studienkolleg gesonderte Sprachkurse zur Studienvorbereitung eingerichtet. Insbesondere bei den Sprachkursen besteht zwischen den Hochschulen eine enge Kooperation. Bis zum Ende des Jahres 2017 haben durch diese Kurse 416 Geflüchtete die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erworben.

Der Senat fördert durch die Unterstützung so genannter Brückenkurse den kurzfristigen Erwerb von für ein Studium weiterem hilfreichen Fachwissen und weiteren Fachqualifikationen (z. B. spezielle Mathematikkenntnisse für ein Ingenieurstudium).

6.2.2 Beratung und Betreuung

Alle Berliner Hochschulen beraten mit hohem Engagement seit 2015 Geflüchtete hinsichtlich ihrer individuellen Chancen im Bereich der akademischen Bildung, einer wissenschaftlichen Karriere und darüber hinaus. Die Beratungsangebote an den

³⁵ BR-Drucksache 84/18.

Hochschulen, die speziell Geflüchtete adressieren, sollen auch weiterhin gute Voraussetzungen dafür schaffen, dass interessierte Geflüchtete alle notwendigen Informationen für ihren weiteren Lebensweg, innerhalb und außerhalb des Wissenschaftsbereichs, erhalten. Dabei berücksichtigen die Hochschulen die spezifischen Bedarfe geflüchteter Frauen.

Darüber hinaus bieten Hochschulen und Studierendenwerk Geflüchteten eine Beratung und Unterstützung in Krisensituationen über ein Netzwerk psychologischer Beratungsstellen an. Die Hochschulen und das Studierendenwerk beziehen in ihr Netzwerk auch die Initiativen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sowie der Berliner Bezirke ein.

Geflüchtete Studierende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienkollegkursen und sonstigen studienvorbereitenden Angeboten werden an den Berliner Hochschulen bereits seit Jahren zudem durch studentische Mentorinnen und Mentoren begleitet.

6.2.3 Gasthörerschaft

Der Berliner Senat fördert seit 2015 die Gasthörerschaft Geflüchteter an den Hochschulen, die ein unbürokratisch und niedrigschwellig erreichbares Angebot zur Integration in den Hochschulbereich bietet. Damit kann der Einstieg in Vorbereitungskurse erleichtert und ggf. auch begleitet werden.

6.2.4 Unterstützung verfolgter und geflüchteter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Auch verfolgten und geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bieten die international ausgerichteten Berliner Hochschulen Programme zur Integration und Teilhabe an.

Als zusätzliche Unterstützung wurde vom Land Berlin - zunächst für die Jahre 2018 und 2019 - die Möglichkeit eröffnet, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Krisengebieten über ein eigenes Programm zur Förderung der Wissenschaftsfreiheit bei der Einstein-Stiftung Berlin, Gastprofessuren und Junior Scholarships zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise erhalten geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen zunächst befristeten Einstieg an einer Berliner Hochschule, aus dem sich weitere Anschlussbeschäftigungen an Berliner Wissenschaftseinrichtungen oder im wissenschaftsnahen Umfeld entwickeln können.

Der Senat begrüßt ausdrücklich die Philipp-Schwartz-Initiative der Alexander-von-Humboldt-Stiftung zur Unterstützung verfolgter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch Promotionsstipendien und ermutigt auch andere Stiftungen, sich dieses Themas in Kooperation mit den Hochschulen oder Wissenschaftseinrichtungen anzunehmen.

6.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Der Senat bemüht sich darum, die bestehenden Strukturen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, bestehende Hindernisse zu erkennen und nach Möglichkeit abzubauen. Der Berliner Senat verfolgt die oben genannten Ziele u.a. mit den nachstehenden Einzelmaßnahmen.

6.3.1 Fach-, Sprach-, und Brückenkurse für Geflüchtete

Der Bund unterstützt seit dem Jahr 2016 Fach- und Sprachkurse an den Berliner Hochschulen mit erheblichen Mitteln. Der Senat setzt sich für eine Ausweitung und Verstärkung dieser Finanzierungsprogramme ein, um die Hochschulen weiterhin bei diesen Programmen zu unterstützen.

6.3.2 Beratung und Betreuung

Der Senat beabsichtigt, die an den Hochschulen und beim Studierendenwerk aufgebaute Kompetenz speziell für die Beratung Geflüchteter zur Beratung und Unterstützung in Krisensituationen über ein Netzwerk psychologischer Beratungsstellen zielgerichtet weiterzuentwickeln. Dies gilt auch für die Beratung geflüchteter Frauen, die oftmals zielgruppenspezifische Unterstützung benötigen. Auch Fragen der Kinderbetreuung für Familien sollten verstärkt in den Fokus gerückt werden.

6.3.3 Gasthörerschaft

Auch in der Zukunft ist die Gasthörerschaft ein wichtiges Element, das die frühzeitige Integration Geflüchteter weiter stärkt. Der Senat übernimmt deshalb auch künftig die dabei anfallenden Gasthörergebühren, soweit sie in der jeweiligen Hochschule erhoben werden.

6.3.4 Unterstützung verfolgter und geflüchteter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Das Land Berlin setzt sich über die bereits bestehenden Maßnahmen hinaus im Rahmen der Internationalisierung der Berliner Hochschulen für eine weitere Steigerung des Anteils an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein. Die Berliner Hochschulverträge für die Jahre 2018-2022 sehen ausdrücklich eine Stärkung der Internationalisierung der Berliner Hochschulen vor.

6.3.5 Prüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen („Runder Tisch“)

Der Senat richtet zur bestmöglichen Umsetzung der genannten Ziele und zur Vernetzung einen „Runden Tisch“ ein, mit dem die Umsetzung der in den oben aufgeführten Nummern 1 bis 4 genannten Maßnahmen nachhaltig begleitet und unterstützt wird. Dort soll insbesondere über deren Effektivität zur Erreichung der Ziele beraten werden. Am „Runden Tisch“ werden neben den betroffenen Senatsverwaltungen insbesondere die Hochschulen, die Studierendenschaft, Uni-Assist e.V., das Studierendenwerk, Akteure der Zivilgesellschaft sowie Vertreterinnen und Vertreter von Geflüchtetenorganisationen beteiligt.

Ein Schwerpunkt des „Runden Tisches“ soll bei Themen liegen, die sich in der Erarbeitung des Gesamtkonzepts als besondere Herausforderungen gezeigt haben. Das sind insbesondere:

- Klärung tatsächlicher und rechtlicher Fragestellungen (z. B. Wohnraum, Behördenangelegenheiten, Uni-Assist, Anerkennungsfragen);
- Probleme durch den Wechsel vom System des ALG/SGB II zu BAföG;
- Entwicklung des Bedarfs an psychologischer Beratung (u. a. in Bezug auf traumatisierte Studierende);
- Beratung und Unterstützung von geflüchteten Frauen

- Fragen der Kinderbetreuung für geflüchtete Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Familie.

Zugleich dient der „Runde Tisch“ dem Senat als Frühwarnsystem für entstehende oder bislang unentdeckte Fragestellungen.

Handlungsfeld 7: Sozialräumliche Integration, Kultur und Sport

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatsverwaltung für Standortentwicklung und Wohnen

Mit den Maßnahmen zur Stärkung der Sozialräume beabsichtigt der Senat, die Integration der Geflüchteten zu fördern sowie die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven aller Bewohner und Bewohnerinnen in den Stadtteilen und Quartieren zu verbessern - wohlwissend, dass die Unterbringungsstandorte häufig nicht dauerhafte Wohnstandorte sein werden. Durch den Aufbau von Kooperationen und Netzwerken wird der Sozialraum als gemeinsamer Handlungsraum begriffen, in dem die Bedingungen für die Integration grundsätzlich verbessert und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden. Um interkulturelle Begegnung, Austausch und Dialog zu fördern, wird es zukünftig besonders wichtig sein, die Zahl der Begegnungsmöglichkeiten deutlich zu erhöhen. Auch die stadtweite Förderung von Sport- und Kulturangeboten dient der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation Geflüchteter. Zukünftig wird es besonders wichtig sein, dass die Zahl der Begegnungsmöglichkeiten deutlich wächst.

7.1 Stärkung der sozialräumlichen Integration und des sozialen Zusammenhalts

7.1.1 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Bau großer Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete und dem vermehrten Einzug Geflüchteter in Wohnungen erhält der Sozialraum in vielen Berliner Stadtgebieten eine zunehmend größere Bedeutung für die Integration. Die im Sozialraum wirkenden Förderprogramme des Landes Berlin werden an den Bedarfen und Interessen aller Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet.

Die für die Integrationsaufgaben und die Nachbarschaft erforderlichen Ressourcen werden geprüft und bedarfsgerecht bereitgestellt. Dazu gehört die personelle und bauliche Erweiterung und Ergänzung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Nachbarschaft, Bildung, Familie, Gesundheit und Freizeit.

Durch den Aufbau und die Unterstützung nachhaltiger, lokaler Netzwerkstrukturen werden der Wissenstransfer, Ressourceneinsatz und die Entwicklung passgenauer Angebote verbessert. Die Teilnahme von Migrantinnen und Migranten mit Fluchterfahrung und der ansässigen Bewohnerschaft an Gremien der Stadtteilarbeit wird aktiv befördert.

Der soziale Zusammenhalt wird durch interkulturelle Begegnung, Austausch und Dialog gestärkt. Durch Kontinuität in längerfristig geplanten Projekten und Maßnahmen werden tragfähige, vertrauensvolle sowie persönliche Beziehungen entstehen und Integrationsangebote erfolgreich durchgeführt.

Das freiwillige Engagement für und von Geflüchtete(n) wird weiterhin professionell unterstützt und der Auf- und Ausbau sozialräumlicher Engagementstrukturen gefördert. Die Teilhabe und Partizipation Geflüchteter an Programmen und Projekten wird als grundsätzliche Forderung aufgenommen. Informationen über Förderprogramme und Projekte stehen allen Akteurinnen und Akteuren rechtzeitig zur Verfügung.

7.1.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Der Bau neuer Unterkünfte und die Schließung der großen Notunterkünfte führen zu einer Umverteilung der Geflüchteten in alle Bezirke Berlins, insbesondere auch in die Randbezirke. Gleichzeitig suchen bleibeberechtigte Geflüchtete Wohnraum in der Stadt und verteilen sich dezentral.

In Stadtgebieten, die bisher keine entsprechende Infrastruktur aufweisen, sind Begegnungsorte prioritär aus- und aufzubauen. Eine Förderung über die Programme der Städtebauförderung, BENN - Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften und FEIN - Freiwilliges Engagement in Nachbarschaften der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wird standortbezogen geprüft. Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote für Geflüchtete konzentrieren sich derzeit hauptsächlich auf die Unterkünfte, erreichen jedoch zu wenig die in Wohnungen und Hostels lebenden Geflüchteten. Der Ausbau von Begegnungsorten und Angeboten im Sozialraum hat, insbesondere in Stadtgebieten, die bisher keine entsprechenden Angebote und Infrastruktur aufweisen, Priorität.

7.1.2.1 Bestehende Ansätze und Programme zur Integration in die Nachbarschaft

Über das Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren (IFP STZ) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales werden mehr als 50 Berliner Nachbarschaftszentren, Selbsthilfe-, Kontakt- und Beratungsstellen, Seniorenprojekte und weitere überregional wirkende Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe finanziert. Mit den zusätzlichen Programmen Willkommenskultur und LeNa - Lebendige Nachbarschaft setzen sie seit 2015 bzw. 2018 im Bereich der Nachbarschaftsarbeit erfolgreich Projekte zur Integration um. Aufbauend auf den weiterreichenden positiven Effekten, welche diese Projekte hinterließen, wurden diese Mittel bereits im Doppelhaushalt 2016/2017 verstetigt, so dass aktuell 30 landesfinanzierte Stadtteilzentren im Rahmen der Willkommenskultur gefördert werden.

Das Städtebauförderprogramm Soziale Stadt richtet sich (innerhalb der Förderkulisse) an alle Bewohnerinnen und Bewohner sozial benachteiligter Quartiere gleichermaßen. Hier werden je nach Bedarfslage zielgruppenspezifische Angebote gemacht, die den sozialen Zusammenhalt im Quartier stabilisieren und die Lebensperspektiven der Bewohnerinnen und Bewohner verbessern.

Weiterhin werden im Rahmen des im Jahr 2017 gestarteten Programms BENN - Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften im Umfeld großer Unterkünfte an 20 Standorten für Geflüchtete das nachbarschaftliche Miteinander gestärkt, Netzwerkstrukturen aufgebaut, freiwilliges Engagement, Empowerment und die Partizipation der ansässigen Bevölkerung und der Geflüchteten gefördert. Eine Kooperation besteht mit dem Landesrahmenprogramm Integrationslotsinnen und Integrationslotsen.

Mit dem berlinweiten Landesprogramm FEIN - Freiwilliges Engagement in Nachbarschaften stellt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Mittel zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements vor allem in benachteiligten Quartieren sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für Pilotprojekte zur Verfügung.

7.1.2.2 Teilhabe an Angeboten der lokalen Einrichtungen und Initiativen

Damit sich soziale Beziehungen entwickeln können, werden Kontakte zwischen neuen und alten Nachbarinnen und Nachbarn durch die Akteurinnen und Akteure der Nachbarschaftsarbeit initiiert und unterstützt. BENN - Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften- Teams, Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sowie

Stadtteilmütter informieren, verweisen zu Beratungseinrichtungen und bieten Sprach- und Kulturmittlung.

7.1.2.3 Freiwilliges Engagement als Bestandteil der sozialräumlichen Integration

Das enorme freiwillige Engagement seit 2015, unabhängig vom Alter, der Herkunft oder dem sozialen Hintergrund, hat die Berliner Gesellschaft und die Verwaltung sowie andere hauptamtliche Strukturen verändert und zur Förderung der Integration beigetragen. Viele Berlinerinnen und Berliner, darunter auch zahlreiche Migrantinnen und Migranten, Migrantenorganisationen und Moscheevereine, haben sich in besonderer Weise für die Geflüchteten eingesetzt. Neben den klassischen Feldern des freiwilligen Engagements haben sich viele lokal arbeitende Willkommensinitiativen gebildet, die auch als Informationsgeber für Ehrenamtliche und Organisationen dienen - wie beispielsweise das Netzwerk Berlin hilft.

Auch die über 100 Ehrenamtskoordinatorinnen und -Koordinatoren an den Berliner Unterkünften und das begleitende Beratungsforum Engagement für Geflüchtete haben sich seit Ende 2016 als wirksame Struktur zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements in der Arbeit mit Geflüchteten erwiesen.

7.1.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Die Integration Geflüchteter und der soziale Zusammenhalt werden weiterhin aktiv durch interkulturelle Begegnung, Austausch und Dialog im Sozialraum gefördert. Durch die Akteurinnen und Akteure der Nachbarschaftsarbeit (z.B. Stadtteilzentren, BENN- und Quartiersmanagementteams) werden Kontakte zwischen neuen und alten Nachbarinnen und Nachbarn initiiert und unterstützt.

Mit den Programmen der Willkommenskultur und der Lebendigen Nachbarschaft (LeNa) in Stadtteilzentren soll weiterhin dazu beigetragen werden, dass Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund und am Engagement Interessierte durch Partizipation und Teilhabe in Nachbarschaften integriert werden. Der Senat prüft, inwieweit Stadtteilkoordination in allen Sozialräumen mit hohem Anteil Geflüchteter erfolgen kann und die Förderschwerpunkte der Stadtteilzentren, insbesondere der Willkommenskulturprojekte, zur Vernetzung der Nachbarschaft, dem Ermöglichen von Begegnungen und der Informationsweitergabe verstetigt werden können.

In Stadtgebieten, die bisher keine entsprechende Infrastruktur aufweisen, sind Begegnungsorte prioritär aus- und aufzubauen. Eine Förderung ist über die Programme der Städtebauförderung, BENN – Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften und FEIN-Freiwilliges Engagement in Nachbarschaften der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen möglich und wird standortbezogen geprüft.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, werden Vorfälle von Diskriminierung und Ausgrenzung im Dialog mit der Bevölkerung thematisiert und reflektiert. Dazu werden die Angebote des Berliner Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ und ggf. im Sozialraum ansässigen Organisationen, die die Interessen von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten vertreten können, unterstützend miteinbezogen.

Zur Förderung der Teilhabe werden weiterhin Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eingesetzt. Die Stärkung des Landesrahmenprogramms Integrationslotsinnen und Integrationslotsen und der Ausbau des Stadtteilmütterprogramms als landesweites Programm werden geprüft.

Fortbildungen, Beratungen und Begleitung Geflüchteter bei Fragen der Selbstorganisation, Vereinsgründung, Projektmanagement oder Fundraising werden angeboten unter Einbezug der Expertise bestehender Migrantenorganisationen. Insbesondere in den Stadtteilen, wo

Religionsgemeinschaften nicht so vielfältig vertreten sind, sind Ansätze zu unterstützen, die den interreligiösen Dialog und die Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften stärken.

Die Integration Geflüchteter wird durch den Aufbau nachhaltiger Strukturen für das freiwillige Engagement unterstützt. Das Netzwerk der Berliner Willkommensinitiativen Berlin hilft stellt aktuelle Informationen zur Verfügung und kann somit zum Wissens- und Qualifizierungsbedarf Ehrenamtlicher beitragen. Durch das Beratungsforum Engagement für Geflüchtete werden die Ehrenamtskoordinatorinnen und –koordinatoren der Unterkünfte auch weiterhin unterstützt, beraten und fortgebildet.

7.2 Sport für Geflüchtete

7.2.1 Das Wichtigste in Kürze

Mit der Unterstützung von Sportprojekten mit Geflüchteten will der Senat die Gesundheitsförderung der Geflüchteten und eine bestmögliche Erschließung des Integrationspotentials von Sport erreichen.

Im Rahmen der Förderung sollen insbesondere auch die Gruppen angesprochen werden, die bislang im Sport unterrepräsentiert sind. Dies sind Frauen, Mädchen, Menschen mit Behinderung, Ältere und LSBTI-Geflüchtete.

Im Sportverein kann Partizipation gelebt werden. Die dort gewonnenen Erfahrungen können später auch außerhalb des Vereins eingesetzt werden. Sport bietet Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten und kann auch auf diesem Weg zu einer Steigerung des Selbstwertgefühls beitragen und Perspektiven eröffnen.

7.2.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Viele Sportvereine engagieren sich durch die Aufnahme von Geflüchteten und große niedrigschwellige Projekte zur Integration von Geflüchteten (ALBA Berlin, Berliner Fußballverband, Berliner Boxverband, Eisbären Juniors).

Der Landessportbund und dessen Sportverbände haben in 2017 zahlreiche Unterstützungsangebote zur Integration Geflüchteter (z. B. Integrationscoaches, finanzielle Unterstützung von etwa 100 Sportvereinen) umgesetzt. Hinzu kommen das Programm „Integration durch Sport“, die Informationsplattform für den Sport Geflüchteter unter www.sportbunt.de sowie Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Geflüchtete und Ehrenamtliche u. a. als Trainer und Trainerinnen.

Sportangebote im Bereich Soziale Arbeit umfassen sportorientierte Jugendsozialarbeit mit jungen Geflüchteten sowie Sportangebote im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung in den Unterkünften.

Spezifische Integrationsprojekte wie „Willkommen im Fußball“, „Refugees Welcome@UniSport FU Berlin“, „Champions ohne Grenzen“ und „RheinFlanke Berlin“ richten sich an ausgewählte Zielgruppen innerhalb der Geflüchteten.

In Begegnungszentren, wie z. B. im „tentaja“ auf dem Tempelhofer Feld, bestehen spezifische Sportangebote. Bezirkliche Sportangebote und private Anbieter haben ebenfalls die Integration Geflüchteter umgesetzt.

Sportvereine haben darüber hinaus zusätzliche, über das Feld des Sports hinausgehende Aufgaben übernommen, wie die Hilfe bei Behördenkontakten oder das Engagement in den

Willkommensklassen sowie die Organisation von Turnieren, interkulturellen Festen und Wettbewerben.

7.2.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Geflüchtete brauchen eine kultur- und gendersensible, auf die Zielgruppe jeweils abgestimmte Unterstützung und ggf. geschützte Rahmenbedingungen, um in die auf Kontinuität und Langfristigkeit angelegten Angebote eingebunden werden zu können. Der Senat unterstützt daher eine mehrsprachige Kommunikation, insbesondere auch durch Social-Media Kanäle, Hilfen zur Begleitung und Unterstützung für den Besuch von Sportangeboten in den geförderten Projekten.

Integrationsarbeit kann nur dann gelingen, wenn sie zur aufsuchenden Arbeit wird. Aus diesem Grund, wird der Senat die Integrationsarbeit durch den Sport langfristig auf eine breitere Basis stellen. Auch andere Gruppen von Migrantinnen und Migranten sollen im Rahmen der Weiterentwicklung der Angebote angesprochen werden.

Als Plattform soll die bereits bestehende Arbeitsgruppe der Förderprojekte im Masterplan dienen und zu diesem Zweck auch für andere Akteure geöffnet werden. Insbesondere setzt sich der Senat dafür ein, dass die besonderen Belange von LSBTI, Mädchen und Frauen, Menschen mit Behinderung und Älteren zukünftig stärker berücksichtigt werden.

7.3 Integration und Partizipation im Kulturbereich

Wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Partizipation ist kulturelle Teilhabe, sowohl durch eigene künstlerisch-kreative Tätigkeiten, als auch durch die Nutzung kultureller Angebote. Ziel ist es, Barrieren im Kulturbereich abzubauen und Chancenungleichheit entgegenzuwirken, so dass alle Berlinerinnen und Berliner einen gleichberechtigten und selbstbestimmten Zugang zu Kultur erfahren: nicht nur passive Teilhabe am kulturellen Leben durch die Rezeption von Kultur, sondern auch die Möglichkeit, sich selbst einzubringen und das hiesige kulturelle Leben aktiv mitzugestalten.

7.3.1 Integration und Partizipation geflüchteter Kulturnutzerinnen und -nutzer

7.3.1.1 Das Wichtigste in Kürze

Ziel ist es, dass das vielfältige kulturelle Angebot Berlins niedrigschwellig und barrierefrei zugänglich ist. Dazu gehört, Informationen über Angebote zielgruppenspezifisch zu vermitteln und die Angebote selbst entsprechend zu gestalten. Ziel Kultureller Bildung für geflüchtete Menschen ist es, ihnen zu ermöglichen, mittels der eigenen künstlerischen Auseinandersetzung und des gemeinsamen Arbeitens Gruppenzugehörigkeit und Anerkennung zu erfahren, sich in Gruppen einzubringen, Verantwortung zu übernehmen und mitzugestalten.

7.3.1.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Als Reaktion auf den vermehrten Zuzug Geflüchteter seit 2015 zeigte sich ein vielfältiges Engagement in der Berliner Kulturlandschaft und es entstanden viele Projekte Kultureller Bildung sowie kostenfreie Kulturangebote, u. a. im Bereich der Amateurszene (Amateurmusik, Theater, Tanz, Chöre), mit explizitem Integrationsanspruch. Bestehende Angebote wurden geöffnet. Außerdem entwickelten sich viele positive Beispiele der Selbstorganisation Geflüchteter zur Bewahrung der (Alltags-) Kultur, beispielsweise im Bereich Musik oder Sprache.

Bei vielen vorhandenen Strukturen (Musikschulen u. a.) wurde eine Erweiterung der Bedarfslage (z. B. für nichteuropäische Musikinstrumente) deutlich. Die spezifischen Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass Kulturprojekte oft nicht ohne ein außerordentliches Maß an ehrenamtlichem Engagement stattfinden können.

Die Berliner Kultureinrichtungen bieten im Rahmen ihrer regulären Aufgaben diverse Aktivitäten im Bereich Kulturvermittlung und Kulturelle Bildung an. Zahlreiche Kulturprojekte wurden durch den Integrationsfonds/ das bezirkliche Nachbarschaftsprogramm in den Bezirken ermöglicht. Zudem stellte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Jahr 2016 den Berliner Musikschulen Sondermittel zur Verfügung, die ohne großen Verwaltungsaufwand in Anspruch genommen werden konnten.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat insbesondere folgende Förderungen ermöglicht:

- Förderung von Projekten der Kulturellen Bildung mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch den Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung, die seit 2016 durch eine Diversitätsentwicklung begleitet werden. 2018 führte der Projektfonds neue, niedrigschwellige Förderformate ein, um bisher unterrepräsentierte Akteurinnen und Akteure für die Antragstellung zu gewinnen – dabei stehen u. a. Geflüchtete im Fokus.
- Einrichtung von zehn Beschäftigungspositionen für Outreach-Kuratorinnen und -Kuratoren an vom Land Berlin geförderten Museen und Gedenkstätten mit dem Ziel, die Programm- und Kommunikationsarbeit auf ein diverses Zielpublikum und bislang unterrepräsentierte Zielgruppen auszurichten. Eine Vernetzung der Outreach-Kuratorinnen und Kuratoren untereinander sowie eine Evaluierung des Programms nach drei Jahren sind vorgesehen.
- Förderung und Vernetzung von Angeboten der Berliner Gedenkstätten und Lernorte historisch-politischer Bildung, die sich an Geflüchtete wenden bzw. Flucht und Migration in den allgemeinen Angeboten der historisch-politischen Bildung thematisieren. Die Broschüre „Flucht und Migration – Programme und Angebote der historisch-politischen Bildung in Berlin“ trägt alle Angebote zusammen.
- Förderung von Kooperationen im Bereich der Kulturellen Bildung zwischen Kultureinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften im Rahmen des Projektes „Berlin Mondiale“. Ziel ist es, die Tandems dabei zu unterstützen, ihre Arbeit selbstständig fortzuführen.
- Förderung der mobilen Services der Bibliotheken und der Kooperation mit der arabischen Bibliothek Baynetna.

7.3.1.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Das hiesige Kulturprogramm muss für Geflüchtete besser zugänglich gemacht werden, beispielsweise durch das Sichtbarmachen (auch durch Übersetzungen) und Bündeln von bestehenden Angeboten, die Vermittlung von Angeboten, die Begleitung zu Angeboten sowie durch die Entwicklung zielgruppenspezifischer kostengünstiger bzw. kostenfreier Angebote.

Es sollten verstärkt dezentrale Strukturen genutzt werden, z. B. auch durch Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren aus der Nachbarschaft, Migranten- und Geflüchtetenorganisationen sowie mit dezentralen Kulturorten, wie öffentlichen Bibliotheken, Jugendkunstschulen, Musikschulen, kommunalen Museen, Galerien und Theatern. Da Räume für Kunst und Kultur in Berlin eine knappe Ressource sind, auf die insbesondere geflüchtete Kunst- und Kulturschaffende selten Zugriff haben, sollten Berliner Kultureinrichtungen überprüfen, inwiefern sie ihre Infrastruktur zur Verfügung stellen und Räume öffnen und günstig oder kostenfrei zur Verfügung stellen können.

7.3.2 Integration und Partizipation geflüchteter Kunst- und Kulturschaffender

7.3.2.1 Das Wichtigste in Kürze

Wenn geflüchteten Kunst- und Kulturschaffenden Platz zur Verfügung steht, um ihre Arbeiten zu präsentieren, entsteht auch ein Programm, das für geflüchtete Zuschauerinnen und Zuschauer von größerem Interesse ist, weil sie ihre Lebenswirklichkeit wiedererkennen und sich mit den Geschichten ggf. identifizieren können. Die Vielzahl professioneller geflüchteter Kunst- und Kulturschaffender in Berlin bereichert das Kulturangebot der Stadt auch um bislang unterrepräsentierte Kunstformen. Ziel ist es, sie bei der Ausübung ihrer Profession zu unterstützen und ihnen die gleichen Zugänge zur Berliner Kulturlandschaft zu bieten, wie sie Kunst- und Kulturschaffende ohne Fluchterfahrung haben.

7.3.2.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat u. a. durch folgende Förderungen seit 2016 auf die unterschiedlichen Bedarfe reagiert: Unterrepräsentierte Kunst- und Kulturschaffender werden durch das Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung „Diversity.Arts.Culture“ unterstützt. Das Exil Ensemble mit geflüchteten Schauspielerinnen und Schauspielern am Maxim Gorki Theater wird ebenso gefördert wie Berliner Kultureinrichtungen, die im Rahmen der Initiative „Weltoffenes Berlin“ Fellowships für professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie Medien- und Kulturschaffende mit Exil- und Fluchterfahrung anbieten. Darüber hinaus fördert die Kulturverwaltung die Verbesserung von Vernetzung, Qualifizierung sowie mehrsprachige Beratungsangebote und eine bessere Sichtbarkeit von bestehenden Förder- und Professionalisierungsmöglichkeiten. Die Initiative wird flankiert durch die Mitgliedschaft des Landes Berlin im „International Cities of Refuge Network“ (ICORN), die mit der Aufnahme, Betreuung und Unterstützung einer gefährdeten Kunst- oder Kulturschaffenden bzw. eines Kunst- oder Kulturschaffenden verbunden ist. Die Kulturverwaltung vergibt zudem Stipendien für nichtdeutsche Literatur für professionell arbeitende Autorinnen und Autoren.

7.3.2.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Der Senat fördert aktiv Vorhaben, die die Expertise und Kompetenz von Menschen mit Fluchterfahrung auf den unterschiedlichen Projektebenen einbeziehen, um langfristig aus Projektteilnehmenden Projektleitende zu machen. Um geflüchteten Kunst- und Kulturschaffenden den Zugang zu Förderungen zu ermöglichen, brauchen sie bei der Beantragung von Fördermitteln in deutscher Sprache Unterstützung durch entsprechende Beratungsangebote.

Geflüchtete Kunst- und Kulturschaffende brauchen Räume und Plattformen, um sich und ihre Arbeit präsentieren zu können sowie Begegnungsorte, um mit Vertreterinnen und Vertretern von Berliner Kulturinstitutionen zusammenzukommen.

Arbeitsmarktintegration wirkt bereichsübergreifend. Der Senat prüft, wie im Bereich der künstlerischen Berufe die Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen bzw. erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei den dafür zuständigen Stellen stärker genutzt werden können und inwiefern bestehende nichtkünstlerische Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen zur Professionalisierung von Kulturschaffenden, beispielsweise im Rahmen des Programms „Qualifizierung: Kulturwirtschaft“ (weiter-) entwickelt werden können, um geflüchtete Künstlerinnen und Künstler besser dabei zu unterstützen mit ihrer Tätigkeit Einkommen zu erzielen, sich besser zu vernetzen, sozial abzusichern und ihre Position innerhalb der (kultur-)

wirtschaftlichen Wertschöpfungsketten zu verbessern. Dabei gilt es, die spezifischen Bedarfe geflüchteter Frauen zu beachten.

7.3.3 Diversitätsorientierte Entwicklung der Berliner Kulturlandschaft

7.3.3.1 Das Wichtigste in Kürze

Grundlage für den gleichberechtigten Zugang zum kulturellen Leben ist, dass die Berliner Kultureinrichtungen sich strukturell, personell und programmatisch öffnen. Das bedeutet auch, personelle, finanzielle und räumliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das wird nur möglich, wenn Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf Seite der Fördermittelgeber, aber auch auf Seite der Kultureinrichtungen diverser werden und Erfahrungen und Kompetenzen der Zielgruppe sowohl inhaltlich als auch personell miteinbeziehen.

7.3.3.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Um die diversitätsorientierte Entwicklung der Berliner Kultureinrichtungen im Bereich Personal, Programm und Publikum voranzutreiben, wurde 2017 das Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung „Diversity.Arts.Culture“ eingerichtet. Weiterer Schwerpunkt des Projektbüros ist die Begleitung der diversitätsorientierten Entwicklung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (insbesondere im Bereich Personal und Förderprogrammatische).

7.3.3.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Kultureinrichtungen müssen nicht nur berufliche Zugänge schaffen, sie müssen sich auch diversitätsorientiert und diskriminierungssensibel ausrichten. Die Öffnung der Berliner Kulturlandschaft für Geflüchtete im Personal, im Programm und im Publikum wird nur möglich, wenn Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf Seiten der Fördermittelgeber (d. h. der Kulturverwaltung), aber auch der Kultureinrichtungen diverser werden. Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte sollten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Expertinnen und Experten, Beraterinnen und Berater einbezogen werden, um Perspektivenvielfalt sicherzustellen.

Die Berliner Kulturlandschaft muss sich auf andere Formen von Kultur sowie andere Seh- und Hörgewohnheiten einlassen und neben der künstlerischen Qualität auch Empowerment fördern.

Handlungsfeld 8: Partizipation

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Für die gesellschaftliche Integration und Partizipation von Geflüchteten ist es wichtig, dass ihnen – wie allen anderen Mitgliedern der Stadtgesellschaft auch – gesellschaftliche Teilhabe- und Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden. Ziel ist die Mitsprache von Geflüchteten bei Themen und Fragestellungen, die ihr Leben in Berlin unmittelbar betreffen sowie längerfristig in weiteren politischen und gesellschaftlichen Bereichen.

Geflüchtete sind in vielerlei Hinsicht und in vielen Situationen ihres Lebens Fremdbestimmung ausgesetzt. Der Senat strebt an, im Alltag der Betroffenen konkrete Verbesserungen in allen Handlungsfeldern des Gesamtkonzeptes als Bedingung für

Partizipation zu erreichen. Daneben bedarf es struktureller Voraussetzungen, wie zugänglicher, transparenter Institutionen und Verwaltung sowie des Abbaus von Diskriminierung.

Entsprechend ihrer Bedeutung für Integration und Teilhabe aller in Berlin lebenden Geflüchteten sind sowohl die Ziele, als auch die im Rahmen des Gesamtkonzepts beschriebenen Maßnahmen in diesem Handlungsfeld detailliert und auf Einzelfelder heruntergebrochen im Maßnahmenkatalog zum Gesamtkonzept beschrieben. Nachfolgend findet sich ein kurzer Überblick über zentrale Ziele und Maßnahmen.

8.1 Das Wichtigste in Kürze: Partizipation und Mitsprache ermöglichen und fördern

8.1.1 Zugänglichkeit von Strukturen erhöhen und Öffnung der Verwaltung für die Bedarfe Geflüchteter

Zum einen sollen Geflüchtete darin unterstützt werden, ihre Anliegen, Bedarfe, Ideen und Kenntnisse einbringen zu können. Zum anderen werden Verwaltungen und Institutionen in Berlin im Sinne der diversitätsorientierten interkulturellen Öffnung dahingehend entwickelt, dass diese Anliegen aktiv abgefragt werden, Gehör finden und Zugänglichkeitshürden abgebaut werden. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen und Lebenslagen Geflüchteter - insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, Eltern(teile) mit Kindern, LSBTI und Menschen mit Behinderungen - zu beachten.

Die Interkulturelle Öffnung und diversitätsorientierte Fortentwicklung der Verwaltung wird hierfür als Querschnittsaufgabe weiter geführt. Sie umfasst die bessere Teilhabe aller Menschen. Schulungen und Sensibilisierung in Interkultureller Kompetenz, Gender und Diversity sowie Partizipation und Maßnahmen zur Prävention gegen Diskriminierung, Rassismus und Sexismus werden fortgeführt, mehrsprachiges Personal verstärkt eingesetzt und mehrsprachige Angebote der Verwaltung sowie die Verwendung leicht verständlicher Sprache ausgebaut. Diese Maßnahmen kommen nicht nur Geflüchteten oder Personen mit Migrationshintergrund, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern zugute.

8.1.2 Angebote für Geflüchtete partizipativ konzipieren und ausgestalten

Gerade bei Angeboten und Maßnahmen, die sich spezifisch an Geflüchtete richten, strebt der Senat partizipative Konzepte und eine partizipative Ausgestaltung an. Hierbei sind besonders Frauen in den Blick zu nehmen, da sie von Angeboten häufiger nicht erreicht werden. Sowohl vor der Entwicklung als auch bei der Evaluation von Maßnahmen sollen Geflüchtete vermehrt in Bedarfsabfragen, Konsultationen und Beteiligungsprozesse einbezogen werden.

8.1.3 Empowerment, Information, Unterstützung von Selbstorganisation, Kommunikation und Vernetzung

Der Senat verfolgt das Ziel, die Kommunikation zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft - wie Organisationen von Geflüchteten oder von Migrantinnen und Migranten - weiter zu verbessern, damit die Anliegen der Zielgruppen Eingang in das Verwaltungshandeln finden und die Verwaltung über Kontaktpersonen verfügt, die die Perspektive der Zielgruppen vermitteln können.

8.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Bereits bestehende Angebote und Maßnahmen mit partizipativen Ansätzen und zur Förderung von Beteiligung sind im Gesamtkonzept in den entsprechenden Handlungsfeldern beschrieben und werden sowohl durch die Senatsverwaltungen als auch die Bezirke entsprechend gefördert. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die Geflüchtete selbst oder von ihnen und anderen Migrantinnen und Migranten gegründete Organisationen umsetzen. In zahlreichen Projekten der Senatsverwaltung wird zudem darauf hingewirkt, dass Geflüchtete in bestehenden Strukturen mitwirken können.

8.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Partizipation ist grundsätzlich eine Querschnittsaufgabe. Maßnahmen, um in Zukunft die Partizipation von Geflüchteten in allen Lebensbereichen zu fördern, sind daher in allen Handlungsfeldern des Gesamtkonzepts beschrieben.

8.3.1 Öffnung der Strukturen, gendersensible, diversitätsbewusste und partizipative Verwaltung

Die zuständigen Senatsverwaltungen prüfen, ob Gremien, an denen die Zivilgesellschaft beteiligt ist – beispielsweise Landesbeiräte – die Belange Geflüchteter berücksichtigen und für deren Beteiligung offen sind. Zudem wird die Förderung von Projekten fortgesetzt, die der Öffnung von Vereinen, Ehrenamt und Kulturprojekten dient.

Der Senat strebt an, die Mehrsprachigkeit der Verwaltung und ihrer Angebote auszubauen. Zur besseren Zugänglichkeit soll häufiger leicht verständliches Deutsch verwendet werden. Die zuständigen Senatsverwaltungen prüfen, in welchen Bereichen dies umsetzbar ist.

Über die Einrichtung von Rückmelde- und Beschwerdemechanismen als Teil eines Qualitätsmanagements in verschiedenen Ämtern und Behörden soll die Verwaltung ihre Angebote und ihr Handeln reflektieren und gegebenenfalls verändern können sowie insbesondere Rassismus und Diskriminierung im Verwaltungshandeln thematisiert werden. Um eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Geflüchteten in allen Berliner Flüchtlingsunterkünften zu erreichen, wird der Senat ein unabhängiges, effektives, transparentes und nachvollziehbares Beschwerde- und Kontrollmanagement einführen. (zum Aufbau einer unabhängigen Beschwerdestelle durch die Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement vgl. Kap. C.2.2.).

Wo möglich und zu den jeweiligen Projektzielen passend, sollen partizipative Strukturen und Ansätze als Förder- beziehungsweise Vergabekriterium für Projekte oder Träger aufgenommen werden.

Bei von der Verwaltung initiierten Beteiligungsverfahren sollen Geflüchtete als Zielgruppe einbezogen und spezifisch angesprochen werden.

8.3.2 Bedarfsgerechte Ausgestaltung von Programmen und Maßnahmen durch Beteiligung und bessere Erreichung der Zielgruppe

Geflüchtete sollten die Möglichkeit haben, ihre Kenntnisse, Erfahrungen, Bedarfe und Perspektiven bei der Konzipierung von sie betreffenden Maßnahmen einzubringen. Die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen prüfen, inwiefern und in welcher Form Angehörige der Zielgruppe konsultiert werden oder Bedarfsabfragen stattfinden können. Über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Zielgruppe sowie Lotsinnen und Lotsen, Mentorinnen und Mentoren und andere Mittlerinnen und Mittler sollen Geflüchtete besser informiert und gezielt angesprochen werden – sowohl um Angebote wahrzunehmen als

auch, um an der Planung und gegebenenfalls auch an der Umsetzung beteiligt zu sein. Durch den Einbau von Rückmeldemechanismen und Beschwerdestrukturen soll gewährleistet werden, dass die Adressatinnen und Adressaten der Programme sich einbringen und die bedarfsgerechte Umsetzung der Maßnahmen bewerten können.

Ergänzend zu bereits vorhandenen Handreichungen zu Beteiligungsverfahren der Bürgerinnen und Bürger entwickelt die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Abteilung Integration, unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft, insbesondere Geflüchteter, einen Leitfaden und Checklisten zur Partizipation Geflüchteter für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Die jeweils zuständigen Verwaltungen prüfen, ob und bei welchen Maßnahmen Beteiligungsformate sachdienlich sind und setzen diese – ggf. anhand des Leitfadens – um.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird offene Dialoge und Konsultationsprozesse der Verwaltung mit Geflüchteten fortführen. Die Umsetzung des Gesamtkonzepts selbst soll durch regelmäßige Fachgespräche, Workshops, Expertinnen- und Expertenkreise oder Dialoge, in die Geflüchtete einbezogen werden, begleitet und fortentwickelt werden.

Um die Beratungsangebote sowie den Zugang zu Behörden und öffentlichen Dienstleistungen für Geflüchtete zugänglicher zu machen, werden die Verweisberatung sowie gebündelte Angebotsübersichten zu verschiedenen Beratungsfeldern ausgebaut. Das Willkommenszentrum soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gestärkt werden. Es soll seine Aktivitäten durch aufsuchende Beratung sowie eine Erhöhung der Präsenz in den Sozialen Medien ausweiten. Durch einen neuen Beirat sollen die Willkommensstrukturen im Land Berlin gestärkt werden. In Kooperation mit einem Verband der Zivilgesellschaft wird eine Landkarte zu den Beratungsangeboten im Land Berlin erstellt. Die Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten beim Integrationsbeauftragten und das Förderprogramm „Migrationsrechts- und Flüchtlingsberatung im Land Berlin, einschließlich der Beratung und Betreuung von besonders Schutzbedürftigen“ werden fortgesetzt.

Die Kooperationen im Landesrahmenprogramm Integrationslotsinnen und Integrationslotsen werden künftig erweitert. Ein Schwerpunkt ist die Ansprache von Bewohnenden für das Programm „Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften“ (BENN). Zudem werden weitere Kooperationen mit den Bezirksämtern angestrebt. Zusätzlich sollen künftig einige Lotsinnen und Lotsen eng mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) kooperieren.

8.3.3 Empowerment, Information, Unterstützung von Selbstorganisation, Kooperation, Kommunikation und Vernetzung

Um die Perspektive Geflüchteter und ihre Kenntnisse und Anliegen besser einbeziehen zu können und die Zielgruppe zugleich über die eigenen Angebote und Arbeitsweisen zu informieren, soll die Kooperation der Verwaltung mit Geflüchtetenorganisationen sowie von Migrantinnen und Migranten, Ehrenamtsorganisationen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder Vereinen ausgebaut werden.

Zudem fördert die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales weiterhin Organisationen geflüchteter Menschen sowie Projekte und Initiativen, die sich das politisch-gesellschaftliche Empowerment und die Qualifizierung von und mit Geflüchteten zum Ziel gesetzt haben. Zur Verbesserung des Partizipations- und Integrationsprogramms des Integrationsbeauftragten wird der Programmdialog mit den Trägern – zumeist Migrantinnenorganisationen – fortgesetzt. Um das Empowerment von LSBTI Geflüchteten zu stärken und sie beim Aufbau von Selbsthilfestrukturen zu unterstützen, fördert die

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ein Projekt bei der Lesbenberatung/LesMigraS

Geflüchtete sollten bei Vorbereitung und Umsetzung von thematisch einschlägigen Fortbildungen, Veranstaltungen und in Wissenschaftsforen z. B. als Dozentinnen und Dozenten, Referentinnen und Referenten sowie als Expertinnen und Experten einbezogen werden.

In den Unterkünften Geflüchteter sollen weitere Bewohnerräte durch die Unterkunftsbetreiberinnen und -betreiber gefördert werden. An BENN-Standorten unterstützen hierbei BENN-Teams und bauen weitere Beteiligungsstrukturen mit den Geflüchteten und der Nachbarschaft auf.

Die zielgruppengerechte Kommunikation und die Reichweite der Kommunikation soll durch vermehrten Einsatz von durch die jeweilige Zielgruppe genutzten Sozialen Medien sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Zielgruppe verbessert werden. Die einzelnen Senatsverwaltungen prüfen, für welche Maßnahmen dies sinnvoll ist.

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung fördert mit der Women´s Welcome Bridge die Vernetzung von Frauen und eröffnet so Raum für Austausch und Information mit dem Ziel der Integration und Partizipation.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird 2018 den Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit dem Ziel, dass auch Geflüchtete Berufserfahrungen sammeln und sich für das Gemeinwohl engagieren können, stärker nutzen.

Handlungsfeld 9: Sicherheit und Demokratieförderung

Federführung der Facharbeitsgruppe: Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat, insbesondere die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, beabsichtigt die Sicherheit der Geflüchteten zu gewährleisten, gewaltpräventive Maßnahmen in Bezug auf die Zielgruppe der Geflüchteten durchzuführen sowie einer Radikalisierung von Geflüchteten mit Projekten und Maßnahmen entgegenzutreten. Zusätzlich werden Projekte zur Demokratieförderung durch die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) verstärkt und weiterentwickelt.

9.1 Schutz für Geflüchtete

9.1.1 Das Wichtigste in Kürze

Geflüchtete müssen vor gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit³⁶ und den daraus resultierenden Anfeindungen geschützt werden. Diese können sowohl von außen als auch von Geflüchteten kommen. Deshalb müssen Maßnahmen zur Prävention von antimuslimischem Rassismus (Islam- bzw. Muslimenfeindlichkeit) und Rechtsextremismus ebenso durchgeführt werden wie Maßnahmen zum Schutz von Geflüchteten vor Gewalt und Bedrohung aufgrund ihrer ethnischen und religiösen Herkunft oder Identität, die von anderen Asylsuchenden, anderen Gruppen von Zugewanderten und der einheimischen Bevölkerung ausgehen.

³⁶ Weitere Informationen zum Konzept und Analyserahmen „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ finden sich unter: www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit

Der Schutz von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, beispielsweise allein lebender Frauen, LSBTI oder ethnischer und religiöser Minderheiten vor homo- und transphob motivierter Gewalt sowie vor geschlechtsspezifischer oder religiös- und ethnochauvinistisch motivierter Gewalt, ist zu gewährleisten.

9.1.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Sicherheit ist für den Senat ein wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Integration Geflüchteter. Unterschieden wird unter anderem zwischen der individuellen Sicherheit der Geflüchteten, physischen Sicherheitsbedürfnissen, Sicherheit im öffentlichen Raum, Sicherheit von Geflüchteten in Justizvollzugsanstalten sowie den Querschnittsthemen Schutz von LSBTI Geflüchteten, Sicherheit für Frauen und Schutz vor Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Der Berliner Senat wirkt Anfeindungen und Diskriminierung im Rahmen seines Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ entgegen³⁷. Bei Anfeindungen gegen Geflüchtete ermöglicht das Landesprogramm Beratungsangebote zur gemeinwesenbezogenen Intervention und Prävention in der Aufnahmegesellschaft und fördert Maßnahmen zur Stärkung demokratischer Handlungskompetenz in Organisationen und Sozialräumen. Darüber hinaus wurde von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung/LADS die Maßnahmen im Kontext Opferschutz und Opferberatung für LSBTI Geflüchtete verstärkt und ausgebaut.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport sorgt gemeinsam mit der Berliner Polizei dafür, dass „Racial Profiling“ bei polizeilichen Maßnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen, Überwachungen und Identitätsfeststellungen unterbleibt. Dadurch wird die Sicherheit vor willkürlichen Verdächtigungen, vor dem Aussetzen grundlegender Rechte und vor rassistischen Vorverurteilungen ganzer Bevölkerungsgruppen aufgrund von Taten Einzelner gewährleistet.

Ein zentraler Punkt ist die Aufklärung und Beratung von Geflüchteten, Mitarbeitenden sowie der Bevölkerung im Wohnumfeld von Unterkünften in Bezug auf Sicherheit im gemeinsamen Umgang im Alltag. Darüber hinaus ist die Aufklärung zu strafrechtlichen Aspekten, die das Leben in Deutschland betreffen, für die Zielgruppe von Bedeutung. Die Polizei hält hier eine Reihe von auf die Zielgruppen abgestimmten Maßnahmen vor.

9.1.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

In Jugendämtern, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sind Systeme zur Meldung und Bearbeitung von Diskriminierungs- und Gewaltvorfällen sowie von Problemlagen bei der Entwicklung junger Menschen etabliert. In Berlin wird durch Register- und Opferberatungsstellen die Erfassung und Bearbeitung von politisch motivierten Diskriminierungs- und Gewaltvorfällen ebenfalls gewährleistet.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts sind die tatsächlichen Möglichkeiten und Zugangsschwellen für die Nutzung dieser und weiterer Strukturen durch Neuzugewanderte (insbesondere mit Fluchthintergrund) und Fachkräfte, die mit ihnen arbeiten, sowie die Konzertierung der Melde- und Bearbeitungsverfahren mit Blick auf Diskriminierung, vorurteilsmotivierte Gewalttaten und Radikalisierungsfälle zu prüfen, zu dokumentieren und ggf. nachzusteuern.

³⁷ Das Landesprogramm ist ein Förderprogramm der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und wird durch die Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung (LADS) umgesetzt.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung von muslimischen Akteurinnen und Akteuren notwendig, um über sie einen verbesserten Zugang zu den Zielgruppen zu erhalten. Daher wird angeregt, muslimische Akteurinnen und Akteure während des gesamten Prozesses der Strategie- und Konzeptentwicklung kooperativ einzubeziehen.

Es ist Aufgabe der Regelstruktur mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten die Sicherheit von insbesondere allein lebenden Frauen, LSBTI Geflüchteten und Familien in den Unterkünften zu gewährleisten (s. Querschnittsthemen LSBTI und Frauen). Diese sind so zu gestalten, dass sie sowohl von den baulichen Voraussetzungen der Unterkunft als auch von der Konzeption selbst her geeignet sind, Gewalt vorzubeugen bzw. bei Gewaltvorkommnissen rasch, professionell und an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert zu reagieren. Hierfür bieten die in Kooperation zwischen dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und den zuständigen Fachverwaltungen überarbeiteten Betreiberverträge, in denen gewaltpräventive Aspekte hinsichtlich räumlicher und personeller Ausstattung berücksichtigt sowie Gewaltschutzkonzepte vorgegeben werden, eine gute Grundlage.

9.2 Radikalisierungs- und Gewaltprävention sowie Stärkung der Resilienzkräfte von Geflüchteten

9.2.1 Das Wichtigste in Kürze

Geflüchtete sind aufgrund ihrer Lebensumstände besonderen (psychischen) Belastungen ausgesetzt und damit auch für die Ansprache jihadistisch-salafistischer Botschaften in sozialen Medien, durch persönlichen Kontakt und verstärkt in den Unterkünften und Justizvollzugsanstalten anfällig. Geflüchtete müssen daher gegen islamistische Anwerbungsversuche immunisiert werden.

Parallel dazu sind Fachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Umfeld der Geflüchteten zu sensibilisieren und zu schulen, damit Gewalt- und Radikalisierungstendenzen rechtzeitig erkannt und gebremst werden können.

Deradikalisierung von bereits radikalisierten oder gefährdeten Geflüchteten

Das Personenpotenzial im Bereich des Islamismus und im religiös begründeten Extremismus ist laut Berliner Verfassungsschutz weiterhin ansteigend. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, gefährdeten oder bereits im Radikalisierungsverlauf befindlichen (jungen) Menschen mit Deradikalisierungsmaßnahmen zu begegnen. Ziel ist es, Distanzierungs- und Deradikalisierungsprozesse bereits im Frühstadium einzuleiten, um eine weitere Radikalisierung zu vermeiden bzw. Ausstiegsprozesse zu unterstützen und zu begleiten. Dabei werden Angehörige und andere Personen im sozialen Umfeld einbezogen.

Die bereits stattfindenden Deradikalisierungsmaßnahmen sollen dementsprechend fortgeführt werden. Dabei sollen die Maßnahmen insbesondere auch der Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten entsprechen. Gerade diese Gruppe ist durch traumatisierende Erlebnisse besonders verletzlich und gefährdet.

9.2.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Bei der Gestaltung präventiver Maßnahmen zur Gewalt- und Radikalisierungsprävention werden verschiedene Zielgruppen von Geflüchteten angesprochen: unbegleitete minderjährige, zumeist männliche Geflüchtete ebenso wie Frauen oder Mädchen. Darüber hinaus werden auch Maßnahmen zur Sensibilisierung, Fortbildung und Beratung von Fachkräften, Eltern und Angehörigen sowie Einzelberatungen von Geflüchteten gefördert.

Das Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention wurde 2015 erarbeitet, um vereint gegen die Gefahr einer jihadistisch-salafistischen Radikalisierung vorzugehen. Dem ressortübergreifenden Staatssekretärsgrremium „Landeskommission Berlin gegen Gewalt“ wurde die Entscheidungs- und Steuerungsfunktion übertragen. Für die Umsetzung und Koordination der Maßnahmen ist die Geschäftsstelle der Landeskommission Berlin gegen Gewalt verantwortlich. Der Landeskommission obliegt auch die strategische Konzept- und Projektentwicklung zur Prävention von Islamismus. Zentrale Zielsetzung des Landesprogramms ist die wirksame Prävention gegen Radikalisierung sowie Deradikalisierung bereits radikalisierten Jugendlicher und junger Erwachsener durch die Förderung entsprechender Initiativen, Projekte und Maßnahmen. Dazu gehört auch die Vernetzung der in diesem Bereich relevanten und/oder bereits aktiven staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure.

Zusätzlich tragen einzelne Projekte zur Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses – gerade bei Jugendlichen – und einem möglichst konfliktfreien Zusammenleben der Menschen in unserer Stadt bei. Insbesondere sozialraumorientierte Projekte bieten niedrigschwellige Angebote zur Integration und Teilhabe. Damit sollen Orientierungs- und Perspektivlosigkeit bei Geflüchteten vermieden und eine potenzielle Anfälligkeit für religiösen Extremismus verhindert werden.

Zur Deradikalisierung radikalierungsgefährdeter bzw. bereits radikalisierten Jugendlicher und Erwachsener wurde bereits im April 2015 die Beratungsstelle „KOMPASS –Toleranz statt Extremismus“ eingerichtet. Aufgabe des mobilen Beratungs- und Interventionsteams ist die Ansprache von gefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Initiierung von Ausstiegsprozessen. Für Geflüchtete hält der Träger der Beratungsstelle KOMPASS, Violence Prevention Network e. V., ein auf die Zielgruppe ausgerichtetes Angebot, bestehend aus Maßnahmen der Prävention, Intervention sowie Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung, vor.

Angesichts der steigenden Zahlen radikalisierten Straftäterinnen und Straftäter sowie im Vollzugsverlauf drohender Radikalisierungsprozesse erfolgt im Justizvollzug der Ausbau von Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung unter Einbezug der Sozialen Dienste der Justiz, Gerichts- und Bewährungshilfe. Ergänzend erhalten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Justizvollzug und Bewährungshilfe themenspezifische und bedarfsorientierte Fortbildungsangebote. Der Themenbereich wurde auch in die Grundausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes aufgenommen.

Der Senat hat zudem eine Unterbringung für Gefährder, für die ein Haftbeschluss zur Sicherung der Abschiebung besteht, eingerichtet. Diese spezielle Gefährderunterbringung ist ein wesentlicher Beitrag des Landes Berlin zur Erhöhung der inneren Sicherheit und damit des Schutzes demokratischer Freiheiten und Rechte für alle hier lebenden Menschen.

9.2.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

Maßnahmen zur Radikalisierungs- und Gewaltprävention sowie die Stärkung der Resilienzkräfte von Geflüchteten sind zentrale Aspekte bei der Aufgabe, die Sicherheit von Geflüchteten zu gewährleisten und Radikalisierungsgefahren entgegenzuwirken.

Insbesondere unbegleitete, geflüchtete junge Männer, die ihr 19. Lebensjahr begonnen haben und dadurch aus dem besonderen Schutz der Jugendhilfe entlassen werden, sind aufgrund fehlender Anschlussbetreuung leichter in Gefahr, sich an Gruppen zu orientieren, die sich durch einen starken Zusammenhalt auszeichnen, wie beispielsweise organisierte kriminelle Strukturen oder islamistische Gruppierungen. Hier muss die Prävention früher

einsetzen. Auf die Einrichtung eines zumindest niedrighschwelligigen Anschlussangebotes an die Jugendhilfe ist hinzuwirken.

Für gefährdete oder bereits radikalisierte Geflüchtete, die sich in Haft befinden, ist es notwendig, spezialpräventive Angebote in der Haftsituation bereitzustellen. Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung, die sich an Geflüchtete und Mitarbeitende im Berliner Justizvollzug richten, sollen dementsprechend weiterhin durchgeführt und ausgebaut werden.

Kommunikationsstrategien für gefährdete Zielgruppen sind zu analysieren und fortlaufend weiterzuentwickeln. Internet und soziale Medien spielen eine immer größere Rolle bei der Ansprache von Jugendlichen durch islamistische Extremisten. Den oft hochprofessionell aufgestellten Auftritten von Terrororganisationen sind weiterhin Maßnahmen entgegenzusetzen – etwa Gegennarrative und alternative Narrative zum Beispiel in Form von Videos und jugendgerecht aufbereiteten Informationsangeboten. Dabei müssen verstärkt neben religiösen Themen gesellschaftliche und politische Fragen angesprochen werden.

Neben den Präventivmaßnahmen für die Geflüchteten müssen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Fachkräfte, Trainerinnen und Trainer, Lehrerinnen und Lehrer, Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren in den Unterkünften und andere Personen aus dem sozialen Umfeld der Geflüchteten sensibilisiert und geschult werden, um mögliche Gewalt- und Radikalisierungstendenzen frühzeitig zu erkennen.

Deradikalisierung von bereits radikalisierten oder gefährdeten Geflüchteten

Durch ein mobiles Beratungs- und Interventionsteam werden gefährdete junge Menschen im Umfeld des extremistischen Islamismus schnell vor Ort angesprochen und Ausstiegsprozesse aus einem bereits stattgefundenen Radikalisierungsprozess initiiert.

Für Aussteigerinnen und Aussteiger, bei denen bereits eine Loslösung von islamistischem Gedankengut festgestellt werden konnte, ist die Gefahr eines Rückfalls besonders groß, wenn keine berufliche und soziale Resozialisierung stattfindet. Dementsprechend soll die Deradikalisierungsarbeit auf weiterführende Unterstützungsangebote ausgeweitet werden. Darüber hinaus ist die Weiterführung und Stärkung der Kooperation zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren besonders wichtig, um Radikalisierungsprozessen entgegenzuwirken.

9.3 Demokratieförderung

9.3.1 Das Wichtigste in Kürze

Demokratieförderung bezieht sich sowohl auf die Stärkung der politischen Teilhabe als auch auf die Förderung demokratischer und menschenrechtsorientierter Einstellungen und Verhaltensweisen. Angestrebt wird ein ausgewogenes Verhältnis von Angeboten der Teilhabeförderung zu Angeboten der Prävention. Politische Teilhabe gelingt dann, wenn Menschen als mündige Bürgerinnen und Bürger adressiert werden. Hier wird ein Paradigmenwechsel angestrebt: Geflüchtete und andere Zugewanderte sind als politische Akteurinnen und Akteure, nicht als Hilfeempfängerinnen und –empfänger anzusprechen. Sie verfügen über politische Erfahrungen in ihren Herkunftsländern, haben Werthaltungen entwickelt und wollen spezifische eigene Interessen politisch zur Geltung bringen. Demokratie lebt von der Vielfalt der Perspektiven und Interessen, die in den politischen Diskurs eingebracht werden (vgl. Kapitel F.3.).

Zwischen der Stärkung politischer Teilhabe und einer gelungenen Integration besteht ein enger Zusammenhang. Aus diesem Grund wird geprüft, wie eine Öffnung des politischen Systems auch für Menschen ohne EU-Staatsbürgerschaft erreicht werden kann. Dies betrifft sowohl direktdemokratische Elemente wie beispielsweise Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Bezirksebene sowie das kommunale Wahlrecht auch für Nicht-EU-Ausländerinnen und Ausländer. Zudem sollen Beteiligungshürden an partizipativen Formen der Demokratie gesenkt und die Teilhabe durch Angebote der politischen Bildung und demokratische und menschenrechtliche Orientierungsangebote als wichtige Elemente der Demokratieförderung gestärkt werden.

Angebote der politischen Bildung zur Förderung der politischen Teilhabe richten sich dementsprechend nicht nur an Geflüchtete, sondern auch an jene, die bereits in Berlin leben, um eine gemeinsame Perspektive entwickeln zu können. Politische Bildung umfasst neben der Vermittlung grundlegenden Wissens über Staat und Gesellschaft auch die Förderung der Fähigkeit, zu eigenen begründeten politischen Urteilen zu kommen und politisch handlungsfähig zu werden.

Partizipation, Teilhabe, Demokratie und Menschenrechte werden zu durchgängigen Strukturprinzipien aller Angebote für Geflüchtete.

9.3.2 Stand der Umsetzung: Das wird gemacht

Der Bereich Demokratieförderung stand aufgrund drängender existentieller Fragen bislang nicht im Mittelpunkt der Politik zur Integration von Geflüchteten. Für eine längerfristige Strategie der Partizipation und Integration hat die Förderung politischer Teilhabe jedoch eine Schlüsselfunktion.

9.3.3 Handlungsbedarf: Die nächsten Schritte

An Angeboten der demokratischen Grundbildung, die sich an verschiedene Gruppen der Berliner Stadtgesellschaft richten, besteht insgesamt ein großer Bedarf.

Der Senat beabsichtigt, Geflüchtete an bestehenden Angeboten der Demokratieförderung zu beteiligen. Dies entspricht dem Ziel, Teilhabe zu fördern, besser, als die Schaffung von Sonderstrukturen. Um die Perspektive von Geflüchteten in die Angebote politischer Bildung zu integrieren, kann die Berliner Landeszentrale für politische Bildung Geflüchtete selbst zu Trainerinnen und Trainern der politischen Bildung qualifizieren. Zu diesem Zweck werden auch bestehende und neue Selbstorganisationen von Zugewanderten bzw. die Unterstützung von Tandemkooperationen mit Organisationen der politischen Bildung durch entsprechende Förderung gestärkt.

Um möglichst viele Menschen aus der sehr heterogenen Gruppe der Geflüchteten erreichen zu können, werden Angebote der Demokratieförderung in die Regelangebote für Geflüchtete integriert, insbesondere in die Angebote der Sprachbildung und in die schulischen Angebote (in allen Schulstufen, inklusive Oberstufenzentren). Dafür notwendige Angebote zur Weiterqualifizierung der Kursleitenden und Lehrkräfte werden aufgebaut. Die Einrichtung eines Angebotes „Politische Teilhabe“ bei den Volkshochschulen wird geprüft. Dazu wird eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Berliner Landeszentrale für Politische Bildung eingesetzt.

Die Heterogenität der Gruppe der Geflüchteten ist wertzuschätzen. Angesichts der besonderen Bedarfe einzelner Gruppen von Geflüchteten werden für diese spezifische Angebote entwickelt, so z. B. für die Gruppe der geflüchteten Frauen das Angebot eines Mentoringprogramms.

Demokratieförderung im Kontext von Flucht bedeutet auch, Angebote für die Aufnahmegesellschaft zu stärken. Sowohl staatliche Akteurinnen und Akteure aus Politik und Verwaltung als auch Akteurinnen und Akteure aus Zivilgesellschaft und Beteiligungsstrukturen benötigen Unterstützung, um den Herausforderungen konstruktiv und adressatensensibel begegnen zu können. Zudem sind mehr Angebote zur Bearbeitung von Ressentiments und demokratiefeindlichen Einstellungen in der Aufnahmegesellschaft notwendig. Integration gelingt nur als wechselseitiger Prozess. Dies umfasst auch Werthaltungen zu hinterfragen, Wertedialoge zu initiieren und Vielfalt als Bereicherung wertzuschätzen.

Es ist eine Strategie hinsichtlich der Öffnung von Regelstrukturen und deren Angeboten für Geflüchtete notwendig, wie etwa die Angebote der regulären Erwachsenenbildung in den VHS für Geflüchtete attraktiver zu gestalten. Ebenso werden Begegnungsräume für den Austausch über gemeinsame Gestaltung des Gemeinwesens zwischen Aufnahmegesellschaft und Zugewanderten geschaffen. Elemente einer solchen Öffnung umfassen die Sensibilisierung für die spezifischen Erfahrungen, Bedürfnisse, Interessen und Themen von verschiedenen Gruppen von Geflüchteten, ebenso wie entsprechende Sprachkompetenzen. Erstellt wird außerdem ein „Reflexionsindex“, um durch die Reflexion eigener Werthaltungen, Strukturen und Prozesse den Abbau von Zugangsbarrieren zu unterstützen und die Entwicklung von multiperspektivischen, dialogischen Angeboten zu fördern.

Damit die Perspektive von Geflüchteten Teil der politischen Öffentlichkeit wird, gilt es, die Möglichkeiten der Berichterstattung von Journalistinnen und Journalisten im Berliner Exil zu nutzen und die Akteurinnen und Akteure entsprechend zu unterstützen, zu einer Perspektiverweiterung beizutragen.

E Ressortübergreifende Themen

In diesem Abschnitt werden Themen zusammengefasst, die in mehreren Facharbeitsgruppen sowie auf zahlreichen Dialogveranstaltungen angesprochen wurden. Der Senat wird diese Themen ressortübergreifend bearbeiten.

1. Interkulturelle Öffnung

Das Ziel der interkulturellen Öffnung ist im Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration normiert und stellt einen zentralen Bestandteil der Berliner Integrationspolitik dar. Der Gesetzgeber richtet sich vor allem an die Verwaltung: Alle Verwaltungseinheiten und Behörden, landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes Berlin haben die Aufgabe, im eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und für interkulturelle Öffnung zu sorgen.

Diese Vorgaben sind auch im Rahmen des vorliegenden Konzepts von zentraler Bedeutung. Behörden sollen ihre Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht ausrichten und sensibel für die Perspektiven und Anliegen Geflüchteter sein. Dies soll zukünftig stärker beachtet werden bei der Einstellung von neuem Personal, der Verwendung verständlicher Sprache sowie der Gewährleistung von Mehrsprachigkeit. Ressortübergreifend wird in allen Handlungsfeldern darauf geachtet, dass keine Parallelstrukturen für Geflüchtete etabliert werden, sondern die Regelangebote so (um)strukturiert werden, dass Geflüchtete daran teilhaben können.

2. Sprachmittlung

Damit ein strukturell gleichberechtigter Zugang von Migrantinnen und Migranten im Sinne der interkulturellen Öffnung zu allen staatlichen Leistungen und zu politischen

Gremien gewährleistet ist, ist das Angebot flächendeckender Sprachmittlung zu prüfen. Insbesondere in sensiblen Bereichen, wie Gesundheit und Justiz, haben Verständigungsprobleme weitreichende Folgen für die Betroffenen. In diesem Zusammenhang sind auch entsprechende Anforderungen an die Sprachmittlung zu stellen wie Diversity- und LSBTI Kompetenz, Wissen im Gebrauch von diskriminierungsfreier Sprache u.a. Die Bezirke, die Senatsverwaltungen und ihre nachgeordneten Behörden, sowie der Bund bemühen sich derzeit um eine Sicherstellung notwendiger Sprachmittlung.

So sind bspw. die senatsseitig umgesetzten oder geförderten Beratungsangebote i.d.R. mehrsprachig aufgestellt. Aus Mitteln des Integrationsfonds (siehe auch Kapitel B 2.) finanzieren die Bezirke zudem vielerorts thematisch übergreifend Sprachmittlungsdienste.

Zur Deckung des darüber hinaus bestehenden Bedarfs an Sprachmittlung, hat der Senat ein Interesse daran, unbürokratische und praktikable Lösungen vorzuhalten und die Maßnahmen entsprechend weiterzuentwickeln.

3. Projektförderung

Zahlreiche von den Senatsverwaltungen finanzierte Projekte und Maßnahmen wurden insbesondere in den vergangenen drei Jahren speziell für Geflüchtete konzipiert oder es wurden bestehende Maßnahmen nachgesteuert, so dass eine Teilnahme auch für diese Zielgruppe ermöglicht wurde. Darüber hinaus wurden im Rahmen des aus Mitteln des Masterplans Integration und Sicherheit gespeisten Integrationsfonds im Zeitraum Juni 2016 bis Juni 2018 von den zwölf Bezirksverwaltungen 450 Projekte finanziert, welche die Teilhabe von Geflüchteten befördern. Die in den Facharbeitsgruppen und auf Dialogveranstaltungen genannten Forderungen lassen sich zu fünf Bedarfen zusammenfassen.

- Der Zugang zu den einzelnen Projekten sollte durch eine zielgruppenadäquate Ansprache auch für geflüchtete Menschen sichergestellt werden.
- (Unterstützungs-)Strukturen und Informationen sollen noch transparenter ausgestaltet werden. Darüber hinaus sei eine verstärkte Beratung zum Thema Projektförderung erforderlich, um einen niedrighwelligen Zugang zum Thema zu befördern und somit sowohl etablierte, als auch neue Organisationen gezielter anzusprechen.
- Zukünftige Projektvorhaben sollten stets partizipativ ausgestaltet sein und längerfristige Planungssicherheit und Kontinuität besser gewährleisten.
- Bestehende gesamtstädtische Bedarfe sollten unter Beteiligung der bezirklichen Akteure kontinuierlich thematisiert und identifiziert werden, um die effektive Umsetzung von Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung zu beschleunigen.
- Der Mehrwert der Projektförderung sollte für Bürgerinnen und Bürger zukünftig stärker nachvollziehbar sowie sicht- und erlebbar werden.

Zudem ist zu prüfen, ob zukünftig eine zentrale Struktur auf Landesebene eingerichtet werden sollte, die den Mitarbeitenden der Berliner Verwaltung, wie auch der Stadtbevölkerung zur Verfügung steht und diese zur Projektförderung berät.

4. Geburtsmonatsregelung

In den Dialogveranstaltungen sowie in den einzelnen Sitzungen mehrerer Facharbeitsgruppen wurde von verschiedenen externen Akteurinnen und Akteuren die so genannte Geburtsdatenregelung gem. Nr. 4 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV Zuständigkeit Soziales) bemängelt. Nach dieser Regelung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksämter für Sozialhilfeleistungen für Personen ohne melderechtliche Einträge in Berlin nach dem Geburtsmonat der Person. Darunter fallen neben geflüchteten Personen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ihres Asylantrags

auch Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG. Aus der Geburtsmonatsregelung ergibt sich eine überproportionale Mehrbelastung des Bezirksamtes Mitte, das für im Januar Geborene örtlich zuständig ist, da in vielen Herkunftsländern üblich ist, den 01.01. eines Jahres als Geburtsdatum festzulegen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Integrationsbeauftragten plädierte daher aus integrationsfachlicher Perspektive für die Umstellung der örtlichen Zuständigkeit für statusgewechselte Personen, die längerfristig untergebracht sind und in der Betreuung der sozialen Wohnhilfen der Bezirke stehen, auf das Wohnortprinzip.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales arbeitet aktuell mit allen Beteiligten an einer tragfähigen gesamtstädtischen Lösung.

F Querschnittsthemen

1. Besonders schutzbedürftige Gruppen

Als Personen mit besonderem Schutzbedarf werden im Gesamtkonzept zusätzlich zu den in der EU-Aufnahmerichtlinie genannten Personengruppen (Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben), auch LSBTI-Personen (d. h. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle) sowie Frauen, die alleine fliehen bzw. alleine in Berlin leben, verstanden (s. Näheres unter A.1.4).

Bei der Integration von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten handelt es sich um eine gesamtstädtische Querschnittsaufgabe, die sich durch alle Handlungsfelder des Gesamtkonzeptes zieht. Um ihre gesellschaftliche Teilhabe stärker zu unterstützen, sind daher handlungsfeldübergreifend Maßnahmen einzuleiten.

LSBTI Geflüchtete haben häufig nicht nur in ihrem Herkunftsland Repressalien, Diskriminierungen und Gewalt erlebt, sondern insbesondere auch während der Flucht. Und auch nach der Ankunft in Berlin stehen sie vor spezifischen Herausforderungen, weshalb hier bedarfsgerechte Unterstützung und Schutz von Nöten sind. Die individuellen Bedarfe können dabei sehr unterschiedlich sein und betreffen insbesondere das Asylverfahren, die Unterbringung als auch die medizinische oder therapeutische Versorgung. Aufgrund dieser besonderen Situation von LSBTI Geflüchteten hat das Land Berlin vorausschauend als erstes Bundesland die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI Geflüchteten gem. EU Aufnahmerichtlinie bereits 2015 anerkannt und im aktuellen Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter fortgeführt.

Der Senat hat sich auch deshalb zum Ziel gesetzt, eine bessere Perspektive für LSBTI Geflüchtete zu schaffen, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass Behörden in ihrem Handeln die spezifische Situation und die besonderen Belange von LSBTI Geflüchteten berücksichtigen und gegen jegliche Form der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität eintreten sowie aufgrund der besonderen Situation von LSBTI Geflüchteten eine spezifische Unterstützung und Versorgung sowie Sicherheit und Schutz gewährleisten. Geflüchtete LSBTI sollen die regulären sowie die spezifischen Angebote im Bereich des Versorgungs-, Gesundheits- und Bildungswesens kennen und in Anspruch nehmen.

Neben den durch den Masterplan Integration und Sicherheit bereits eingeleiteten Maßnahmen, soll die Sicherheit von LSBTI Geflüchteten zukünftig beispielsweise durch Gewaltschutzkonzepte und eine Ansprechperson in den Unterkünften gewährleistet werden. Auch die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Umgangs, beispielsweise durch Sprachmittlerinnen und -sprachmittler sowie Sicherheitsdienste ist sicher zu stellen. Fortbildungen und Sensibilisierungen zu LSBTI sollen beispielsweise im medizinischen Bereich, aber auch auf der Quartiersebene dafür sorgen, dass die vollwertige Partizipation am Gesundheitssystem, wie auch im Sozialraum erfolgen kann.

Der Senat hat sich des Weiteren zum Ziel gesetzt, bessere Perspektiven für **geflüchtete Frauen** zu schaffen. Unter ihnen sind Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel oder anderen, schweren Formen von Gewalt. Insbesondere allein lebende Frauen sind auch in Berlin nicht selten geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Ziele des Berliner Senats sind vor diesem Hintergrund die Berücksichtigung der spezifischen Belange geflüchteter Frauen im behördlichen Handeln, ihre Einbindung in das reguläre Versorgungs-, Gesundheits- und Bildungswesen sowie ihre sozialräumliche Integration und Partizipation in allen Lebensbereichen.

Exemplarisch wird hervorgehoben, nicht-staatliche Unterstützungsangebote fortzuführen, Sensibilität innerhalb der Behörden voranzutreiben und eine räumliche und personelle Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte sicherzustellen, die dem Schutz der Privatsphäre und dem Gewaltschutz dient. Für eine gleichberechtigte Teilhabe geflüchteter Frauen werden darüber hinaus die interkulturelle Öffnung des Gesundheitssystems und anderer Regeldienste, nachhaltige und ausdifferenzierte Maßnahmen zur Unterstützung des Spracherwerbs, unterstützende Angebote zur Arbeitsmarktintegration sowie die Förderung der Unterbringung in eigenem Wohnraum als zielführende Maßnahmen betont.

Ein weiteres Querschnittsziel umfasst die Barrierefreiheit. Die dem Gesamtkonzept zu entnehmenden Maßnahmen zur Partizipation und Integration müssen somit auch für **Geflüchtete mit Behinderung** in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Ist dies im Einzelfall nicht gegeben, so sind angemessene Vorkehrungen vorzunehmen, die eine Diskriminierung von geflüchteten Menschen aufgrund von Behinderung ausschließen.

Ebenso wird die besondere Schutzbedürftigkeit **älterer Geflüchteter** (> 65 Jahre) in den Blick genommen, die sich etwa aus eingeschränkter Mobilität oder fehlender gesellschaftlicher Teilhabe ergeben. Bei der Unterbringung sollte daher eine gute Anbindung an die städtische Infrastruktur bestehen und ein Zugang zu Sprach- und Kulturmittlung vorhanden sein. Hinzu kommen spezifische Anforderungen an die medizinische und therapeutische Versorgung, die u. a. interkulturelle Kompetenzen und vorhandene Sprachmittlung im medizinischen Bereich voraussetzen. Unterstützungspotenziale bestehen auch innerhalb der Familien. Die Öffnung der Regelstrukturen durch einen interkulturellen Austausch ist zu begrüßen. Daneben sollen auch bedarfsgerechte, lebensweltorientierte Sprachkursformate für Ältere mit quartiersnaher Anbindung angeboten werden.

Ziel des Landes Berlin ist es, **unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten**, die sich in Berlin aufhalten, umfassenden Schutz und Förderung zu bieten. Reist ein Kind ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten ein, gilt es als unbegleitet und wird durch das Landesjugendamt in Obhut genommen (s. Näheres unter D.4.2b).

2. Antidiskriminierung

Weltoffenheit, Toleranz und gegenseitiger Respekt sind wichtig, damit das Zusammenleben funktioniert. Dennoch sind geflüchtete Menschen in vielen Lebensbereichen besonderen Diskriminierungsrisiken ausgesetzt.

Der rechtliche Diskriminierungsschutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes umfasst selbstverständlich auch die neu Angekommenen sowie die bereits länger hier lebenden geflüchteten Menschen. Die Berliner Antidiskriminierungspolitik macht es sich deswegen zur Aufgabe, dass geflüchtete Menschen den gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung kennen, ihn wahrnehmen und sich beraten lassen können. Konkrete Maßnahmen sind u. a. mehrsprachige Informationen, Beratungs- und Unterstützungsangebote und die Weiterentwicklung der LADS-Kampagne „Diskriminierung hat viele Gesichter – Gleichbehandlung ist Ihr gutes Recht“.

Doch der Berliner Senat unterstützt nicht nur geflüchtete Menschen in der Wahrnehmung ihrer Rechte, sondern setzt gleichzeitig auch deutliche Signale in Richtung Mehrheitsgesellschaft, dass eine Diskriminierung geflüchteter Menschen nicht akzeptiert wird. Mitarbeitende von Verwaltungen und Behörden des Landes Berlin sowie aller Einrichtungen des Geltungsbereichs des vorliegenden Konzepts sollen entsprechend geschult und sensibilisiert werden. Neben dem nicht diskriminierenden Umgang bedeutet die Öffnung der Strukturen der Verwaltung auch einen Abbau von struktureller Diskriminierung und Benachteiligung.

3. Religion

Die diversen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften der Stadt waren in besonderem Maße ehrenamtlich bei der Erstaufnahme von Geflüchteten beteiligt und sind nach wie vor wichtige Akteurinnen und Akteure bei der Integration und Partizipation Geflüchteter. Sie werden von vielen gläubigen Geflüchteten als Schutzräume wahrgenommen und sind auch im Falle Traumata, familiären Problemen oder in Konfliktsituation wichtige Anlaufstellen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Gläubigen dort einen ähnlichen kulturellen Hintergrund haben, die gleiche Sprache sprechen oder Migrationserfahrungen teilen.

Den Gemeinschaften kommt damit eine Schlüsselrolle als Anlaufstellen und Brückenbauer in die Aufnahmegesellschaft zu und sie stärken darüber hinaus das Empowerment der Geflüchteten selbst und können in Konfliktsituationen vermitteln. Entsprechend sollten diese integrativen Kompetenzen auch wahrgenommen werden. Der Senat von Berlin bemüht sich, die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften konsequenter in die Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren der Arbeit mit Geflüchteten einzubinden.

Der Austausch in einer multireligiösen und multiethnischen Stadt wie Berlin, führt bei vielen Berlinerinnen und Berlinern zu einer begrüßenswerten Religionssensibilität. Dennoch bestehen mitunter Unkenntnis oder Unsicherheiten in Bezug auf den Umgang mit religiösen Bedürfnissen. Umgekehrt fehlt es auch Geflüchteten bisweilen an Kenntnissen über die Religionsfreiheit, die das deutsche Recht vorsieht und die eine wichtige Basis für das tolerante Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft darstellt. Hier bedarf es an Foren für die systematische Auseinandersetzung und eine wechselseitige Wissensvermittlung und Verständigung, in welche sämtliche Gemeinschaften miteingebunden werden müssen.

4. Bürgerschaftliches Engagement

Engagierte Berlinerinnen und Berliner haben Geflüchteten besonders seit dem Jahr 2015 den Start in Berlin erleichtert, dem von manchen Gruppen geschürten Hass gegen

Migrantinnen und Migranten Mitmenschlichkeit und Solidarität entgegengesetzt. Das hat den gesellschaftlichen Zusammenhalt gestärkt. Für viele Geflüchtete wurden die Freiwilligen zu wichtigen Begleiterinnen und Begleitern des Alltags, die ihnen Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe eröffneten – sei es bei Behördengängen, bei der Wohnungssuche oder der Aufnahme von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.

Das vielfältige Engagement von Freiwilligen ist und bleibt von unschätzbarem Wert für Berlin als weltoffene Stadt. Das Engagement kann durch hauptamtliche Strukturen initiiert und ermöglicht, aber nicht selbst erbracht werden. Doch Ehrenamt soll und kann Hauptamt nicht langfristig ersetzen. Daher hat der Senat unterschiedliche Programme und Maßnahmen entwickelt, die hauptamtlich organisiert sind und mit freiwillig Engagierten zusammenarbeiten.

Priorität hatte zunächst die personelle Ausstattung in den Unterkünften wie in den öffentlichen und sozialen Einrichtungen im Umfeld der Unterkünfte. Hier soll die Ehrenamtskoordination für Geflüchtete professionell organisiert werden. Es wird zudem auf die Etablierung des BENN Programms – Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften sowie auf die Willkommenskultur-Projekte (Wikoku) und die Lebendige Nachbarschaft (LeNa) verwiesen. Die sich dabei bewährte dezentrale Struktur der bezirklichen Ehrenamts- bzw. Flüchtlingskoordination erfüllt eine unabdingbare Rolle in der Organisation und Koordination der sozialräumlichen Integration und wird mittelfristig gesichert. Hinsichtlich der Herausforderungen von unterschiedlicher Engagementbereitschaft in den Quartieren wird der Senat die Zusammenarbeit mit den Bezirken ausbauen.

Für die Zukunft sollen außerdem das Wissen und die Kompetenzen der Migrantenorganisationen verstärkt mit eingebunden werden. Durch den Ausbau bezirklicher Freiwilligenagenturen sollen Doppelstrukturen verhindern und Synergien ausgebaut werden. Personen mit Fluchterfahrungen sollen darüber hinaus als neue Zielgruppe des freiwilligen Engagements gewonnen werden bereits bestehendes Engagement von Migrantinnen und Migranten soll eine bessere Sichtbarkeit erfahren.

G Umsetzung des Gesamtkonzepts

1. Lernende Flüchtlingspolitik: Erfolgsfaktoren für Integration beobachten und messen

Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes wird durch ein Monitoring begleitet. Dieses soll dazu dienen, die inhaltlichen Umsetzungsstände zu allen Maßnahmen des Gesamtkonzeptes und den Ressourceneinsatz (Mittleinsatz) zu dokumentieren. Die jeweils für die im Gesamtkonzept aufgeführten Maßnahmen zuständige Senatsverwaltung wird die Daten im Rahmen eines Monitorings erheben, einschätzen und bei Bedarf nachsteuern. Auch werden die Daten regelmäßig an den Beauftragten des Senats für Integration und Migration zur Berichterstattung übermittelt. Die Abfragen zum Monitoring erfolgen vorrangig zum Mittleinsatz auch unterjährig.

Um die Lebenssituation von Geflüchteten und ihre Verortung in der Mehrheitsgesellschaft darzustellen, ist die zusätzliche Erfassung qualitativer Indikatoren erforderlich. Der Senat wird für einzelne Themen zur Begleitung des Monitorings daher ebenfalls ressortübergreifende Fokusgruppen in Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen einrichten, mit Hilfe derer die Wirksamkeit von Maßnahmen an bedeutenden Schnittstellen beobachtet wird, die sich allein durch Datenerhebungen nicht hinreichend abbilden lassen.

2. Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen

Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus zweijährlich, erstmals zum 30. September 2020, über die Umsetzung und die Fortentwicklung des vorliegenden Gesamtkonzepts. Diese Berichterstattung wird die Umsetzung der im Gesamtkonzept aufgeführten Lösungsansätze umfassen. Die Berichterstattung soll auch eine Darstellung der einschlägigen Finanzausgaben über die vom Senat bereit gestellten Mittel beinhalten.

Zudem wird der Senat in den Zwischenjahren einen Kurzbericht über die Umsetzung der Maßnahmen erstellen. Der Kurzbericht wird erstmalig mit Stand zum 31. Dezember 2020 im Jahr 2021 erstellt. Der Kurzbericht basiert auf dem unter 1. genannten Monitoring; er wird den Mitteleinsatz darstellen und einen Sachstand zu den geförderten Maßnahmen enthalten.

Die Berichterstattung wird durch die/den Beauftragten des Senats für Integration und Migration koordiniert. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Verwaltung.

3. Begleitung der Umsetzung des Gesamtkonzepts

3.1 Lenkungsgremium

Zur Umsetzung wird die Staatssekretärskonferenz ein Lenkungsgremium einsetzen, das durch die/den Beauftragten des Senats für Integration und Migration koordiniert wird. Es besteht aus den für die Umsetzung von Maßnahmen für Geflüchtete zuständigen Senatsverwaltungen einschließlich der Vertretungen der Querschnittsthemen sowie aus zwei durch den Rat der Bürgermeister bestimmten Vertretungen der Bezirke. Einmal jährlich können externen Expertinnen und Experten hinzugezogen werden. Das Gremium soll Empfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts erarbeiten und zwei Mal jährlich tagen. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.2 Beteiligung von Öffentlichkeit und Stadtgesellschaft

Der Senat wird die Öffentlichkeit bei der Umsetzung des Gesamtkonzepts transparent beteiligen:

a) in ressortübergreifender Zusammenarbeit durch fachliche Workshops zu wichtigen Themen des Gesamtkonzepts, z.B. zur Entwicklung von Bleibeperspektiven, zum Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnen, und zum Zusammenleben in Kiezen und im Sozialraum,

b) durch öffentliche Diskussionsveranstaltungen (Dialogveranstaltungen) sowie

c) durch Abbilden des Erarbeitungs- und Umsetzungsprozesses auf der Webseite der/des Beauftragten des Senats für Integration und Migration einschließlich der Veröffentlichung von fachspezifischen Stellungnahmen zum Gesamtkonzept.

H Finanzierung des Gesamtkonzepts

Das Gesamtkonzept stellt die Prioritäten des Senats in der Flüchtlingspolitik dar. Das Gesamtkonzept enthält konkrete Handlungsanweisungen für die Verwaltungen in Form von Lösungsstrategien und Maßnahmen. Um diese Ziele zu erreichen, muss die fiskalische Umsetzbarkeit durch die vorgeschlagenen Lösungsstrategien und Maßnahmen durchgängig gesichert sein.

Maßnahmen zur Umsetzung des Gesamtkonzepts zur Partizipation und Integration Geflüchteter werden in den Jahren 2018/2019 zusätzlich mit jährlich 75 Mio. Euro weiterfinanziert und seit 2018 dezentral in den Fachabteilungen abgebildet. Nachsteuerungen sind im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durch eine veränderte Prioritätensetzung möglich und ggf. vorzunehmen. Die Finanzierung und der Umfang von Maßnahmen ab dem Jahr 2020 werden im Rahmen der Planaufstellung 2020/2021 neu geprüft. Die nachfolgende Übersicht zeigt die veranschlagten Masterplanmittel der Einzelpläne auf. Mit der Verabschiedung des Gesamtkonzepts werden die Masterplanmittel als zusätzliche Mittel zur Umsetzung des Gesamtkonzepts bezeichnet. Für das Monitoring wird eine umfassendere Dokumentation von Haushaltsmitteln, die der Senat zur Partizipation und Integration von Geflüchteten einsetzt, geplant. Das Verfahren für ein solches umfassenderes Monitoring ist im Nachgang der Beschlussfassung mit den Senatsressorts abzustimmen.

Bereich (Senatsverwaltung)	2018 etatisierte Mittel zur Fortführung von Maßnahmen des Masterplans	2019 etatisierte Mittel zur Fortführung von Maßnahmen des Masterplans
Angaben in Tausend Euro		
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	800	817
Bildung, Jugend und Familie	20.162	20.266
Stadtentwicklung und Wohnen	4.500	4.500
Inneres und Sport	4.005	4.005
Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	900	900
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung	898	900
Integration, Arbeit und Soziales	18.199	18.195
Kultur und Europa	1.300	1.300
Nachbarschaftsprogramme der Bezirke	9.200	9.200
Gesamt Senatsverwaltungen und Bezirke	59.964 rd. 60.000	60.083 rd. 60.100

15 Mio. €, die in der oben stehenden Tabelle des Haushaltsplans des/r Beauftragten des Senats für Integration und Migration bislang nicht aufgeführt sind, waren bislang für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vorgesehen.